

**Überregulierung und ausufernder Datenschutz
als Effektivitätsinhibitor bei größeren und großen sozialen Organisationen**

Versuch einer phänomenologischen Deskription

Fachbereich Sozialwesen Sozial- und Bildungswissenschaften

Studiengang: Bachelor of Arts, B. A.

Berufsbegleitender Studiengang

an der

Fachhochschule Potsdam

vorgelegt von

Michael L. Hübner, s 18105

Pritzerbe, den 21. Januar 2023

Erste Betreuerin: Frau Prof. Dr. Birgit Wiese

Zweite Betreuerin: Frau Dipl.-Soz. Katja Stephan

Meinem Bruder Moritz T. Hübner (*), meiner Frau Maria Hübner-Temori und meinem Sohne Wolfram Friedrich Hübner

„Dosis facit venenum“

Theophrast Bombast von Hohenheim, gen. Paracelsus

„Gutes Recht kann bei unbarmherziger Anwendung die Quelle unsäglichen Elends werden.“

Heinrich von Sybel

Inhaltsverzeichnis

1	Ausblick	4
2	Einleitung	4
3	Zahlen, Daten, Fakten	5
3.1.	Die Administration der Bundesrepublik Deutschland in der Gegenwart	5
3.2.	Die Arbeiterwohlfahrt als gemeinnütziger Träger und große Organisation hinsichtlich ihrer Administration.	6
4	Organisationen – Wesen und Struktur	8
4.1.	Die menschliche Komponente in einer Organisation	11
4.1.1.	Regulierung als hemmendes Element der Eigeninitiative	12
5	Verwaltung und Organisation – Organisation der Verwaltung	14
6	Ein kurzer Abriss der Geschichte der Verwaltung im Spiegel der Regulierung	15
6.1.	Anfänge der Verwaltung im mittelalterlichen Europa unter Karl dem Großen bis zu Friedrich II. Roger von Hohenstaufen mit kurzem Ausblick auf parallele Entwicklungen im alten China	17
6.2.	Die Verwaltung im friderizianischen Preußen und nach der Stein-Hardenbergschen-Verwaltungsreform	21
6.3.	Die Verwaltung im Deutschland des 20. Jahrhunderts in beiden deutschen Staaten	24
6.3.1.	Die Deutsche Demokratische Republik	24
6.3.1.1.	Versuch einer Effektivitätssteigerung durch den Direktor des Zentralinstituts für Schweißtechnik in Halle/Saale – Werner Gilde	27
6.3.2.	Die Bundesrepublik Deutschland	
6.3.2.1.	Ein historischer Überblick	29
6.3.2.1.1.	Die Partikulargewalt als Fundament des dezentralen Föderalismus	29
6.3.2.2.	Probleme der Überregulierung im demokratisch verfassten Deutschland	30
7	Ein historischer Vergleich zur volkswirtschaftlich defizitären Ökonomie der Überregulierung	31
7.1.	Der Zusammenhang zwischen Opposition und Überregulierung	32
8	Eine evolutionäre Dynamik	33
8.1.	Überregulierung und schwindende Transparenz	35
8.2.	Eigendynamik der Überregulierung versus Ratio	36
8.3.	Sonderfälle als Agens für Überregulierung	37
9	Übermacht der Bürokratie im Spiegel wissenschaftlicher Untersuchungen: Parkinson, von Mises, Graeber, Barbieri und Konrad	38

9.1.	Cyrrill Northcote Parkinson	38
9.2.	Ludwig von Mises	39
9.3.	David Graeber	44
9.4.	Überregulierung als Problem konkurrierender und überlappender Zuständigkeiten: ein mathematisches Erklärungsmodell – Barbieri und Konrad	47
10	Die sozialen Träger im Gefüge des Sozialsystems der Bundesrepublik Deutschland	50
10.1.	Die trigonale Einbindung der Sozialen Träger in das Gesellschaftsgefüge	50
11	Konkrete Beispiele aus dem Bereich eines großen Sozialträgers und anderer gesellschaftlichen Sektoren	51
12	Datenschutz	58
12.1.	Einleitung	58
12.2.	Die gesetzlichen Grundlagen	59
12.3.	Schwächen des Datenschutzes	62
13	Zusammenfassung	65
14	Quellenverzeichnis	65
14.1.	Internetquellen	68
15	Personenregister	71
16	Anhang	75
17	Danksagung	93
18	Eidesstattliche Erklärung	94

1. Ausblick

Menschliches Zusammenwirken verlangt nach Organisation. Organisationen unterliegen Regelwerken. Organisationen sind in ihrer Effektivität durch das Phänomen der Überregulierung bedroht. Überregulierung ist ein sich mit einer hohen Eigendynamik verselbstständigender Prozess, der bei ungebretem Wachstum für die Organisation zu einer existenzbedrohenden Entwicklung führt. Gerade in sozialen Organisationen stellt die intensive Arbeit mit dem unterstützungsbedürftigen Menschen den unabdingbaren Kern der Aufgabenstellung dar. Überregulierung erfordert ein Übermaß an Ressourcen um sich den Forderungen des bürokratischen Aufwands zu widmen. Diese Ressourcen gehen der Arbeit mit der Klientel verloren.

Überregulierung ist ein strukturell und systemimmanentes Phänomen, dessen Wurzeln in bürokratischen Verwaltungsverfahren liegen. So stellt diese Arbeit die **Forschungsfrage: Welchen Einfluss nehmen die Phänomene der Überregulation und des ausufernden Datenschutzes auf die Funktionsweise größerer und großer sozialer Organisation hinsichtlich deren Effektivität?**

Die Quellenzitierung erfolgt entsprechend den Harvard-Empfehlungen. Internetquellen, kenntlich am Text als **[Autor 2020]** werden im Quellenverzeichnis den Buchquellen folgend unter **Punkt 14.1 nachfolgend** gesondert aufgeführt.

2. Einleitung

Die vorliegende Arbeit hat es sich zum Ziel gesetzt, der Tendenz zur Überregulierung in großen menschlichen Organisationen, wie beispielsweise bei den Trägern sozialer Arbeit nachzuspüren. In der täglichen Wahrnehmung bedeutet dieses Phänomen für die Organisation ein ernstzunehmendes Hemmnis ihrer Effektivität zu Lasten ihrer Aufgaben. Ressourcen aller Art werden zugunsten dieses Phänomens gebunden und verschwinden unwiederbringlich zu Lasten der täglichen Umsetzung der Organisationszielstellung. Als größere und große Organisation sei an dieser Stelle eine Gemeinschaft von Individuen in der Mitgliederstärke von mehr als 500 Mitgliedern oder Beschäftigten angenommen.

Die Klientel der Organisationen muss auf die Zuwendungszeit und die Intensität der erforderlichen Zuwendung verzichten, Mitarbeiter sind demotiviert, die Spannungen zwischen Leitungs- und Mitarbeiterebene wachsen, da die Ursachen für eine Überregulation häufig bei der Leitungsebene verortet werden können.

Ein konkretes Beispiel brachte den Autor dieser Abhandlung darauf, sich diesem Thema intensiver zu widmen. Bei einem großen Träger sozialer Arbeit in beratender Funktion angestellt, wurde er immer wieder zu Tagungen und Sitzungen abgeordnet, in denen die Belegschaft über Neuerungen bei gewissen innerbetrieblichen Formularen unterrichtet wurde. An sich ist diese Vorgehensweise berechtigt. Wenn aber Klienten in ihren persönlichen Lebensumständen beispielsweise durch Terminangelegenheiten in arge Bedrängnis geraten und die Zeit, welche für die ihnen zu leistende Hilfe gebraucht würde, damit verbracht wird ein neues Dokumentationsformular kennenzulernen, was sich von dem alten nur geringfügig unterscheidet und nur deshalb „neu“ ist, weil per innerbetrieblicher Regelung alle Formulare in zwei- oder fünf-Jahresabständen „überarbeitet“

werden müssen, dann tut sich hier ein offenkundiges Missverhältnis zwischen dem eigentlichen Arbeitsauftrag und einer innerbetrieblichen Regulierungsvorschrift auf.

Das daraus resultierende Gebot muss an dieser Stelle lauten die Ursache für diese Vorschrift zu ermitteln und ihre, zumindest pauschale, Berechtigung unter den aktuellen Umständen zu überprüfen. Das ist aber wiederum aufwandsbehaftet. Ein *circulus vitiosus* beginnt sich zu schließen.

Noch dramatischer wird es, wenn ein Insolvenzrichter mühsam erarbeitete Insolvenzunterlagen aus dem einzigen Grunde zurückweist, weil sie auf einem Formularkonvolut eingereicht wurden, welches ebenfalls eine formelle Neufassung erfuhr, ohne den Inhalt signifikant zu ändern, und welches dann im Bundesanzeiger durch einen vom zuständigen Ministerium verursachten Fehler nicht einmal korrekt als aktuelles Formular bekanntgegeben wurde. Hier beeinflusst eine außer Kontrolle geratene Überregulierung menschliche Biografien in geradezu dramatischer und nicht zu verantwortender Art und Weise.¹

In diesem Lichte erscheint es auch geboten, ausufernde Probleme des an und für sich gut gemeinten Datenschutzes zu beleuchten, insofern sie geeignet sind, das Leben der Menschen gravierend nachteilig zu beeinflussen, anstatt sie zu schützen, wie es vom Gesetzgeber angedacht war.

Umso dringlicher erscheint eine dezidierte Auseinandersetzung mit diesem als schädlich empfundenen Phänomen, wenngleich dieser Beitrag beileibe nicht den Anspruch erheben kann, in irgendeiner Weise Neuland zu betreten. Im Prinzip greift daher diese Arbeit nur Catos legendären Impetus vor dem Senat auf, als dieser nach jeder Senatssitzung gebetsmühlenartig deklamierte: „**Et ceterum censeo Carthaginem esse delendam!**“

3. Zahlen, Daten, Fakten

3.1. Die Administration der Bundesrepublik Deutschland in der Gegenwart

Am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland lassen sich für dieses große und organisierte Gemeinwesen gegenwärtig folgende Zahlen, Daten und Fakten bestimmen, welche die Verwaltung dieser „Organisation“ charakterisieren. Wie im Folgenden noch festgestellt wird, werden sämtliche regulativen Prozesse von einer Administration quasi metabolisiert. Um also die Wirkmächtigkeit von Regularien und Überregulationen zu verstehen, erscheint es bedeutsam, den administrativen Korpus einer Organisation zu erfassen. Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist in erster Linie Sache der Länder. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben darüber hinaus das Recht zur Selbstverwaltung. [vgl. Art. 20, 28 und 30 GG]

Die öffentliche Verwaltung der Bundesrepublik gliedert sich demzufolge in drei Bereiche:

¹ Richter Dr. G. am Insolvenzgericht Potsdam, Aus der Arbeit der Schuldnerberatung AWO HVL

- 1.) Bundesverwaltung auf der Ebene des Bundes,
- 2.) Landesverwaltung auf der Ebene der 16 Bundesländer,
- 3.) Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände mit derzeit 13.800 Gemeinden.

Am 30. Juni 2019 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 485.300 Bundesbeamte, 2.172.440 Landesbeamte, 1.362.895 Kommunalbeamte und 379.400 Beschäftigte bei Sozialversicherungsträgern besoldet. Das ist ein Verwaltungspersonalumfang von 4.000.035 Beschäftigten. [vgl. Destatis, 2020, S. 15]

Bei einer Gesamtbevölkerung von 83.237.000 Menschen ist also rechnerisch davon auszugehen, dass jede und jeder zwanzigste Deutsche seinen Lebensunterhalt im öffentlichen Dienst erwirbt. Bezieht man sich auf den Anteil der Bevölkerung im grundsätzlich arbeitsfähigen Alter zwischen 15 und 64 Jahren aus, dann betrug dieser im Jahre 2019 64,6%, im Jahre 2022 sogar nur noch 63,9%. Umgerechnet betrifft das im Jahr 2019 etwa 53.771.000 Menschen, so ist bereits jede und jeder 13. Bürgerin oder Bürger im Verwaltungsapparat beschäftigt. [vgl. Rudnicka 2020]

3.2. Die Arbeiterwohlfahrt als gemeinnütziger Träger und große Organisation hinsichtlich ihrer Administration.

Die am 13. Dezember 1919 von Marie Juchacz gegründete Arbeiterwohlfahrt (AWO) ist einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland. [vgl. AWO Bundesverband 2019] Sie gliedert sich bundesweit in 30 Bezirks- und Landesverbände, 397 Kreis- und 3.268 Ortsverbände.

Der Verein umfasst 300.265 Mitglieder, 242.069 hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, 72.453 ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bundesweit über 18.000 Einrichtungen und Dienste unterhalten, darunter – Zitat:

- „Heime inkl. Wohngemeinschaften
- Kindertageseinrichtungen
- Tagesstätten für Jugendliche und Tagesstätten für alte Menschen
- Beratungsstellen für erwachsene und jugendliche Einwanderer und Einwanderinnen und Geflüchtete.
- ambulante Dienste insgesamt, darunter sozialpflegerische Dienste
- Beratungsstellen unterschiedlichster Art, einschl. Geschäftsstellen
- Tages- und Werkstätten für Arbeitslose, Werkstätten aller Art

Die AWO ist Trägerin von über 2.100 Heimen, darunter:

- Altenheime, Altenpflegeheime, Altenwohnheime, Tagespflegeheime
- Heime/Wohngemeinschaften für Behinderte/psychisch Kranke
- Unterkünften für geflüchtete Menschen
- Heime/Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche
- Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten
- Einrichtungen der Gesundheitshilfe, wie z.B. Erholungs- und Kurheime
- Frauenhäuser

Im Rahmen der AWO sind zudem

über 3.500 Selbsthilfe-, Helfer- und andere Gruppen bürgerschaftlichen Engagements tätig,
darunter: - in Altenclubs, Seniorengruppen

- in der Jugendhilfe/Jugendarbeit
- für chronisch Kranke und Behinderte
- gesundheitliche Selbsthilfe- und Kontaktgruppen
- Freiwilligenagenturen/-büros
- Helfergruppen für Menschen in besonderen Notlagen (etwa Arbeitslosen-Selbsthilfe, Frauen-Selbsthilfe)
- in der Familienhilfe

Über 800 selbstständige Einrichtungen, Initiativen und Organisationen haben sich der AWO auf allen Ebenen als korporative Mitglieder angeschlossen.

Die Arbeiterwohlfahrt hat ein eigenständiges Jugendwerk." [AWO Bundesverband, 2019, Zahlen und Fakten]

Sie verwaltete laut vorläufiger Bilanz des AWO Bundesverbandes e. V. zum 31.12.2021 folgenden Vermögensumlauf:

Aktiva	Stand 31.12.2021 in €	Vorjahr	2020	in	T	€
A. Anlagevermögen	23.752.050,49					26.015
B. Umlaufvermögen	38.096.581,24					33.434
	61.937.368,30			59.556		
Passiva Stand	31.12.2021 in €	Vorjahr	2020	in	T	€
A. Eigenkapital	15.412.544,43					14.968
B. Fondsvermögen	1.766.742,45					1.767
C. Sonderposten aus Zuschüssen	1.984.963,69					1.740
D. Rückstellungen	1.850.000,00					2.270
E. Verbindlichkeiten	40.915.317,04			38.810		
	61.937.368,30			59.556		

[AWO Bundesverband e. V., 2021, S. 19]

Aus diesen Zahlen wird deutlich, dass es sich bei diesem Sozialleistungsträger ebenfalls um eine große Organisation handelt, die nicht nur in den normativen Rahmen eingebunden ist, welchen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dessen nachgeordnete Gesetze vorgibt. Darüber hinaus verfügt die AWO auch über ein sehr umfangreiches betriebsinternes Regelwerk. Dieses wird durch das Statut der Organisation einerseits und alle betriebsinternen Dienstanweisungen, Vorgaben, Richtlinien, Verordnungen, etc. andererseits definiert.

Ein organisationsinternes Qualitätsmanagement (QM) auf beinahe jeder hierarchischen Ebene sorgt für die Überwachung, Überarbeitung und Umsetzung dieses Regelwerks sowie im Bedarfsfall für Korrekturen bei Abweichungen im täglichen Arbeitsprozess. Dieses QM ist ein integraler Bestandteil des Controllings dieser großen Organisation.

Das QM aber besetzt auch im wesentlichen Maße die Reibungszone zwischen Regulierung und Überregulierung. Denn sie hat sowohl den Überblick über den Regelkatalog als auch über die von der Basisarbeit generierten Bedürfnisse, die eben nicht von einem bürokratischen Überaufwand gehindert werden wollen ihre tägliche Arbeit im geforderten und gewünschten Umfang zu verrichten. Doch auch das QM ist nicht frei in seinen Entscheidungen, sondern ebenfalls an kodifizierte Normen gebunden. Auch an dieser Bruchlinie wird erkennbar, warum es im Alltag so schwierig ist, das selbstverstärkende System „Überregulierung“ zu unterbrechen.

In den Kapiteln 11 und 12 werden die Reibungs- und Konfliktzonen zwischen den Anforderungen an das Tätigkeitsprofil des Verfassers als Mitarbeiter der AWO und den Auswirkungen von Überregulierung und ausuferndem Datenschutz näher beschrieben und konkretisiert.

4. Organisationen – Wesen und Struktur

Der Begriff Organisation ist vielfältig auslegbar.

So unterscheidet **Zell** in einen **funktionellen**, einen **instrumentellen** und einen **institutionellen** Organisationsbegriff. [vgl. **Zell, 2019, S. 1 f.**]

Während der funktionale Organisationsbegriff entsprechend der Ausführungen Zells eine Tätigkeit zur Strukturierung und Gestaltung eines Funktionsablaufs innerhalb eines Unternehmens, einer Gruppe oder dergleichen beschreibt, kann eine Organisation auch einen **instrumentellen** Charakter annehmen, insofern mit ihr durchdachte und logische Strukturen zur Erreichung des formulierten Ziels erdacht und geschaffen werden können. So folgt die bibliographische Ordnung in einer Bibliothek oder in einem Archiv den Prinzipien einer **funktionellen** Ordnung. Die Gestaltung, Anordnung und Befüllung der Räume, Regale, Regalböden und ihrer Inhalte sind das Instrument, welches es dem Bibliothekar oder der Archivarin erlaubt, die gelagerten Informationen optimal verfügbar zu machen. [vgl. **Hacker, 2000, S. 170 ff und 263. ff.**]

Beleuchten wir das Beispiel der Bibliothek etwas genauer, dann wird schnell klar, was Zell meint:

Die Bibliothek mit ihrer Leitung und Angestellten lässt sich als institutionelle Organisation beschreiben, deren Unternehmensziel es ist, in und auf Medien gespeichertes Wissen verfügbar zu machen.

Dazu wird der Bibliotheksbetrieb, zu dem Beschaffung, Erschließung, Verwaltung, Ausleihe, Rechnungswesen, Mahnwesen, Fernleihe aber auch Personalfragen wie Arbeitszeitabrechnungen, Urlaubsgewährung etc. gehören, funktional organisiert. Die **instrumentale** Organisation umfasst die Strukturierung des Bestandes zur Optimierung der Handhabbarkeit und Verfügbarkeit der nachgefragten Medien. Das kann nach Kriterien wie eine Zusammenfassung nach Autoren, Themata, Provenienz, Erscheinungsjahr etc. erfolgen.

In der folgenden Arbeit steht zwar der **institutionelle Organisationsbegriff** im Vordergrund, der von Zell „*als ein soziales Gebilde, ... sowohl der geplanten als auch der ungeplanten Ordnung*“ beschrieben wird. [Hacker, 2000, S. 170 ff und 263. ff].

Die beiden anderen Organisationsbegriffe jedoch sind vom Thema nicht zu separieren und spielen bei den Problemen von Regulierung und Überregulierung eine tragende Rolle.

Institutionelle menschliche Organisationen definiert der Verfasser dieser Arbeit als Zusammenschlüsse vieler zur synergetischen Verfolgung einer gemeinsamen, übergeordneten Zielstellung.

Zell weist ihnen, sich auf Schreyögg beziehend, drei „Zentralelemente“ zu:

- a) eine spezifische Zweckorientierung
- b) eine geregelte Arbeitsteilung
- c) beständige Grenzen [vgl. Hacker, 2000, S. 170 ff und 263. ff]

Aus empirischer Betrachtung und logischer Schlussfolgerung ergibt sich, dass die vielen Mitglieder einer Organisation selbstredend über individuelle Erfahrungs- und Bildungshorizonte verfügen. Die Anzahl der Strategieportfolios, mit denen die verschiedenen Problemlagen bewältigt werden, entsprechen also in etwa der Anzahl der beteiligten Individuen, da jedes Mitglied einer Organisation einen eigenen Bildungs- und Erfahrungshorizont in die Tätigkeit zugunsten der Organisation einbringt.

Just dieses Erkenntnis veranlasst den Verfasser dieser Abhandlung zu der These, dass innerhalb jeder Organisation ein **Regelwerk** etabliert werden muss, welches unter anderem

- Normen und Handlungsrichtlinien definiert,
- den Handlungsrahmen absteckt und gegen unerwünschte oder unerlaubte Handlungen abgrenzt,
- eine juristische Absicherung der Organisation gegen Verstöße gegen die verfassten Normen und Handlungsrichtlinien (oder -vorgaben) ermöglicht,
- eine Grundlage für die Abrechenbarkeit der zielführenden Teilschritte zu schaffen und
- für wiederkehrende und subsumierte Handlungen formalisierte Routinen entwickelt.

Daraus schließt der Verfasser dieser Abhandlung, dass das einer Vereinheitlichung dienende Regelwerk im günstigsten Falle zu einer Übersichtlichkeit und einer Transparenz der Organisationsabläufe führen soll, die es Steuerungs- und Regelungsprozessen ermöglicht, ineffektive oder fehlerbehaftete Abläufe zu erkennen und zu optimieren.

Gleichzeitig, so setzt sich diese Schlussfolgerung des Verfassers fort, sollen Irregularitäten, die sich aus der menschlichen Natur der einzelnen Organisationsmitglieder entwickeln, schneller erkannt und korrigiert werden können.

An dieser Stelle beginnt sich das Problemfeld der vorliegenden Arbeit herauszuschälen: Es ist der Kontrast, das Spannungsfeld zwischen der Mechanik formalisierter und regulierter Prozesse einerseits und der opponierenden Dynamik, welche den Handlungen eines jeglichen biologischen Systems entspringt. Der Verfasser dieser Arbeit erlaubt sich unter Bezugnahme seines persönlichen Ausbildungshintergrunds „Walzwerkarmaturenschlosser“ des VEB Stahl- und Walzwerks Brandenburg an der Havel sowohl, als auch als stud. med. der Humboldt-Universität zu Berlin und

der Freien Universität Berlin in Bezug auf technische und biologische Systeme folgende **These** zu formulieren: Biologische Systeme weisen im Kontrast zu technischen Systemen eine unendlich höhere Handlungs- und Reaktionsvariabilität auf, da technische Systeme für einen ganz bestimmten Prozessablauf konzipiert wurden. Biologische Systeme hingegen verfügen mit zunehmender Komplexität ihres Aufbaus und ihrer neuronalen Ausstattung über ein wachsendes Repertoire an Handlungs- und Reaktionsmöglichkeiten. Während technisch-mechanische Systeme – ausgenommen Systeme der künstlichen Intelligenz (KI) – also über ein statisches Reaktionsprogramm verfügen, kann man bei biologischen Systemen über ein dynamisches Reaktionsprogramm sprechen.

Diese These wird vom Verfasser dahingehend weitergeführt, dass die beschriebene Dynamik eine Unzahl Variablen in den prozessualen Ablauf einbringt, die von formalisierten Handlungsstrukturen niemals zur Gänze erfasst werden können. Ein prägnantes Beispiel ist der Versuch der Judikative, möglichst alle gesellschaftlichen Vorgänge juristisch abbilden und bewerten zu können. Was passiert regelmäßig? Die biologisch induzierte Dynamik in Gestalt von Rechtssubjekten sucht und findet Bereiche, die so von der Judikative noch nicht erfasst wurden – sogenannte Gesetzeslücken – und veranlasst dadurch hinwiederum die Judikative, diese Lücken zu erfassen und zu stopfen. Das ist ein evolutionäres Katz- und Maus-Spiel ... wobei zu konstatieren ist, dass die „Gesetzeslücken-Mäuse“ die Nase in aller Regel vorne haben. Selbst bei klar formulierten Rechtsfolgen wurde durch den Verfasser während seiner journalistischen Berufstätigkeit häufig konstatiert, dass Richterinnen und Richter im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland etwaige Begleitumstände eines zu beurteilenden Kasus² in die juristische Gesamtbewertung einfließen lassen und infolge dessen ihr Urteil in einem ihnen oftmals zugebilligten Rahmen ansiedeln. Eine kybernetisch-statische Durchreglementierung wie bei CAD/CAM-Arbeitsprozessen² an Werksfließbändern ist also in biologisch-dynamischen Systemen schlichtweg illusorisch. Wäre das nicht der Fall, bedürfte eine Gesellschaft keiner Gerichte. Ein Automat, in welchen man den von einer Gesetzesnorm erfassten Streitfall einspeist, wäre dann in der Lage, statisch ein Urteil oder eine Entscheidung anhand der in ihm gespeicherten Gesetzestexte auszugeben. Die Alltagserfahrung lehrt, dass eine solche Vorstellung abstrus und realitätsfern ist, was als Beweisführung für die obige These hinreichend zu werten sein sollte.

Den Begriff „evolutionär“ in diesem Kontext zu zitieren ist gewiss provokativ. Denn der Evolutionsvektor zielt nachgerade auf Effektivität – die Überregulierung großer menschlicher Organisationen erzielt mit beeindruckender Stetigkeit das Gegenteil!

Hypertrophe Organisationen regulieren sich tendenziös bis in eine paralytische Starre hinein. **Die vorliegende Arbeit formuliert die These, dass dieser Zustand regelmäßig dann virulent wird, wenn die Beschäftigung mit den Organisations-Regularien mehr Zeit und Ressourcen einfordert als die Beschäftigung mit allen Handlungen, die zum Erreichen der Organisationsziele erforderlich sind.**

Einfach ausgedrückt: Die Organisation beginnt zu erstarren, innovations- und anpassungsinert zu werden, sich vermehrt mit sich selbst zu befassen und vor allem mit Problemstellungen zu ringen,

²CAD/CAM Computer Added Designing / Computer Added Manufacturing, (computerunterstütztes Design, computerunterstützte Herstellung von Produkten)

die aus der Überregulierung erwachsen und die es ohne diese Überregulierung nicht gäbe. Sie beginnt um sich selbst zu kreisen und „im eigenen Saft zu schmoren“.

An dieser Stelle sei somit noch einmal die Kernthese dieser Arbeit zusammenfassend formuliert:

Das entscheidende intrinsische Element, welches das „Immunsystem“ einer großen Organisation paralyziert und deren Regression entscheidend katalysiert, ist die systemimmanente Tendenz zur Überregulierung.

Jene Überregulierung wird im Volksmund in Bezug auf die Verwaltung des Staates sowie seiner großen nachgeordneten Organisationen, wie Renten- oder Krankenkassen, aber eben auch großer sozialer Träger oft mit dem Begriff der „**Bürokratie**“ belegt. Immer wieder wird bei gesellschaftlichen Diskussionen der Begriff nach einem „**Bürokratieabbau**“ oder einer „**Entbürokratisierung**“ laut, ohne dass man sich diesem Ziel auch nur ein Zollbreit nähert.

Selbst die Bundesregierung proklamiert dieses Ziel auf ihrer Internetrepräsentanz [**Die Bundesregierung 2022**] und verweist auf das Referat „Bessere Rechtsetzung“ als einer Geschäftsstelle für Bürokratieabbau im Bundesministerium für Justiz. Werden dessen Aktivitäten an der bestehenden Realität gemessen, ist das Attribut „Papiertiger“ allerdings nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen.

Es sei ebenfalls an den plakativen Vorschlags des damaligen CDU-Bundestagsfraktionsvorsitzenden **Friedrich Merz** erinnert, der den Bürgern im Jahre 2003 die „Steuererklärung auf dem Bierdeckel“ in Aussicht stellte.

Diese Idee war zu keinem Zeitpunkt realitätsfähig. Die oben genannten Grundprinzipien der Motivation, möglichst viele Eventualitäten bei der Normierung der entsprechenden gesetzlichen Standards zu erfassen um sich einer vom Grundgesetz verlangten, nichtsdestoweniger fiktiven Gleichbehandlung aller Individuen mit all deren zu berücksichtigenden Hintergründen, Bedürfnissen und Problemstellungen anzunähern, führt eine solche Simplifizierung per se von Beginn an ad absurdum.[vgl. Rinke, Der Spiegel 2020]

So wenig, wie sich das europäisch-römische Kausalrecht oder das angloamerikanische Präzedenzrecht auf den 282-Normen-Umfang des **Codex Hammurapi**³ rückreduzieren lässt, so wenig wird man in der Lage sein, die Grundzüge des Steuerrechts einer hochentwickelten Gesellschaft auf einem Bierdeckel umreißen zu können. Im Übrigen war das von Merz in diesem Sinne gemeint und nicht, wie es fälschlicherweise in die Volksüberlieferung eingegangen ist, die Steuererklärung an sich auf dem Bierdeckel unterzubringen. [vgl. Rinke, Der Spiegel 2020],

4.1. Die menschliche Komponente innerhalb einer Organisation

Die Berufs- und Erwerbsbiografie des Verfassers dieser Abhandlung mit den darin enthaltenen Erfahrungen und Beobachtungen veranlasst diesen zu folgender **These**: Das in eine Organisation

³ Codex Hammurapi, nach heutigem Stand der Forschung erstes kodifiziertes Gesetzeswerk der Menschheitsgeschichte, benannt nach dem babylonischen König Hammurapi aus der Ersten Dynastie Babylons, 18. Jhrh. v. u. Z., überliefert u. a. auf einer Dioritstele, Louvre, Paris [vgl. Klengel-Brandt, 1977, S. 141]

eingebundene Individuum stellt in einem permanenten Prozess sein Eigeninteresse dem Organisationsinteresse gegenüber und ordnet sein persönliches Leben im Allgemeinen keineswegs bedingungslos der Organisation unter, wie das beispielsweise bei staatenbildenden Insekten der Fall ist. Oft werden sogar ganz gegenteilig die Ressourcen der Organisation „angezapft“ um dem Eigeninteresse zu dienen. [s. Anhang Nr. 20] Es ist genau dieser Urtrieb, der mit dem Begriff „Aggression“ bezeichnet werden kann, dem durch formulierte Regularien Einhalt geboten werden soll. Aggression beschreibt hier also in Anlehnung an **Konrad Lorenz** das bewusst eigennützige Verhalten zulasten einer Organisation. In gewisser Hinsicht ließe sich diese Aggression also als Antagonisten eines altruistischen Verhaltens charakterisieren. [vgl. Lorenz, 1992, S. 55 ff]

Ein weiterer Punkt, der diese Dynamik antreibt, ist die organisationsinterne Konkurrenz der Organisationsmitglieder untereinander, etwas, was bei staatenbildenden Insekten undenkbar ist.

Auch bei höheren, Rudel bildenden Säugetieren wird nur gelegentlich die Führungsrolle und die Einzelposition im Verband ausgehandelt und nicht permanent in Frage gestellt, weil diese Energie fordernde und Ressourcen beanspruchende Tätigkeit die Überlebensfähigkeit der ganzen Gemeinschaft gefährdete.

Dieser einfache rationale Gedanke aber verliert in jeglicher größeren menschlichen Organisation schnell seine Bedeutung. Selbst kleinere Organisationen wie anwaltliche Sozietäten oder ärztliche Gemeinschaftspraxen zerbrechen oft nicht an der Leistungsfähigkeit ihrer einzelnen Mitglieder, sondern an deren zwischenmenschlichen Konflikten und Animositäten. Man glaubt an dieser Stelle einen Vorteil für sich herausholen zu können, an anderer Stelle fühlt man sich benachteiligt oder gar zurückgesetzt und rangiert angesichts dieser Differenzen das Eigeninteresse vor das formulierte Interesse der Organisation. Um die Organisation funktionsfähig zu erhalten, muss also nach Ansicht des Verfassers dieser Arbeit ein normierter Codex nicht nur die individuellen Eigeninteressen in ihrer Entfaltung beschränken, sondern auch die defizitären Grundhaltungen der Individuen ihren Organisationen gegenüber kompensieren.

Je größer diese Defizite sind, desto umfangreicher und detaillierter muss das kodifizierte Regularium sein, von dem hinwiederum bekannt ist, dass dessen Anschwellen dem Erreichen des Organisationsziels zunehmend hinderlich wird. Diese Dynamik hat ebenfalls das Potential zu einem *circulus vitiosus*. **Henry Ford** kleidete dieses Dilemma in drastische Worte: *Nur zwei Anreize bringen (viele, nicht alle ..., Anm. d. Verf.) Menschen zum Arbeiten: der Wunsch nach Lohn und die Angst, sie zu verlieren* [Ford 2022]. Aus dieser Erkenntnis folgt, dass zwischen dem von Ford formulierten individuellen Wunsch nach Lohn und der Angst ihn zu verlieren nicht viel Platz für die Ziele der Organisation bleibt.

Der Autor der vorliegenden Arbeit sieht in der breiten Erkenntnis dieser Tatsache die prioritäre Ursache von Regulation und Überregulation in menschlichen Organisationen.

4.1.1. Regulierung als hemmendes Element der Eigeninitiative

Als These formuliert der Verfasser dieser Arbeit, dass Eigeninitiative der Dynamo gesellschaftlichen Fortschritts, also der Dynamo der Weiterentwicklung jeder Organisation ist. In diesem Sinne ließe **Dienst nach Vorschrift** diese Entwicklung stagnieren, erstarren, einfrieren. Das wäre dem Umstand geschuldet, dass Regularien beobachtbar nur in den seltensten Fällen auf die Zukunft ausgelegt

sind, weil die Variablen dieser Zukunft einfach zu vielfältig sind, um treffsichere Prognosen für einen Regulierungsbedarf erstellen zu können. Dieser Gedanke wird dadurch unterstützt, dass, wie bereits weiter oben ausgeführt wurde, Normen sich ja gemäß der Alltagsbeobachtung in aller Regel auf die Regulierung laufender Prozesse beziehen und erst dann eine Novellierung oder Erweiterung erfahren, wenn die praktische Umsetzung zu der Erkenntnis führt, dass sie in der vorliegenden Form keineswegs alle prozessualen Gegebenheiten zu erfassen und zu regeln in der Lage waren.

Aus dieser Erkenntnis ergibt sich für den Verfasser dieser Arbeit, dass Regularien bestenfalls die Gegenwart zu berücksichtigen in der Lage sind. Von dieser Gegenwart werden erfahrungsgemäß die Regularien jedoch regelmäßig schneller überholt, als sie ihr mit entsprechenden Anpassungen zu folgen in der Lage sind. Kurz gesagt: Regulierungen befinden sich nach Ansicht des Verfassers dieser Arbeit in einem permanenten Rückstand zu den von ihnen adressierten Prozessen und können daher zu unbefriedigenden und unerwünschten Ergebnissen führen.

Daraus zieht der Verfasser dieser Arbeit eine Schlussfolgerung, die sich in diesen Kontext passgenau einordnen lässt: **Überregulierungen sind nach Ansicht des Verfassers unter diesem Aspekt betrachtet nichts anderes als permanente Versuche, das Regelwerk den sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen, ohne dieses als Ganzes einer grundlegenden Reform unterziehen zu müssen.**

Daher lässt sich formulieren: **Reformstau führt zu Überregulierung, dessen Leitsymptom sie ist.**

Aus dieser Erkenntnis leitet der Verfasser dieser Arbeit die **These** ab, dass Regelwerke der natürliche Feind der **Eigeninitiative** sind. Die Beweisführung des Verfassers dieser Arbeit für diese These lautet dann entsprechend: Regelwerke streben ja per se eine Vereinheitlichung prozessualen Geschehens an, was in logischer Konsequenz dazu führt, dass der Rahmen für Eigeninitiativen durch den Regelkanon begrenzt wird. Somit folgt daraus nach Ansicht des Verfassers dieser Arbeit, dass Regelwerke auf Eigeninitiativen generell einen hemmenden, inhibitorischen Einfluss nehmen.

Markant wurde dieser Kontrast in der **Neuererbewegung** der DDR. [vgl. **KPWB, 1973, S. 591 ff; PWBS, 1973, S. 632 f.**] Ein durch und durch sozialistisch-bürokratisches System begriff notgedrungen den eigenen Stagnationsprozess vor dem Druck des wirtschaftlich erfolgreicher, kapitalistischen Konkurrenzsystems. Im Rahmen seines eng gefassten bürokratischen Systems sollten die Eigeninitiative des Einzelnen und das Genie der Individualität als Ressourcen verfügbar gemacht werden. Das führte zwar durchaus zu vereinzelt Erfolgen, konnte jedoch langfristig den systemimmanenten Fehler des gesellschaftlich formulierten Willens zur Uniformität nicht korrigieren. Dieser war ideologisch determiniert und durfte daher nicht in Frage gestellt werden, ohne das System als Ganzes zur Disposition zu stellen. [vgl. **VerfDDR, Artt. 3, 9.1, 9.2, 19.3, 24.3,**] Hierbei ist zu beachten, dass die Verfassung der DDR so geschrieben wurde, dass ein Eindruck von der Gewährung größtmöglicher individueller Freiheiten entstehen konnte. Allerdings ist bei der Lektüre dieser Verfassung zu beachten, dass alle Artikel zwingend unter dem Vorbehalt der Art. 1 Abs. 1 und 2. Abs. 1 standen. Dadurch war definiert, dass eine persönliche oder von Eigeninitiative geformte Entwicklung außerhalb des definierten Bereichs der sozialistischen Gesellschaft weder vorgesehen noch gewünscht war.

Ludwig von Mises beschreibt diese Kalamität wie folgt: *„Die Gesellschaft kann nichts zur Erzeugung und Aufzucht eines erfinderischen Menschen beitragen. Ein schöpferisches Genie kann nicht*

aufgezogen werden. Es gibt keine Schulen der Kreativität. Ein Genie ist genau der Mensch, der alle Schulen und Regeln herausfordert, der von den traditionellen Bahnen der Routine abweicht und neue Wege eröffnet durch zuvor unzugängliches Land (sic! Also unreguliertes Terrain! Anm. d. Verf.) ... andererseits kann der Staat (oder die Organisation! Anm. d. Verf.) ... Verhältnisse schaffen, die die Bemühungen eines kreativen Geistes lähmen und ihn davon abhalten, nützliche Dienste für die Gemeinschaft zu schaffen.
[von Mises, 2004, S. 30]

Von Mises erkennt also den desaströsen und Ressourcen vernichtenden Einfluss, den durch- und überregulierte Systeme auf die Eigeninitiative des Einzelnen, die auf das Wohle der Organisation gerichtet sind, entfalten können.

Er schlägt daher folgende Lösung vor, die des Erwähnens wert ist, vom Verfasser dieser Abhandlung jedoch in Teilen kritisch gesehen wird, weil sie seiner Auffassung nach zu mechanisch gedacht ist:

„Es wäre untauglich, die Verfügungsfreiheit solch eines ... (Mitarbeiters, Erg. d. Verf.) durch zu viele Eingriffe in Detailfragen einzuschränken. Wenn er tüchtig ist, wäre eine solche Einmischung schädlich, da sie ihm die Hände bindet. Wenn er uneffizient ist, würde er dadurch auch nicht erfolgreicher werden. Es würde ihm nur eine faule Ausrede verschaffen, dass der Misserfolg nur auf Grund der unangebrachten Anweisungen seines Vorgesetzten zustande kam. Die einzige Anweisung, die benötigt wird, ist selbstverständlich und bedarf keiner besonderen Erwähnung: Mache Gewinn.“
[von Mises, 2004, S. 48]

Natürlich ist diese Aussage in Hinblick auf die Wirtschaft zu verstehen und vordergründig zu berücksichtigen, dass soziale Organisationen und Träger nicht gehalten sind, wirtschaftlichen Profit zu erwirtschaften, der über die Erfordernisse des Selbsterhalts und der eigenen Absicherung in Form von Rückstellungen hinausgeht.

Wird aber ins Kalkül gesetzt, dass die Tätigkeit dieser sozialen Organisationen für deren Klientel einen über den pekuniären Aspekt weit hinausreichenden Gewinn darstellt, der sich möglicherweise der Doppik entzieht, nichtsdestoweniger jedoch realer Natur ist, dann lässt sich die Blaupause dieser Aussage auch auf die Strukturen großer sozialer Organisationen problemlos übertragen.

5. Verwaltung und Organisation – Organisation der Verwaltung

Sämtliche Organisationen benötigen zu Ihrer Funktionalität eines Regelwerkes, das einer ständigen Verwaltung unterliegt. Die Bedeutung dieser Verwaltung kann nicht unterschätzt werden. Sämtliche Eroberer standen früher oder später vor der Erkenntnis, dass ein Reich aus dem Sattel erobert, jedoch niemals aus dem Sattel heraus verwaltet und somit regiert werden kann. Daher bemühten sich auch nach dem letzten Krieg in Deutschland die siegreichen alliierten Mächte als allererstes um Wiederherstellung einer funktionierenden Verwaltung in ihren jeweiligen Sektoren. Alle anderen Maßnahmen waren nachgeordnet, da sie nur über eine arbeitsfähige Verwaltung durchzusetzen waren. Dieses Vorhaben war sogar so prioritär, dass man zunächst sogar belastete Verwaltungsfachkräfte weiterhin betraute, bis sie von einem entsprechenden Nachwuchs abgelöst werden konnten. Eine solche Vorgehensweise war selbst in der sowjetischen Besatzungszone opportun. In den westlichen Besatzungszonen fasste **Konrad Adenauer** diese ärgerliche

Notwendigkeit mit dem Bonmot zusammen, dass man kein dreckiges Wasser wegschütte, solange man über kein sauberes verfüge. [Kellerhoff 2006]

Hinsichtlich dessen meint Verwaltung, dass das Regelwerk in seiner „Mechanik“ ständig observiert und gewartet werden muss, Aberrationen korrigiert werden und sie dessen ungeachtet das Regelwerk der Dynamik des sich verändernden Bedingungsbezugs anpassen muss, innerhalb dessen sich die Organisation zu behaupten hat.

An dieser Stelle imponiert eine entscheidende Konfliktsituation: Das Spannungsfeld zwischen dem Beharren auf bewährten Regeln und dem Erfordernis zu ihrer dynamischen Anpassung.

Das Beharren auf funktionierenden Regeln wird im angloamerikanischen Raum durch den Imperativ „Never change a running system!“ ausgedrückt. Eine unflexible und radikale Befolgung dieses Imperativs aber würde Stagnation bedeuten. So war das Automobilmodell 15 CV TA der Firma Citroën ein formidables, nachgerade bahnbrechendes und hoch innovatives „running system“. Wäre dieses jedoch nicht zu seinem Vorteil weiterentwickelt worden, hätte es den Erfordernissen einer modernen Mobilität bald in keiner Weise mehr entsprochen und die legendäre DS, in einem französischen Wortspiel auch La Déesse genannt, wäre nie ersonnen und gebaut worden.

Da Regulierung und Überregulierung systemisch mit Verwaltungen zusammengehören, lohnt es sich, einen Blick auf die Geschichte der Verwaltung zu werfen, die somit auch eine Geschichte der Regulierung ist.

6. Ein kurzer Abriss der Geschichte der Verwaltung im Spiegel der Regulierung

Mit der Sesshaftwerdung des Menschen begann die Organisation von Gentilgesellschaften⁴. [vgl. Engels, 2017, S. 73] Mit der Ausdifferenzierung der Funktionen innerhalb dieser Gentilgesellschaften, mit einem Austausch von Informationen und Waren machte sich die Einführung von Regelwerken und einer Verwaltung unentbehrlich. [vgl. Engels, 2017, S. 87 ff.] Regelwerke wurden in hierarchisch organisierten Gesellschaften in aller Regel von Funktionsträgern innerhalb der Gesellschaft erdacht und dann von der obersten Ebene der jeweiligen Gesellschaft proklamiert. Ein subalterner Verwaltungsapparat, der sich in den frühen Gesellschaften, Anatoliens (Reich der Hethiter), Mykenes, Kretas (minoische Kultur), des fruchtbaren Halbmonds, in der Levante und entlang des Nils aus der Priesterkaste rekrutierte, überwachte diese Regeln, novellierte sie bei Bedarf und schrieb sie fort. Diese Feststellung ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass alle diese antiken Zivilisationen bereits über ein durchorganisiertes Militärwesen verfügten, welches ohne eine organisierte Zivilverwaltung nicht existieren kann. [vgl. Cline, 2021, S. 23 f; vgl. Klengel-Brandt, 1977, S. 69 ff, 136 ff., 154 f.; vgl. Geiss, 1981, Ss. 81, 83 f., 93, 123, 133, 142,] Auch der Bau solcher monumentaler Bauwerke wie der ägyptischen Pyramiden und Tempelanlagen ist ohne eine auf hohem Niveau arbeitende Verwaltung nicht denkbar.

⁴Gentilgesellschaft, von gens, gentis, gentes, lat., Geschlecht, Sippe, Verband, mutmaßlich von Friedrich Engels geprägter Begriff für einfache, auf Familienverbände gegründete Stammesgesellschaften.

Einer der brilliantesten Verwaltungsbeamten des **Alten Ägypten** war der Baumeister, Arzt und Universalgelehrte **Imhotep**, der Freund und Wesir Pharaos **Djosers** und Schöpfer der ersten Pyramide der Welt, der Stufenpyramide von Sakkara. Michałowski konstatiert: *„Der Bedeutung Imhoteps, der zugleich Kanzler und Hofarchitekt Djosers war, ist man sich schon im Alten Ägypten bewusst gewesen. In späterer Zeit wurde Imhotep als Weiser göttlich verehrt und als Patron der Wissenschaft und der Medizin angesehen.“* [Michałowski, 1974, S. 6] Ob Imhotep bereits angesichts seiner persönlichen enormen Organisationsleistung beim Bau eines in der Geschichte zu diesem Zeitpunkt beispiellosen Monumentalwerks mit Problemen der **Überregulierung** vertraut war, ist unbekannt. Dass jedoch ein solches komplexes Projekt, welches mutmaßlich nicht aus einer einzigen Hand heraus geführt werden konnte und daher das konzertierte Zusammenwirken Vieler bedingte, eines grundlegenden und entsprechend ausgefeilten Regelkanons bedurfte, der zum Beispiel die Befehlsketten von den Bautrupps bis zum Chefarchitekten, die Koordinierungsstellen der Logistiker, die das Projekt mit Material, Handwerkszeug und Nahrungsmitteln versorgten, der Bauleiter der Nebenbaustellen wie der Unterkünfte der Bautrupps etc. regelte, sollte sich aus der einfachen Logik der Materie ergeben.

Somit ließe sich dem Verdacht altägyptischer Überregulierungsphänomene argumentativ dahingehend begegnen, dass auf den Umstand verwiesen wird, dass sowohl das Bauwerk zu Lebzeiten des Auftraggebers und seines Architekten fertiggestellt wurde, als auch nach viereinhalb tausend Jahren noch immer zu den beeindruckendsten Bauleistungen der Menschheit zählt.

Klengel-Brandt äußert sich hinsichtlich der **babylonischen** Rechtsprechung und Verwaltung: *„Die Pflichten der Untertanen waren gesetzlich geregelt, und ihre schriftliche Fixierung gehörte zu den Hauptanliegen des Königs“* (von Babylon, Anm. d. Verf.). [Klengel-Brandt, 1977, S. 142]

In **China** entstand erstmals ein Berufsbeamtentum unter Kaiser und Reichseiniger **Ying Zheng Qin Shi Huang Di** (259 v. u. Z. – 210 v. u. Z.). Dessen Aspiranten erlangten über qualitativ anspruchsvolle Staatsprüfungen Zugang zum Verwaltungswesen. Die Filterfunktion dieser Staatsprüfungen bewirkte, dass den bisherigen aristokratischen nunmehr erste meritokratische Konzepte entgegengesetzt werden konnten, welche die Effektivität der Staatsverwaltung exponentiell steigerte. [s. **Anhang Nr. 5.1**] So schreibt Rademacher: *„Das Reich des Kaisers ist ein Imperium der Zahlen, ein Paradies der Exaktheit, ein Traum von gefrorener Zeit: Nicht nur die Länge der Wagen wird vom Gesetz genau vorgeschrieben, auch die Achsbreite und die Menge an Fett, mit der jedes Rad geschmiert werden muss. Genau vereinheitlicht sind die Längen- und Hohlmaße, die Gewichte, die Schriftzeichen und Münzen.“* [Rademacher, 2002, S. 32] [s. **Anhang Nr. 5.2**] Seine eigene Lebensleistung fasst der Gelbe Kaiser so zusammen: *„... Der Weg der rechten Ordnung ist durchgesetzt, alle Berufe sind an ihrem Platz, und alles hat seine Form und Norm, ...“* [Rademacher, 2002, S. 40]

Ein ähnliches Konzept verfolgte 1.400 Jahre später der römisch-deutsche Kaiser **Friedrich II. Roger von Hohenstaufen**, Sohn Heinrichs VI. und Konstanzes, in seinem Königreich **Sizilien**. Der von ihm geschaffene Beamtenstaat mit seiner ersten Verwaltungshochschule Europas war seiner Zeit um Jahrhunderte voraus. Der Kaiser und sein Kanzler sowie langjähriger Vertrauter **Petrus von Vineia** können gemeinsam als spiritus rector dieser revolutionären Reorganisation europäischer Verwaltung angesehen werden. Dazu mehr im Kapitel 5.2. So schreibt Gloger: *„... In Sizilien sollte nun das Wunder einer ständigen unmittelbaren Präsenz des Monarchen durch voll autorisierte Stellvertreter – Beamte – Wirklichkeit werden ...“* [Gloger, 1978, S. 68] Weiter heißt es: *„Im*

majestätischen Sprachstil dieser Gesetze, die bei aller Traditionsgebundenheit durchweg aktuelles, lebendiges Recht darstellten, und in der Anlage des Gesamtwerkes, das wie aus einem Guss wirkt, hat man die rhetorische Begabung und das enorme Organisationstalent des Kaisers erkennen wollen. Die Mitwirkung seiner Hofjuristen, vor allem des berühmten Petrus von Vinea ... versteht sich von selbst; dennoch gelten diese Konstitutionen im ganzen als Friedrichs ureigenstes und größtes Werk ... Eine sorgfältig ausgebildete und scharf überwachte Beamtenhierarchie abhängiger Juristen machte die überlieferte Justizhoheit überflüssig." [ebenda, 1978, S. 69] Weiter: „Friedrichs hervorragende Leistungen liegen wohl auf dem Gebiet der Staatsorganisation, wo er die ... Konstituierung einer Hierarchie bezahlter abhängiger Beamter mit allen Mitteln vorantrieb." [ebenda, 1978, S. 69]

6.1. Anfänge der Verwaltung im mittelalterlichen Europa unter Karl dem Großen bis zu Friedrich II. Roger von Hohenstaufen mit kurzem Ausblick auf parallele Entwicklungen im alten China

Korruption als Movens zur Erweiterung von Regularien

Verwaltung bedeutet seit der Frühzeit, Informationen schriftlich verstetigen zu können. Das Bildungsmonopol im frühmittelalterlichen Europa lag beim Klerus. Beinahe ausschließlich in dessen Klosterschulen konnte die Kunst des Lesens und Schreibens erlernt werden. Allerdings wurde in diesen Klosterschulen zunehmend nicht nur Nachwuchs für den eigenen Stand ausgebildet. Auch profane Karrieren begannen in wachsendem Umfang hinter Klostermauern. [vgl. Epperlein, 1975, Ss. 110 ff., 120, 142; Herm, 1995, S. 159 ff.]

Bereits die Merowinger, das fränkische Herrscher Geschlecht, das die Brücke zwischen Spätantike und Frühmittelalter in Westeuropa schlug, bediente sich sogenannter *Referendarii* zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Entsprechende Impulse hatten entweder den Zusammenbruch der Antike überstanden, oder aber sie strahlten von Byzanz, dessen Einflussgebiete bis ins heutige Italien reichte, noch immer auf die Gebiete Westeuropas aus. So schreibt **Cathwulf**, ein britischer Gelehrter, an **Karl den Großen** einen Brief. „... er schlug ihm mehr oder weniger vor, das byzantinische Modell zu übernehmen ..." [Herm, 1995, S. 149]

Das oströmische Imperium am Bosphorus besaß zu dieser Zeit, in der es seine erste Blüte vorbereitete, noch immer ein hoch funktionales, hierarchisch durchorganisiertes und effektives Beamten- und Verwaltungswesen. In diesem grassierte jedoch bereits in den entsprechenden Epochen zwischen der justinianischen und dem Ende der makedonischen Dynastie, das von Kaiserin **Theodora III. Karbonopsina** markiert wurde, eine ausgeprägte Korruption. So führt Rademacher aus: „*Er (gemeint ist Kaiser Justinian, Anm. d. Verf.) schickt neue Gesetze in die aus den Fugen geratene Welt. Beschränkt per Erlass die Höchstpreise für die wichtigsten Lebensmittel, um den Hunger zu begegnen. Droht für falsche Eide, Blasphemien, Zügellosigkeit die Todesstrafe an, um die Moral zu heben und Gott zu besänftigen.*" [GE Byzanz, Rademacher, 2016, S. 55] Es sollte keiner ernsthaften Diskussionen bedürfen um festzustellen, dass Gesetze und Regeln im Allgemeinen nur erlassen werden, um Missstände und defizitäre Zustände zu heilen. Sie weisen also in logischem Umkehrschluss allein durch ihre Existenz auf das Vorhandensein dieser Missstände hin.

Der ebenso berühmte wie berüchtigte Historiograph **Prokop von Cäsarea** lässt sich nach **Justinian** und **Theodora** in seiner „Geheimgeschichte“ ausgiebig auch zu diesem Problem aus. Die Quelle mag als nicht hundertprozentig zuverlässig gelten, weil Prokop aus seiner Subjektivität nie einen Hehl machte. [vgl. **Bauer, 1982, S. 118 ff.**] Dennoch hat man es mit einem gebildeten und scharfen Beobachter zu tun. Allerdings verortete er die Ursache des Übels bei den Spitzen der Gesellschaft, so zum Beispiel bei Theodora, deren Aufstieg aus den untersten Schichten der Gesellschaft er nicht verzieh, so wie auch bei herausragenden Militärs wie **Belisar** und **Narses**. Letzterer war als Leiter der Staatskanzlei Justinians übrigens auch ein hervorragender, effektiver und höchstrangiger Verwaltungsbeamter.

Pars pro toto soll **Johannes der Kappadokier** genannt sein, der das personifizierte Sinnbild der Korruption verkörperte. Das Treiben des kaiserlichen Prätorianerpräfekten wird unter anderem von **Johannes Lydos** bezeugt. Der Kappadokier übertrieb sein auf ihn zugeschnittenes System der Simonie, Vetternwirtschaft und Bestechung dermaßen, dass sein erzwungener Sturz und die völlige Entmachtung nach dem Nika-Aufstand im Jahre 532 und dann noch einmal 541 sogar im korruptionsverseuchten Byzanz Aufsehen erregte. [vgl. **Martindale, 1992, S. 644 f; Brockhaus Bd. 3, S. 548; ebenda Bd. 13, S. 470**]

Diese Korruption wurde zweifelsohne vom Römischen Reich ererbt und stellte schon in dieser ein ernstzunehmendes und ein das Staatswesen destabilisierendes Phänomen dar. Die auf Dauer vergeblichen Versuche des **Gaius Gracchus** im zweiten vorchristlichen Jahrhundert beispielsweise, dieses Grundübel zu bekämpfen, belegen und unterstreichen im Umkehrschluss eindrucksvoll seine massive Präsenz. Auch hier ist eine Zunahme der Regularien zu beobachten, welche diesem Unwesen auf administrativem Wege begegnen sollten. [vgl. **Christ, 2000, S. 212 ff.**]

Aus dem Beschriebenen ist also ersichtlich, **dass ein reguliertes System innerhalb einer Organisation auch immer zu entsprechendem Missbrauch (ver-)führt, der mit einer Novellierung der Regulationen ebenso stetig einzudämmen versucht wird.** Im Kapitel „Eine evolutionäre Dynamik“ soll darauf noch eingegangen werden.

Die Entmachtung der Merowinger durch ihre ehemaligen „Chefverwalter“, die Hausmeier, führte zum Aufstieg der Karolinger, deren prominentester Vertreter **Karl der Große** ist. Nicht nur seine jahrzehntelangen, mit äußerster Brutalität geführten Feldzüge von Sachsen [vgl. **Krüger, 1983, S. 267**] über die Lombardei bis jenseits der Pyrenäen auf die iberische Halbinsel ließen ihn in der Nachwelt als den „Vater Europas“ in Erinnerung bleiben. Dieser Titel sollte nicht unreflektiert verwendet werden. Karls brutale Expansionspolitik [vgl. **ebenda, Ss. 442, 569**] machte sich nicht nur das Schwert zunutze, sondern auch und gerade die vor allem den Sachsen haushoch überlegenen **Verwaltungsstrukturen**, die ihm ein dienstbarer Klerus zur Verfügung stellte.

Natürlich profitierte der Klerus im Gegenzug. Karl unterstützte die Missionstätigkeit massiv und jeder zwangsgetaufte Untertan war fortan auch ein Untertan der Kirche, ihr den Zehnten und Gehorsam schuldig. So heißt es: *„Der ... katholische Episkopat ... wurde damit nicht schlechthin zum Verbündeten ..., sondern zum Bündnispartner und Mitträger der entstehenden herrschenden Klasse ... Das katholische Christentum bot überdies die besten Voraussetzungen dafür, eine Staat und Gesellschaft erhaltende Ideologie zu werden und im einsetzenden Feudalisierungsprozess die Volksmassen zur Unterordnung, zum Gehorsam und zur Leistung der feudalen Dienste und Abgaben zu*

erziehen." [Krüger, 1983, S. 439] Die Sachsen unter Widukind wehrten sich drei Jahrzehnte lang verbissen und zahlten beim mutmaßlichen Massaker von Verden im Jahre 782 einen enormen Blutzoll. Am Ende mussten sie aufgeben, weil ihnen das Dänenreich im Rücken unter dem politischen und militärischen Druck Karls mehr und mehr die Unterstützung versagte. So schreibt Bauer: „Eine Zeitlang steht an der Spitze der Rebellen einer der wenigen Edeling, die nicht mit den Franken kollaborieren: der westfälische Adlige Widukind; 777 flieht er nach Dänemark (zu Sigurd Ring, dem Vater Ragnar Lodbroks, Anm. d. Verf.), kehrt aber bald zurück und tritt weiterhin als erbitterter Gegner Karls auf." [Bauer, 1975, S. 40] Widukind musste sich 785 taufen lassen und Karl als Taufpaten ertragen. [vgl. Bauer 1975, S. 45] Die Sachsen, deren Recht und Normierung auf dem gesprochenen und überlieferten Volksrecht [vgl. ebenda, Ss. 488; 506] und der Rechtsprechung des **Thing** beruhte, die in Form ihres **Futhark**⁵ nur eine rudimentäre Schriftkultur besaßen und in ihren Stammesverbänden keine organisierte Militärmacht aufzustellen in der Lage waren, konnten auch nach dreißig Jahren oft erfolgreichem Guerillakampf der Zermübungstaktik der Franken nichts mehr entgegensetzen. [vgl. Krüger, 1979, Ss. 30, 508 ff.]

Vor allem seine reichseinigenden Reformen machen einen Großteil des positiven Aspekts seiner Biografie aus. Eine vereinheitlichte und hervorragend lesbare Schrift, die karolingischen Minuskeln, Münzwesen, Bildung, liturgische Neuerungen ... doch auch und gerade auf dem Gebiet der Administration kam es zu profunden Veränderungen: Karl wandelte Herzogtümer mit ihren mächtigen und teils sehr autonom agierenden Chiefs in Grafschaften um, die von nun an durch regierungstreue Beamte besetzt wurden. Diese hatten sich um die Verwaltung ihrer administrativen Einheiten zu kümmern. [vgl. Bauer, 1974, S. 67 ff.]

Das Wort Graf entstammt vermutlich dem althochdeutschen Wort „grafio“ für Befehlshaber [vgl. Brockhaus Bd. 7, 1968, S. 546] wahrscheinlich abgeleitet aus dem griechischen Wort *γράφω* und bedeutet „schreiben“. [Menge 1910, S. 94] Die Plausibilität dieser Erklärung ließe sich damit begründen, dass eine administrative Tätigkeit ohne eine schriftliche Verstetigung der Informationen und Daten kaum denkbar erscheint. Da die griechische Kultur im europäischen Kontext bekanntermaßen um einiges älter und einflussreicher ist als der althochdeutsche Sprach- und Kulturraum, lässt sich eine etymologische Herleitung durchaus vermuten. [vgl. Bodmer, 1997, S. 294 f.] Zur Situation in Franken heißt es im Brockhaus: „Im Fränkischen Reich nahm der Graf, der stets dem hohen Adel (meliores, potentes) angehörte, gleichzeitig die Wehr-, Rechts-, Finanz- und Verwaltungshoheit wahr, ... er war Richter ..., ihm unterstanden der Verkehr und die Märkte.“ [Brockhaus Bd. 7, 1968, S. 546]

Bauer schreibt dazu: „Das Staatswesen des fränkischen Reiches ist monarchistisch. Der Herrscher steht nicht nur an seiner Spitze, sondern bildet seinen Inhalt. Er ist alleiniger Träger der Souveränität, und seine Beamten sind ... königliche Beamte, die willkürlich ein- und abgesetzt werden können. ... Die größten Verwaltungseinheiten sind die Grafschaften. Es gibt ihrer etwa 400 ...“ [Bauer, 1974, S. 67 f.] Die den Grafschaften vorstehenden Grafen sind in den ihnen zugewiesenen Territorien Beamte auf Zeit, damit sie sich keine Hausmacht aufbauen können. Es gibt keinen erblichen Anspruch auf eine Position, wenngleich die Söhne solcher Grafen mit ähnlichen Aufstiegschancen rechnen können, jedoch nie dort, wo ihre Väter tätig waren. [vgl. Bauer, 1974, S. 68] Feudale Strukturen, das bedeutet vertikal ausgerichtete gesellschaftliche Abhängigkeiten, beginnen Gestalt anzunehmen.

⁵ Futhark: Runenalphabet der Germanen, benannt nach den ersten sechs Runen *ᚠᚢᚥᚱᚷᚰ*, Fehu, Uruz, Purisaz, Raidō, Kaunan, [vgl. Krüger, 1983, S. 315 f.]

Denn „in jedem Falle ist der Graf ein reicher Grundbesitzer mit mehreren tausend Hektar Land. Als Unterbeamte, die von ihm abhängig sind, ernannt er seine Vertreter: den Vizegrafen, die Vorsteher der Unterbezirke (die Centenare), die Ortsvorsteher und andere Beamte mit speziellen Befugnissen. [ebenda]

Diese Grafen übten relativ autonom die höhere Gerichtsbarkeit, das Rekrutierungswesen, fiskalische Obliegenheiten, die Aufsicht über die Infrastruktur und den Handel, insbesondere die Märkte aus. Zudem gehören sie zu den königlichen Missii, den Gesandten, die meist paarweise – ein Kleriker, ein weltlicher Würdenträger, den König in der Ferne vertraten. [vgl. Bauer 1975, S. 210] So führt der Brockhaus aus: „Königsboten, lat. missi dominici, missi regis, unter den Merowingern Beamte, die der König in die Provinzen entsandte. Karl der Große machte sie zum Mittelglied zwischen der Reichsleitung und den Provinzialverwaltungen. Das ganze Reich wurde in missatische Sprengel eingeteilt, in denen je ein weltlicher und ein geistlicher Königsbote, anfänglich nur auf ein Jahr ernannt, an Stelle des Königs die ordentlichen Bezirksbeamten zu überwachen und Gericht zu halten hatten. Sie erhielten ihre Anweisungen (capitula missorum) vom Hofe. [Brockhaus Bd. 10, 1968, S. 426]

In diesem Stadium entstehen also die ersten strukturierten verwaltungstechnischen Ausdifferenzierungen mit den ihnen eigenen Regelwerken. Da es an entsprechenden Überlieferungen mangelt, kann nur vermutet werden, dass geltendes Recht wie im zwischen 1220 und 1235 entstandenen Sachsenspiegel des **Eike von Repgow** kodifiziert wurde. Bekannt ist lediglich die ungeheure Bestechlichkeit der Richter, von der bereits **Theodulf von Orleans** berichtet. Das veranlasst **Alkuin**, Karls wichtigster Berater, neunhundert Jahre vor Friedrich dem Großen dessen Bonmot vorwegzunehmen, dass korrupte Richter schlimmer seien als Straßenräuber, da man sich vor letzteren in Acht nehmen könne. Alkuin vergleicht diese Richter zwar mit äußeren Feinden, welche weniger übel zu bewerten seien, weil sie irgendwann auch wieder abzögen, die Richter aber blieben beständig in ihrem Wirkungskreis. Der Sinn der Feststellungen beider Beobachter, Alkuins und Friedrichs, ist jedoch absolut kongruent. [vgl. Bauer, 1974, S. 129 f.]

Es ist sicher nicht verfehlt anzunehmen, dass in dieser traumatischen Erfahrung, welche Europäer seit Jahrhunderten zu machen gezwungen waren, eine der Haupttriebkraft zu suchen ist, welche das allumfassende Regulierungsbestreben befeuern, um Willkür einzudämmen.

Einen immensen Schritt nach vorn in Richtung eines modernen Beamtenstaats unternahm **Friedrich II. Roger von Hohenstaufen**, der Sohn Heinrichs VI. und Konstanzes, der Enkel Barbarossas, der von seinen Zeitgenossen bereits mit dem Beinamen „stupor mundi“ – das Staunen der Welt – geehrt wurde. An der von ihm gegründeten Universität Neapel wurde unter anderem Verwaltungsrecht gelehrt. So schreibt **Nardi**, dass es Friedrichs hochschulpolitische Zielsetzung gewesen sei, Kader zu entwickeln, die sich sowohl als geeignete Beamte als auch als juristisch und kulturell geschulte Fachleute für den Staatsdienst verwenden ließen. [vgl. Nardi, 1993, S. 92] So schreibt **Wolfgang Stürner**: „... dass er (Friedrich II. von Hohenstaufen, anm. d. Verf.) ... Gelehrte zur wissenschaftlichen Arbeit und Diskussion an seinen Hof zog, in Neapel die erste staatliche Universität des Abendlands gründete ...“ [DAMALS, 6/1997, S. 35] Weiter heißt es: „Friedrichs Gesetzescorpus von 1231 ... wuchs weit über das Vorhandene hinaus – schon der Sachkenntnis und Folgerichtigkeit wegen, die die Arbeit seiner Verfasser auszeichneten. Außerdem bezogen die Regelungen nun viele zentrale Bereiche der politischen und rechtlichen Wirklichkeit ein ... Das Corpus war ... in drei Bücher eingeteilt und enthielt etwa 220 Einzelgesetze: zunächst strafrechtliche Bestimmungen, zum Schutz von König, Kirche und

allgemeinen Landfrieden, danach umfassende Vorschriften über die Pflichten der einzelnen Beamten, besonders der Organe der Gerichtsbarkeit, sowie den Ablauf der Zivil- und Strafprozesse, beispielsweise über Ladung, Prozessfristen, die Säumnis und ihre Folgen, die vor Gericht zulässigen Beweismittel, Berufungsverfahren, Rechtsbeugung und Bestechung. Es folgten Regelungen lehnsrechtlicher Fragen, Verordnungen zur Ausbildung und Berufsausübung von Ärzten und Apothekern, Kaufleuten und Handwerkern und zum bäuerlichen Weiderecht. Abschließend wurden unter anderem Fälschungsdelikte, Ehebruch und Prostitution, Brandstiftung, Spielsucht, Gotteslästerung, Meineid und Gräberschändung behandelt." [ebenda, 6/1997, S. 37 f.]

Allerdings fand Friedrich in einer Zeitgenossin eine auf reformatorischem Gebiet beinahe ebenbürtige Entsprechung in der **Heiligen Tamar, Königin von Georgien**, Urenkelin **Davits des Erbauers**, die mit ihren revolutionären juristischen und Verwaltungsreformen ihrer Zeit ebenfalls um Jahrhunderte vauseilte. [vgl. **Berscheid 2021**]

Der noch später ausführlich zu nennende Wirtschaftswissenschaftler **Ludwig von Mises** fasst diese Epoche des aufkommenden Bürokratismus folgendermaßen zusammen: *„Bereits die Pharaonen des alten Ägypten und die Kaiser Chinas errichteten riesige bürokratische Maschinerien. ... Der mittelalterliche Feudalismus war ein Versuch, die Verwaltung großer Gebiete ohne Bürokraten und bürokratische Methoden zu organisieren. In diesem Bestreben versagte er völlig. Er führte zu einem völligen Zerfall und zu Anarchie. Die Feudalherren waren ursprünglich Amtsinhaber und als solche lediglich der Hoheit der Zentralregierung unterworfen. Sie wurden dann – im Grunde unabhängige – Fürsten, die sich beinahe ständig bekämpften und den König, die Gerichte und die Gesetze herausforderten. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert wurde es zur wichtigsten Aufgabe der verschiedenen europäischen Könige, die Anmaßungen ihrer Untertanen im Zaum zu halten. Der moderne Staat ist auf den Ruinen des Feudalismus errichtet. Er ersetzte die Vorherrschaft unzähliger kleiner Fürsten und Grafen durch die bürokratische Leitung der öffentlichen Angelegenheiten."* [von Mises, 2004, S. 31 f.]

6.2. Die Verwaltung im friderizianischen Preußen und nach der Stein-Hardenbergschen-Verwaltungsreform

Mit der zunehmenden Ausdifferenzierung der Gesellschaft als auch mit der damit verbundenen Steigerung ihrer Komplexität nahm der Regulierungsbedarf exponentiell zu. Die Rechts- und Verwaltungsordnungen wurden verfeinert und auf die Bedarfe der jeweiligen Epochen abgestimmt.

Die bereits in die Moderne weisende **Constitutio Criminalis Carolina (CCC)** aus dem Jahre 1532 ist im juristischen Sektor beispielgebend. [s. **Anhang Nr. 15**, dort § 64]

Kaiserin **Maria Theresia** aus dem Hause Habsburg verabschiedete eine Rechts- und vor allem eine Verwaltungsreform, in welcher der Adel sukzessive aus dem Getriebe der Administration in repräsentative aber einflussärmere Posten verdrängt wurde und bezahlte, gut ausgebildete und geprüfte Beamte das Reglement durchzusetzen hatten. [s. **Anhang Nr. 16**]

Friedrich der Große zog in Preußen gleich und setzte noch stärker als sein Vater, der Soldatenkönig und sein Urgroßvater, der Große Kurfürst, auf ein Berufsbeamtentum. Seit den Zeiten seines Vaters

lieferten zum Beispiel die pietistisch geführten Francke'schen Stiftungen zu Halle (Saale) oder die Ritterakademie am Dom zu Brandenburg das entsprechende Personal. So schreibt Uwe A. Oster: „ ... und das später (an die Francke'schen Stiftungen, Anm. d. Verf.) angegliederte königliche Pädagogium wurde zur klassischen Ausbildungsstätte für den Adel.“ [DAMALS, 1/2001, S. 70]

Allerdings erfuhr die preußische Verwaltung dahingehend eine Schwächung, dass Verwaltungsposten häufig auch mit Veteranen und Invaliden des ersten und zweiten Schlesischen und des Siebenjährigen Krieges besetzt wurden. **Fanz-J. Lemmens** schreibt dazu: „Die Altersversorgung der Soldaten ging dabei von folgenden Kategorien aus:

1. solche, die noch zu kleinen Bedienungen gebraucht werden können,
2. solche, die zu dergleichen nicht zu gebrauchen sind, die dennoch aber vor sich etwas vermögen und zu leben haben,
3. solche, welche sich gar nicht helfen können.“

Wer zur ersten Gruppe zählte, konnte nach dem Dienst auf einfache zivile Verwendung hoffen wie etwa als Dorfschullehrer, Torschreiber oder Bote. Jene der zweiten Gruppe wurden, sofern sie ausgebildete Handwerker waren und Meister werden wollten, darin begünstigt.“ [Lemmens 2013]

So interveniert der König bei der kurmärkischen Kammer. Die wollte einen freigewordenen Posten mit einem Kanzleidiener besetzen, der mutmaßlich mit einer höheren Kompetenz ausgestattet war, statt mit einem invaliden Unteroffizier: „ ... nein der Unteroffizier hat es Sich Saurer werden lassen als der Cantzlei Dihner und ist das Seine Recompence vohr Seine langen Dinst.“ und in einem ähnlichen Fall, in der ein Zollverwalter gesucht wurde und sich die kurmärkische Kammer gegen die Übernahme eines Feldwebels wehrte: „Der Feldwebel Sonder Raisonieren Sol es Krigen, es wundert mir das de Exselentzen nicht einem ihrer Laquaen zu dießem Dienst vorschlagen.“ [Friedrich II. von Preußen, 1987, S. 15 f; vgl. Vogler/Vetter, 1977, S. 95 f.] An dieser Stelle wird deutlich, dass der Oberste Dienstherr die Stellen nur als Versorgungsposten ansah, um deren Besetzung er mit anderen Obrigkeiten konkurrierte, und nicht als funktionieren müssende Räder im Verwaltungsgetriebe. Somit wurden diese Versorgungsposten dann naturgemäß selten mit der nötigen Fachkompetenz ausgestattet. Die daraus unweigerlich resultierenden Fehlleistungen veranlassten den König jedoch dann schon mal zu drohenden Randbemerkungen auf seinen Verfügungen: „... müssen mir for ein großes Biest halten ...“ und „... wartet, bis ich nach Preußen (gemeint ist Ostpreußen, der Verf.) komme!“ [Friedrich II. von Preußen, 1987, S. 11 f. und 17 f.] Allerdings konnte sich der Souverän nicht zu der Einsicht durchringen, dass diese Probleme oft hausgemachter Natur waren.

„Der König von Preußen“ war seit dem geradezu revolutionären Paradigmenwechsel seines Vaters Friedrich Wilhelm I. keine primär von Gott verliehene Würde mehr, sondern das Erste Amt im Staat, woraus folgte, dass der Monarch der Erste Diener des Volkes sei.

Das Problem der Ressourcen verschlingenden Überregulierung der auf diesem Staatsverständnis fußenden Bürokratie war dabei auch dem König durchaus bewusst. So ergeht eine Kabinettsorder an das Generaldirektorium (ein Vorläufer des heutigen Ministerrates, Anm. d. Verf.): „ ... wobey Se. Königl. Maj. Dem General Directorium zugleich zu erkennen geben, dass es weit besser ist, wenn dieser Bauer

die 300 Thlr. Kriegt, und dadurch erhalten wird, als wenn alle Quartal 2000 Thl. vor Buchdrucker-Buchbinder-Arbeit, auch Schreibereyen, auch anders dergleichen Zeug, verschwendet werden. Das sind alles unnütze Ausgaben, und ist gar nicht abzusehen, wie so grausam viel Geld dazu nöthig ist, und wird also dem General Directorium alles Ernsts hierdurch aufgegeben, darunter auf eine bessere Menage und Oeconomie zu sehen, und das Geld nicht so wegzuschmeißen sondern es so zu gebrauchen, wo es besser angewandt ist, als zur Conservation der Unterthanen, damit sie bey ihren Höfen erhalten werden, und nicht übern Haufen gehen – das ist besser wie alle unnützen Schreibereyen." [Friedrich II. von Preußen, 1987, S. 7 f.]

Ein Charakteristikum des preußischen Beamtenstaats lag darin begründet, dass sein Verwaltungsgefüge nach einem vergleichbaren Dienstgrad-Muster organisiert war, wie das Militär – nur, dass die zivilen Dienstgrade den vergleichbaren militärischen nachgeordnet waren.

Dieses Rangordnungsgefüge wird bis in die Gegenwart tradiert. Die Dienstgrade der Beamten sind die Amtsbezeichnungen von A₃ (Hauptamtsgehilfe, Oberwachtmeister etc. – gegenwärtig beginnend mit dem Mittleren Dienst) über A₉ (Amtsinspektor, Polizeihauptmeister etc. im gehobenen Dienst) bis hin zu B₁₁, den Bundes-Staatssekretären im höheren Dienst. [vgl. ISAR Öffentlicher Dienst 2022] Man darf der anfänglichen Grundidee hinter diesem Ranggefüge unterstellen, dass die Verwaltung nach ähnlich straffen und effizienten Prinzipien funktionieren sollte, wie das beim mit einer klaren Kommandostruktur behafteten Militär beabsichtigt war. Bereits im friderizianischen Preußen war dieses Ranggefüge derart etabliert, dass der König auf einen Streit zweier Beamtenfrauen, welche von ihnen den höheren Rang bekleide, genervt mit einer Randnotiz antwortete: „Die größte Närrin geht voran.“ [Friedrich II. von Preußen, 1987, S. 88]

Selbst in einer straff geführten Truppe bildete sich jedoch in der die Linienregimenter versorgenden Etappe schnell eine alles reglementierende und von Formularen besessene Militärbükratie heraus. Deren bloße Existenz reichte oft bereits aus, um komplexe militärische Operationen zu gefährden. [s. Anhang Nr. 29]

Der überfällige Reformstau im preußischen Militär- und Staatswesen stellte mit der fatalen Niederlage der preußischen Truppen gegen Napoleons Grande Armee bei Jena und Auerstedt folgerichtig seine Quittung aus. Eine nachhaltige Verbesserung „... aber ließ sich nur durch einen ganzen Komplex von Maßnahmen erzielen: Durch wirtschafst- und finanzpolitische Schritte ebenso durch eine Rationalisierung des Behördenapparates.“ [Mittenzwei, 1987, S. 145]

Noch drei Jahrzehnte vor der maria-theresianischen Reform (1774) wurde durch den preußische Juristen Samuel von Cocceji im Jahre 1748 ebenfalls eine radikale juristische Reform durchgeführt. Vogler und Vetter schreiben: „... Cocceji ... legte dem König seine Gedanken über die Reform von Gerichtsverfassung und Prozessverfahren vor und leitete die Ausarbeitung eines für die ganze Monarchie bestimmenden Gesetzbuches ein ... Die Grundsätze des Prozessverfahrens wurden im 1748 veröffentlichten „Codex Fridericianus Marchius“ niedergelegt. Auch veranlasst Friedrich der Große die Kodifikation des geltenden Landrechts, um feste und einheitliche Normen zu schaffen und den Grundsatz der Rechtsgleichheit aller vor dem Gesetz zu verwirklichen. Die Kodifikation der Rechtsnormen war eine bürgerliche Forderung gewesen.“ [Vogler, Vetter, 1977, S. 116]

Die **Stein-Hardenbergschen** Reformen zwischen 1807 und 1815 umfasste viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und verabschiedete das alte, agrarisch dominierte Ständewesen. Bezüglich der Verwaltungsreform wurden ministerielle Ressorts geschaffen, deren Führung ein Fachminister der Krone gegenüber verantwortete. Städte bekamen eine Selbstverwaltung, was den zentralen Verwaltungsapparat – unter Friedrich das Generaldirektorium – enorm entlastete. Diese Dezentralisierung jedoch vervielfachte den Regulierungsbedarf, denn nicht immer konnten zentrale Normen verlautet werden, deren Inhalt den unterschiedlichen Anforderungen und Bedingungen des großen Flächenstaats unterschiedslos gerecht wurden. [vgl. Vogler, Vetter, 1977, S. 190 ff.]

Regularien, die in den hochentwickelten preußischen Rheinprovinzen von Nutzen waren, mussten deshalb noch lange nicht in Ostpreußen – „beim Deibel auf der Renn“ – sinnvoll erscheinen. Und umgekehrt. Dazu waren die politisch-ökonomischen und ökonomisch-geografischen Verhältnisse in den weit von einander entfernten Landesteilen zu verschieden. Dennoch schufen diese Reformen die Grundlage für die Transformation Preußens von einem zurückgebliebenen Landwirtschafts- in einen von der Aufklärung geleiteten Industriestaat.

Bereits zur Zeit Friedrichs aber begann sich ein Phänomen herauszuschälen, das später als preußische Bürokratie in der ganzen Welt sowohl Achtung als auch Abscheu hervorrufen sollte.

So schreibt Graeber: „Selbst die Befürworter des bürokratischen alten preußischen Staates des 19. Jahrhunderts wie **Hegel** und **Goethe** rechtfertigten dessen autoritäre Maßnahmen, weil diese seinen Bürgern ermöglichte, sich ihres Besitzes vollkommen sicher zu fühlen und daher in ihrem privaten Heim zu tun und zu lassen, was sie wollten ...“ [Graeber, 2017, S. 50]

In Konsequenz dessen scheint es also im Zuge der Bürokratisierung unter scheinbarem Freiheitsgewinn zu einem tatsächlich zunehmenden Freiheitsverlust des Individuums innerhalb der Gesellschaft gekommen zu sein.

Diese preußische Bürokratie war – zum Teil der oben bereits geschilderten, personellen Zusammensetzung geschuldet – sowohl mit einem militärischen Geist hinterlegt, als auch bestrebt, kodifizierte Vorgaben buchstabengetreu umzusetzen, ohne Rücksicht auf tatsächliche Umstände, die den „gesunden Menschenverstand“ zu einem anderen Urteil hätten finden lassen. [vgl. Vogler, Vetter, 1977, S. 192]

Dieser Missstand wurde von dem damals durchaus loyal zur Krone stehenden, konservativen Historiker, Parlamentarier, Politiker, Rektor der Bonner Universität und Leiter des preußischen Staatsarchivs **Heinrich Ludolph Karl von Sybel** (1817-1895) mit dem wegweisenden Satz angeprangert, der zusammen mit dem Lehrsatz des Paracelsus dieser Arbeit vorangestellt wurde: **Gutes Recht kann bei unbarmherziger Anwendung die Quelle unsäglichen Elends werden.** [Sybel 2022)

6.3. Die Verwaltung im Deutschland des 20. Jahrhunderts in beiden deutschen Staaten.

6.3.1. Die Deutsche Demokratische Republik

Die DDR verfolgte beim Aufbau ihres Staatswesens einen autokratischen Ansatz, der zwar des Wort „Demokratie“ gebetsmühlenartig bemühte und auch unablässig nachzuweisen suchte, dass im DDR-Sozialismus die einzig wahre „Volksherrschaft“ existiere, echte demokratische Verfahren zur Machtzuweisung jedoch an keiner relevanten Stelle dulden konnte. **Walter Ulbricht**, Staatsratsvorsitzender der DDR formulierte den Impetus der Herrschaft der Kommunisten im Jahre 1945 so: „*Es muss alles demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand haben.*“ [Leonhard, 2010, S. 406]

Dementsprechend waren alle administrativen Ebenen nach dem Vorbild des verachteten Kaiserreichs und der Diktatur des Nationalsozialismus zentralistisch und straff durchstrukturiert. Dieser Verwaltungsapparat fungierte als verlängerter Arm des Politbüros des ZK der SED. [vgl. VerfDDR Artt. 1, 2.1, 2.2, 5.2., 9.3., 41, 43, 47, 56.4] Entscheidend bei der Interpretation dieser Quellen ist der **Artikel 1 VerfDDR**, der die Führung der marxistisch-leninistischen Partei festschreibt. Das Politbüro des Zentralkomitees (ZK) der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) war das Gremium innerhalb der Gesellschaft des deutschen Arbeiter- und Bauernstaates, das nach dem Vorbild des Politbüros des ZK der KPdSU alle relevanten Entscheidungen traf. [vgl. BZPB 2022 (SED); BZPB 2022 (Politbüro); Leonhard, 1955, S. 391 ff.]

Dazu äußert sich das Kleine Politische Wörterbuch (KPWB): Das Politbüro ist das „*vom Zentralkomitee gewählte Organ zur politischen Leitung der Partei*“ (der SED, Anm. d. Verf.) *zwischen den Plenartagungen des ZK* (Zentralkomitees, Anm. d. Verf.) *Das Politbüro beschäftigt sich mit allen Grundsatzfragen der Politik der Partei, der Staatsführung, der Volkswirtschaft und der Kultur ...*“ [KPWB, 1973, S. 653]

Diese durchregulierte Verwaltung mit den autokratisch determinierten Entscheidungsprozessen konnte höhnisch auf die langen Verwaltungsverfahren im anderen deutschen Staat herabblicken, da die Entscheidungswege kürzer, Einspruchsverfahren nur in seltenen Fällen zulässig⁶ oder zielführend waren und damit ein Effektivitätsgewinn zu erzielen war. Ein solcher Vorteil vermochte jedoch auf Dauer nicht die Defizite der Planwirtschaft zu kompensieren. [Martens 2020] [s. Anhang Nr. 24]

Die Regulierungen, die sich aus der Verwaltung der DDR ergaben, gingen zudem häufig zu Lasten der Bevölkerung. Ein prägnantes Beispiel dafür ist der Umgang mit Wohneigentum. Hausbesitzern wurden zwar ihre Immobilien belassen – sie konnten jedoch nicht darüber entscheiden und hatten überhaupt kein Mitspracherecht, an wen ihre Wohnungen vermietet wurden. Es galt der Grundsatz: **Wohnraum ist bewirtschaftet!** Zur **Wohnungswirtschaft** schreibt das **Wörterbuch der Ökonomie Sozialismus (WBÖS)**: „*Gesamtheit der Maßnahmen und Bedingungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. Sie umfaßt die Planung und Vorbereitung des Wohnungsneubaus, die Pflege des Wohnungsbestandes, die Verwaltung und Bewirtschaftung des volkseigenen Wohnungsfonds sowie die Durchsetzung einer sozialistischen Wohnungspolitik (Wohnraumverteilung, Mietpreispolitik.)*“ [WBÖS, 1973, S. 1037]

⁶ s. Anhang Nr. 6

Dieser rigide Umgang mit Wohneigentum, welcher der enormen Wohnungsnot in der DDR geschuldet war, führte in vielen Fällen zu einer Art „kalten“ oder Quasi-Enteignung der Immobilienbesitzer. Musste beispielsweise der Besitzer eines Hauses in einem Dorf in die Stadt ziehen, weil ein nur unzureichender öffentlicher Personennahverkehr nicht gewährleisten konnte, dass derjenige seine Arbeitsstelle pünktlich erreichte oder nach Feierabend zurück nach Hause kam – ein eigenes Auto oder Motorrad besaßen die Wenigsten – dann war ein Zweitwohnsitz trotzdem unzulässig. Auch hier spiegelte sich das Problem der strikten Wohnraumbewirtschaftung. [vgl. **WBÖS, 1973, S. 1037**] Solange nicht jedem DDR-Bürger ein angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt werden konnte, ergab sich logischerweise, dass außerhalb der Nomenklatura kein offizieller Zweitwohnsitz für normale Bürger in Frage kam. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin konnte sich zwar in der Stadt eine Wohnung mieten und das zurückgelassene Haus auf dem Dorf verblieb in seinem resp. ihrem Besitz. Der Rat der Gemeinde als Verwaltungsinstanz aber, die an die Beschlüsse von Partei und Regierung gebunden war, bestimmte, wem dieses Haus wohnsitzlich zugewiesen wurde. Nutzen konnte es der Hausbesitzer oder die Hausbesitzerin nicht mehr. Eine spätere Anmeldung auf Eigenbedarf war unzulässig. Zog der oder die Betreffende später wieder zurück in das Heimatdorf, so wurde der Person eine andere Wohnung in einem anderen Gebäude zugewiesen. Stattdessen durfte der Eigentümer oder die Eigentümerin einen lächerlich geringen Mietzins erheben, stand aber in der Pflicht, das Haus in Ordnung zu halten.

Der **Anhang Nr. 23** belegt die geschilderten Tatsachen anschaulich mit einem Zeitzeugendokument der Universität Leipzig und einem weiteren persönlichen Zeitzeugenbericht sowie mit einem Verweis auf die zugrundeliegenden gesellschaftlichen Voraussetzungen.

Diese Obliegenheiten waren selbstredend aus der eigenen Tasche zu bezahlen, da die Immobilie ja Privat-, also kein Volkseigentum, also kein Teil des volkseigenen Wohnungsfonds war. Demzufolge wurde es auch nicht staatlich bewirtschaftet (vgl. **WBÖS, 1973, S. 1937**). Dazu addierten sich noch die Kosten der Organisation der benötigten Baustoffe und Materialien, da diese ebenfalls größtenteils Mangelware waren. Mit den wenigen Materialien wurden auch zuerst die staatlichen, dann die arbeitergenossenschaftlichen und ganz zuletzt, wenn noch etwas da war, die privaten Wohnungseigentümer versorgt. Somit ergab es sich, dass viele entnervte Immobilienbesitzer aufgaben und ihre Immobilien der Kommunalen Wohnungsverwaltung aus wirtschaftlichem Zwang heraus im Zuge einer Eigentumsübertragung schenkten. [s. **Anhang Nr. 23**]⁷

Natürlich können an dieser Stelle die Vorzüge und Nachteile der DDR-Administration nur schlaglichtartig beleuchtet werden. Resümierend lässt sich jedoch sagen, dass das Problem der Überregulierung trotz der enormen Bürokratisierung der DDR-Verwaltung keine Signifikanz besaß. Das war dem Umstand geschuldet, dass sich aus der autokratisch und diktatorisch geführten Verwaltung und ihren Entscheidungen keine Notwendigkeit ergab, etwaige Ungerechtigkeiten durch „das Stopfen“ von Regulierungslücken zu entschärfen. Die fehlenden Möglichkeiten zum Widerspruch und damit kaum in Anwendung zu bringende juristische Spitzfindigkeiten boten einer Überregulierung keinen Nährboden. Dieses Phänomen der Überregulation war zwar in Ausnahmefällen zu beobachten, besaß aber keine gesellschaftliche Relevanz.

⁷ Mietwohnungen wurden zu den Produktionsmitteln gezählt. Diese sollten nur in Ausnahmefällen nicht gesellschaftlichem Eigentum angehören. „Im Sozialismus sind die ... Produktionsmittel gesellschaftliches Eigentum.“ [WBÖS, 1973, S. 731; KPWB, 1973, S. 671]

Bilanzierend allerdings war die damit umgangene Schädigung an volkswirtschaftlicher Effektivität vernachlässigbar in Bezug auf die Schädigung der Volkswirtschaft seitens der unflexiblen Planwirtschaft, des verfehlten Einsatzes nationaler Mittel und der massiven persönlichen Einschränkungen, welche ein Großteil der Bevölkerung zu erdulden und hinzunehmen hatte. [s. Anhang Nr. 8, 9, 24, 29]

6.3.1.1. Versuch einer Effektivitätssteigerung durch den Direktor des Zentralinstituts für Schweißtechnik in Halle/ Saale – Werner Gilde

Die Planwirtschaft der DDR im Zusammenhang mit den preußischen Traditionen, der sich die Parteispitze der SED nicht entziehen konnte, schuf eine immense Bürokratie sozialistischen Zuschnitts, die ihren wohl berühmtesten Ausdruck in der Verwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit fand. Es war im Grunde genommen die Parteibürokratie, die das gesellschaftliche Leben und fatalerweise auch die plangelenkte Nationalökonomie der DDR bestimmte – das Ressort **Günter Mittags**.

Es ist eine ökonomische Milchmädchenrechnung, dass in der rohstoffarmen DDR, die auf Devisen fordernde Exporte angewiesen war und einen großen Teil ihres ohnehin schon belasteten Staatshaushalts an das unproduktive aber konsumierende 155.000-Mann-Heer der NVA, [Autorenkollektiv A 2020], die anteilige Alimentierung der etwa 340.000 Mann starken Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland mit ihren etwa 200.000 Familienangehörigen [Autorenkollektiv B 2022], die Reparationsleistungen, die enorm teure Unterhaltung der Grenzanlagen im Zuge der innerdeutschen Demarkationslinie [vgl. Gründer 2023 und Anhang Nr. 8], sowie nicht zu vergessen an eine unbezahlbare, sozial ausgerichtete Subventionspolitik (Lebensmittel, Öffentlicher Nahverkehr, kostenloser Schulbesuch, kostenlose medizinische Versorgung⁸, hochsubventionierte Mieten) [vgl. Gründer 2023] und das auf der 10. Tagung des ZK der SED am 2.11.1973 verabschiedete „Wohnungsbauprogramm 1990“ [vgl. Junker, 1973, S. 3 ff.] verlor, die Staatsbürokratie einen zusätzlich schwächenden Einfluss entfaltete.

Einer, der das erkannte und in seinem Wirkungsbereich öffentlichkeitswirksam und publizistisch bekämpfte, war der Direktor des Zentralinstituts für Schweißtechnik in Halle/Saale (ZiS), **Professor Werner Gilde**. Der gebürtige Holsteiner und gediente Artillerieleutnant der Wehrmacht baute seine Karriere in der Ostzone Nachkriegsdeutschlands auf. Ideologisch linientreu (SED-Mitglied seit Beginn), erkannte er doch zeitig, wie viele Ressourcen leichtfertig durch bürokratischen Einfluss verschwendet wurde. Das führte zur Veröffentlichung seines Buches „Wege zum Erfolg“, in welchem er Kapitel für Kapitel anregt, Denk- und Schaffensprozesse zu ordnen, zu priorisieren und die zur Verfügung stehende Zeit konsequent zu nutzen. [vgl. Gilde 1985, S. 5 ff.]

Gilde war sicher nicht des Politbüros liebstes Kind. Seine Ideen störten das Establishment des Parteiapparates erheblich nach dem Muster, das **Ludwig von Mises** bereits als Renitenz der Bürokratie beschrieb. [vgl. von Mises, 2004, S. 67; s. Kapitel 10.2. hierorts]

⁸ Laut Handelsblatt betrug der Subventionsaufwand der DDR im Jahre 1989 auf MDN 58 Mrd. s. Anhang Nr. 9

Der Parteiapparat kam jedoch nicht an den internationalen Erfolgen des ZiS vorbei, dem es als einem der ganz wenigen Betriebe in der DDR tatsächlich gelang – auch die westliche Hemisphäre eingerechnet – in Bezug auf ihren technologischem Ausstoß die Weltspitze zu behaupten.

Somit war dieses von Gilde geführte Institut ein Netto-Devisenbringer, das seinen dem Staatshaushalt zukommenden Devisenzufluss allein seiner Leistung und Effektivität zu verdanken hatte, und nicht wie der von Oberst MfS **Schalck-Golodkowski** verantwortete Bereich „Kommerzielle Koordinierung“ durch kriminelle Aktivitäten, wie Waffen- und Menschenhandel, Einbruch, Hehlerei, krimineller Freiheitsentzug bei Rechtsbeugung, Raub und Verhökering privater und volkseigener Antiquitäten und Kunstschatze, wie die Fälle des Antiquitätenhändlers **Helmuth Meissner [Mund 2020]** sowie unter anderem der 1979 mutmaßlich vom MfS initiierte Einbruch in das Schlossmuseum Gotha belegen. [vgl. Koldehoff, Timm 2019; vgl. von Hammerstein 2020]

Damit war die Person Gildes gewissermaßen sakrosankt. Das war auch insofern vonnöten, als Gildes Attitüden an die ideologischen Wurzeln der DDR-Bürokratie rührten, da sie nichts weniger als effizientes Management nach westlichem Muster beinhalteten.

Gilde forderte und praktizierte in seinem Institut unter anderem klare und durchorganisierte Leitungssitzungen, die als Blaupause für jede Ebene des Instituts zu gelten hatten. Jeder Teilnehmer hatte sich in einem zeitlich exakt begrenzten Redebeitrag auf die Sitzung vorzubereiten. Der Beitrag hatte in verständlicher Sprache und ohne Umschweife lediglich substantielle Inhalte darbietend vorgetragen zu werden. Abschweifende Wortmeldungen wurden nicht geduldet. Ablenkungen, wie eine reichhaltige Ausstattung des Konferenzraumes mit Bildern, waren verpönt. [vgl. Gilde, 1985, S. 104 f. und 117 ff.] Er verfasste Regeln für die Abfassung der Sitzungsprotokolle [vgl. Gilde, 1985, S. 127 ff.] und stellte sogar Zehn Gebote für Besprechungen auf [vgl. Gilde, 1985, S. 130; s. Anhang] und vieles mehr.

Zu beachten ist jedoch, dass Gildes ZiS ein Institut der wertschaffenden Wirtschaft war, dessen Prinzipien – wie im Kapitel 10.2 „Ludwig von Mises“ noch näher zu erläutern ist – sich nur bedingt auf bürokratische Verwaltungssysteme übertragen lassen. Des ungeachtet kann der von Gilde entworfene Forderungskatalog prinzipiell zur Grundlage einer Rationalisierung von Regularien und Subregularien angewendet werden.

Gilde fand auch Erwähnung in einem Buch des Schriftstellerehepaars Gerlinde und Hans-Georg Mehlhorn „Geheimnis des Erfolgs“. Vom selben Impetus getragen, die angeschlagene DDR-Wirtschaft vom Bürokratismus zu entschlacken, wurden prominente Wissenschaftler wie **Einstein Planck, Hahn, Steenbeck, Born, von Ardenne, Kuczynski** und eben auch Gilde als Leuchttürme effektiven und damit erfolgreichen Arbeitens mit ihren Methoden vorgestellt. Der durch die Bürokratie und eine verfehlte Planwirtschaft verursachten Stagnation sollten Eigeninitiative und Kreativität gegenübergestellt werden. Wie bereits anderen Orts gezeigt, sind diese Attribute antagonistische Elemente in einer durchregulierten, bürokratisch geführten Institution. Es ist daher bezeichnend, dass auf das Individuum abzielende Sätze wie: „... das Anliegen unserer Arbeit ...: es geht um das Schöpferische in jedem Menschen.“ und: „Wie wird der Mensch schöpferisch, wie wird er so, dass es ihm gelingt, Höchstleistungen zu erzielen, die von weitreichender Bedeutung sind?“ [Mehlhorn, 1983, S. 16 ff.] erst in der Spätphase der DDR publiziert werden konnten, als selbst **Günter Mittag** begriff, dass die Wirtschaft der DDR in eine existentielle Krise schlitterte, die durch

keine geschönten Planzahlen mehr aufzuhalten war. Davor hatte jede schöpferische Kraft allein von der Partei der Arbeiterklasse auszugehen.

6.3.2. Die Bundesrepublik Deutschlands

6.3.2.1. Ein historisch kausaler Überblick

Die Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland nahm nach dem Kriege die föderalistische und auf Dezentralisation bedachte Verwaltungstradition der Weimarer Republik wieder auf. Um diese Präferenz des Föderalismus zu verstehen, ist die Kenntnis der Geschichte des geografischen Raums bis in das Mittelalter unerlässlich, der den Geltungsbereich des Grundgesetzes umfasst.

6.3.2.1.1 Die Partikulargewalt als Fundament des dezentralen Föderalismus

Nach Ansicht des Verfassers spielt der Konflikt zwischen den beiden stauischen Herrscherpersönlichkeiten **Kaiser Friedrich II. Roger von Hohenstaufen** (stupor mundi) und seinem Sohn **Heinrich (VII.)** (1235-1242) beim Entstehungsprozess des Föderalismus sowohl eine kausale als auch eine tragende Rolle. [vgl. Gloger 1978, S. 83 ff.]

Dieses historische Drama reichte in Bezug auf seine Folgen weit über die gewöhnlichen Vater-Sohn-Konflikte in europäischen Herrscherhäusern, z. B. zwischen **Philipp II. von Spanien** und dessen Sohn **Don Carlos de Austria** (1568) [vgl. Brockhaus Bd. 3, 1967, S. 611], **Friedrich Wilhelm I. von Preußen** vs. **Friedrich der Große** (1730) [vgl. Bennighoven, 1986, S. 26 Pkt. 44⁹] Zar **Iwan IV. Grosnyi** und Sohn **Iwan Iwanowitsch** (16.11.1581) [vgl. Merridale, 2014, S. 141] oder Zar **Peter dem Großen** und Sohn **Alexei** (1717/18) [vgl. Neumann-Holditz, 1983, S. 94] hinaus. Diese dynastischen Generationenkonflikte endeten im Übrigen für die unterlegenen Söhne beinahe ausnahmslos tödlich: Friedrich der Große kam nur knapp mit dem Leben davon.¹⁰ [vgl. Unger, S. 11. S. 50]

Das Alleinstellungsmerkmal des innerstauischen Dramas liegt in dem Versuch begründet, dass Heinrich (VII.) (in Historikerkreisen „der Klammersiebente“ genannt) im Norden des Heiligen Römischen Reiches nach dem Vorbild seines mächtigen Vaters im Süden – dieser regierte bevorzugt von Sizilien aus – eine auf seine Person gerichtete starke Zentralgewalt zu etablieren suchte. Im Prinzip kopierte er lediglich die politischen Intentionen seines Vaters. Dies aber musste den Interessen seines kaiserlichen Vaters zuwiderlaufen, der keine Teilung seiner Macht duldete, zumal sich Heinrich nicht als Satrap seines Vaters verstand, sondern eher als neue, aufgehende Sonne. [vgl. Gloger, 1978, S. 88 ff.] So schreibt Gloger: „Welch schlimme Folgen das Versagen der Staufer in ihrer Eigenschaft als deutsche Könige zeitigte, hat Friedrich Engels in seinen „Varia über Deutschland“ umrissen: „Deutschland wäre trotz der ökonomischen Zusammenarbeit doch zentralisiert (worden) ..., wenn nicht die römische Kaiserwürde mit dem Weltherrschaftsanspruch die Konstituierung eines Nationalstaates ausgeschlossen (hätte) ...“ [ebenda, 1978, S. 155 f.]

Die Niederlage, Entmachtung und Verhaftung seines Sohnes zu Worms im Nordreich – also in etwa dem heutigen Deutschland – spielte den Territorialherren in die Karten. Die Kommunikations- und

⁹ GStA PK, BPH Rep. 47 Nr. 14,8 (Vol V). Bl 245 verso und 246

¹⁰ s. Anhang Nr. 33

Administrationsinfrastruktur des 13. Jahrhunderts konnte dem Anspruch, ein geografisch so riesiges Gebiet zentral zu verwalten, nicht entsprechen. Damit war der in Deutschland über die kommenden Jahrhunderte herrschenden **Partikulargewalt** der Fürsten und der folgerichtigen deutschen Urkatastrophe¹¹ – dem Dreißigjährigen Kriege – Tür und Tor geöffnet. [vgl. **Der Spiegel Geschichte**, 2011, S. 5 und Wedgewood, 1994, S. 443 f.]

Es ist jedoch genau diese Partikulargewalt, die das Fundament des gegenwärtigen Föderalismus darstellt und ein ebenso starkes wie offensichtlich berechtigtes Misstrauen gegen eine straffe und alle Verwaltungsprozesse vereinheitlichende Zentralgewalt, wie sie von den Nationalsozialisten und den Kommunisten in der DDR ausgeübt wurde, zum Ausdruck bringt.

Die Furcht vor dieser zentralistischen Vereinheitlichung fordert jedoch einen hohen Preis von einer demokratisch verfassten Gesellschaft.

6.3.2.2. Probleme der Überregulierung im demokratisch verfassten Deutschland

Föderale Strukturen führen zu einer dezentralen Machtverteilung zugunsten der Stärkung der Entscheidungshoheit aller Einheiten und Untereinheiten der Verwaltungspyramide.

So haben der Bund, die Länder und die Kommunen eigene und voneinander abgegrenzte Kompetenzbereiche, in denen sie die Entscheidungshoheit im dem Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, die vom Grundgesetz umrissen werden, ausüben. Die Länder reden dem Bund (offiziell) nicht in die Außen- oder Verteidigungspolitik hinein, die Strukturierung der Polizei und die Lehrgestaltung an den Schulen bleibt den Ländern überlassen, weder Bund noch Länder kümmern sich um Kommunalverfassungen und Gemeindefestsetzungen, solange diese sich im verfassungsmäßig abgedeckten Bereich bewegen. [Faika 2022]

Föderale Strukturen aber bedeuten folgerichtig, dass unterschiedliche Regelungen innerhalb der einzelnen Strukturelemente – in diesem Falle sind die Bundesländer gemeint – unterschiedliche Wertungen erfahren können.

So müssen „... beispielsweise Lehrerqualifikationen, die nicht in Bayern erworben wurden, ... zuerst in Bayern anerkannt werden, bevor eine Aufnahme in den bayerischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) oder eine reguläre Einstellung in den bayerischen Schuldienst möglich ist.“ [BSMUK 2022]

In der verwaltungstechnisch zentral organisierten DDR konnte eine Lehrkraft problemlos von einer EOS in Karl-Marx-Stadt oder Suhl an eine EOS im Bezirk Rostock oder Neubrandenburg wechseln, ohne irgendwelche Anerkennungsverfahren durchlaufen zu müssen. [vgl. **BiG DDR, 1965, Präambel, Abss. 10, 17, 23 f.; §§ 1.1, 1.3; 2.1; 2.3**] Insbesondere der § 2.3 BiG DDR formuliert klar: „Die Einheitlichkeit in der Zielsetzung und im Aufbau des sozialistischen Bildungssystems schließt, entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den individuellen Begabungen, Differenzierungen in den Bildungswegen auf den oberen Stufen ein.“ [BiG DDR, 1965, § 2 Abs.3]

Das Kontrastprogramm liefert eine dezentrale und föderalistische Verwaltung: Dramatisch zeichnen sich beispielsweise die sich aus dem Föderalismus ergebenden Problemlagen ab¹², wenn föderale

¹¹ vgl. **Der Spiegel Geschichte**, 2011, Titel

¹² s. Anhang Nr. 7

Belange wie die fiskalische Bewertung von Grundstücken der Länderhoheit obliegen und es somit in sechzehn Bundesländern zu sieben verschiedenen Bewertungsmodellen kommt. [vgl. BewG, § 1]

Acht der sechzehn Bundesländer (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) konnten sich wenigstens auf ein vereinheitlichtes Bundesmodell der Besteuerung von Grundflächen einigen. Sachsen und das Saarland entschieden sich prinzipiell für das Bundesmodell – das aber mit entsprechenden Abweichungen. Baden-Württemberg bevorzugt ein Bodenwertmodell, Bayern ein Flächenmodell, Hessen ein Flächen-Faktor-Modell, Niedersachsen ein Flächenlagenmodell und Hamburg ein Wohnlagenmodell. [vgl. AEBewGrSt, 2021; BewG, § 1]¹³

Daraus leitet der Verfasser dieser Arbeit ab, dass also die Grundsteuererklärung bereits für den Immobilienbesitzer, der in Brandenburg ansässig ist, eine enorme Herausforderung darstellt: Die Daten, welche er zum korrekten Ausfüllen der geforderten Fiskalformulare benötigt sind in den verschiedensten Ämtern und Behörden vorrätig sind und müssen einzeln mühsam erlangt werden. Damit ist jedoch noch nicht der Kulminationspunkt überregulatorischen Gebarens erreicht.

Die Immobilienbesitzerin nämlich, die über mehrere Gebäude und Liegenschaften beispielsweise in Hamburg, Berlin, Hessen und Bayern verfügt, wird **in logischer Konsequenz** verwaltungsseitig in einem nicht mehr vertretbaren Ausmaß in Anspruch genommen. Es sind ihre Ressourcen an Zeit und Geld. Müssen verschiedene Steuerbüros beauftragt werden, gehen die Kosten schnell in die Tausende, die den Steuerpflichtigen zu deren alleinigen Lasten ersatzlos abverlangt werden um den Vorgaben einer, oder besser gesagt vieler verschiedener Verwaltungsvorgaben zu entsprechen.

Insgesamt betrachtet, so ist aus dem oben Gesagten zu schließen, bieten dezentralisierte, föderale Strukturen bessere Möglichkeiten zur Machtverteilung und damit Mittel zur Verhinderung von Machtakkumulation (Checks and Balances). Der Preis, der dafür zu entrichten ist, besteht infolgedessen aus einem potenzierten Nährboden für Überregulation, da sich die Verwaltungsfelder, auf denen sich eine Überregulation entwickeln kann, vervielfachen.

7. Ein historischer Vergleich zur volkswirtschaftlich defizitären Ökonomie der Überregulierung

Betrachtet man eine Gesellschaft als große Organisation, dann ist auch hier von einer starken Heterogenität in Bezug auf die gesellschaftlichen Ziele auszugehen. In einer Diktatur – und diese Aussage lässt sich auf jede autoritär und mit steilen Hierarchien geführte Organisation ausdehnen – in welcher diese Ziele nicht in einem demokratischen Prozess ausgehandelt werden, ist die Staatsführung also auf ein Regulativ angewiesen, welches konträre gesellschaftliche Strömungen eindämmt oder gar unterbindet. Diese Aufgaben werden im Allgemeinen von Innen-Geheimdiensten übernommen.¹⁴ Das DDR-Ministerium für Staatssicherheit mit seinem exorbitanten Überwachungsapparat und Dokumentationswesen mag an dieser Stelle beispielgebend sein. Das **Bundesarchiv/Stasi Unterlagen Archiv** gibt darüber umfassend Auskunft.

¹³ Zur Länderhoheit über die Steuermodelle siehe in den AEBewGrSt der einzelnen obersten Finanzbehörden der Länder.

¹⁴ s. Anhang Nr. 19

7.1. Der Zusammenhang zwischen Opposition und Überregulierung

Eine wachsende Opposition innerhalb einer Organisation und die Tendenz zur Überregulierung verhalten sich proportional. Die jüngere deutsche Geschichte liefert dafür anschauliche Beispiele:

Die Nationalsozialisten konnten sich zunächst einer breiteren Zustimmung zu ihrer Machtergreifung sicher sein, weil es ihnen – ohne warnende historische Präzedenz – möglich war an die dunklen und dumpfen Urtriebe des Menschen zu appellieren. Dieser Versuchung konnten nur moralisch gefestigte Charaktere mit der nötigen Intelligenz etwas entgegensetzen. Demzufolge kamen sie bei einer Gesamtbevölkerung von 78,8 Millionen Menschen (1938) mit einem Verhältnis von einem Gestapo-Beamten auf 4.000 Einwohner in Berlin und etwa einem Gestapo-Beamten auf 25.000 Einwohner in der preußischen Provinz aus. [vgl. Paul, Mallmann, 2003, S. 47] Zöge man daraus ein Mittel, so ergibt sich eine Gesamtzahl von etwa +/- 5.000 Gestapo-Beamten für das gesamte Deutsche Reich. Natürlich konnten sich diese Hauptamtlichen auf eine gewaltige Anzahl von Denunzianten stützen.

Anders sah es im kommunistischen Nachfolgestaat Deutsche Demokratische Republik aus. Dessen Ideologie entsprach zwar einem progressiven Wunsch nach der Beendigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, negierte dabei jedoch bewusst die tatsächlichen Grundbedürfnisse der meisten Menschen nach Konkurrenz und Distinktion. Einer Bevölkerungszahl von lediglich 17 Millionen Menschen standen daher bereits 1956 16.000 und am 31.10 1989 91.015 (!) hauptamtliche Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit und mehr als das Doppelte an inoffiziellen Mitarbeitern gegenüber. Das bedeutet rein rechnerisch einen hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit [vgl. Giesecke 2000] auf 170 DDR-Bürgerinnen und DDR-Bürger! **Diese Entwicklung zeigt deutlich, wie sehr der Bedarf an Regulierung und Überwachung ansteigt, desto weniger die Organisationsmitglieder innerlich mit den Zielen der Organisation harmonieren.**

Doch noch etwas Wesentliches – den Kern dieser Arbeit berührendes – erhellt aus diesem Vergleich.

Sowohl das Deutsche Reich, das seit 1935 laut den Ausführungen des renommierten Historikers **Götz Aly** faktisch zahlungsunfähig¹⁵ war, als auch die DDR befanden sich permanent auf ökonomisch sehr dünnem Eis. Rohstoffarm und unfähig, sich die dringend benötigten Rohstoffe im erforderlichen Maße auf dem Weltmarkt zu besorgen, mussten sie dennoch Unsummen in den Erhalt ihrer jeweiligen Systeme investieren ... die DDR war noch zuzüglich mit den Belastungen konfrontiert, wie sie weiter oben bereits aufgezählt wurden. Dazu gesellte sich ein aberwitzig teures Grenzregime, welches dem ohnehin angespannten Staatshaushalt in den Jahren zwischen 1986 und 1989 noch einmal MDN 316.000.000 abforderte. [vgl. Gründer 2023]

Um ein das gesellschaftliche Überleben sicherndes Regulativ zu etablieren und am Laufen zu halten, wurden also nicht nur viele arbeitsfähige Frauen und Männer dem Produktionsprozess entzogen, diese mussten für ihre unproduktive Arbeit auch noch durchalimentiert werden, von dem immensen Materialaufwand ganz zu schweigen. [s. Anhang Nr. 8]

¹⁵ Siehe Anhang 1 : Reichsgesetzblatt Jahrgang 1935, Teil II, S.340 § 6 und Reichsgesetzblatt Jahrgang 1923, Teil II, Nr. 2., Seite 27, § 75. Aus dem § 6 RGL35 wird ersichtlich, dass 1935 der § 75 der Reichshaushaltsordnung keine Anwendung fand. (Mit freundlicher Überlassung durch Herrn Dr. Götz Aly.)

Eine Organisation, die sich also eines solchen Missverhältnisses zwischen effektivem ökonomischen Ausstoß und der Finanzierung von Maßnahmen, die auf den Selbsterhalt gerichtet sind, schuldig macht, ist nach einfachen algebraisch zu begründenden Schlussfolgerungen nicht dauerhaft bestandsfähig.

Insofern lässt sich die These als abgesichert betrachten, dass Organisationen, die aus heterogen motivierten Einzelementen bestehen, deren Motivation von einem Eigeninteresse zumindest mitbestimmt werden, dazu neigen, die den Interessen der Organisation zuwiderlaufenden Einzelinteressen mithilfe regulatorischer Maßnahmen zu restringieren.

8. Eine evolutionäre Dynamik

Es sei an dieser Stelle die sich auf empirische Erfahrungswerte aus der Berufs- und Erwerbsbiografie des Verfassers ergebende **These** des Verfassers dieser Arbeit formuliert, dass die von Einzel- und Selbstinteressen geleiteten Mitglieder einer Organisation auf Mittel und Wege sinnen, die ihnen auferlegten Handlungsrahmen zu sprengen, wenn das Eigeninteresse vorrangig wird.

Das kann gemäß dieser These nach Ansicht des Verfassers in mehrerlei Hinsicht geschehen:

1.) Das Organisationsmitglied wählt die offene Opposition. Handelt es sich aber um ein isoliertes, nicht mehrheitsfähiges Einzelinteresse, oder ist die Position des Mitglieds innerhalb der Organisation zu schwach, um die eigenen Veränderungswünsche durchzusetzen, dann ist das Risiko hoch, diesen Konflikt nicht nur zu verlieren, sondern mit ihm auch gleich die Mitgliedschaft in der Organisation. Das könnte im ungünstigsten Falle zu einer existentiell bedrohlichen Lebenssituation führen. Es ist also stochastisch zu erwarten, dass Opportunismus oder ein „zähneknirschendes Arrangement“ häufiger zu konstatieren sein wird als eine offene Rebellion.

2.) Das Mitglied empfindet entsprechend der These des Verfassers die Regulierungsvorschriften als Gängelung und reagiert mit einer „inneren Kündigung“, das heißt, es erfolgt nur noch stur „Dienst nach Vorschrift“. Die Funktion und das Überleben jeder Organisation wird aber dadurch gewährleistet, dass ihre Mitglieder mehr leisten, als von ihnen verlangt wird und nichts richtet eine Organisation langfristig effektiver zugrunde als ein überwiegender **Dienst nach Vorschrift**. Die Mehrleistung jedoch – wenn sie nicht zu Lasten des Organisationsziels teuer erkaufte werden soll, speist sich demzufolge idealerweise aus einer Interessenkongruenz zwischen der Organisation und ihren Mitgliedern. In der Geschichte imponieren mehrere Persönlichkeiten, die es verstanden, ein Organisationsinteresse zu einem attraktiven Akkumulationspunkt vieler Individualinteressen zu machen. Zu nennen wären unter anderem **Temudschin Dschingis Chan**¹⁶, Kardinal von Frankreich und Premierminister **Jules Mazarin**¹⁷ oder **Taiko Toyotomi Hideyoshi**¹⁸.

3.) Es erscheint insofern logisch nachvollziehbar, dass das Organisationsmitglied, welches sich von den Regularien zu sehr eingeschränkt fühlt, nach den „Lücken im Gesetz“ sucht, das heißt nach

¹⁶ [vgl. DAMALS, 12/98, PAVALOI, Margareta, Ss. 15, 18; s. Anhang 18]

¹⁷ [vgl. Guth, 1973, S. 504 ff.]

¹⁸ [vgl. Yoshikawa, 1993, S. 863 f.]

Bereichen, die von den Regularien nur unzureichend oder gar nicht erfasst wurden und daher einen freien Entfaltungsraum bieten' oder eine Ausweichmöglichkeit bieten.

Daraus folgt der Verfasser dieser Arbeit folgendes: Läuft diese „Lücke im Gesetz“ den Interessen der Organisation zuwider, so muss diese zwingend mit einer Nachbesserung, einer Präzisierung und Erweiterung bestehender Normen reagieren, was wiederum die Kreativität der auf solche Weise Herausgeforderten zu neuen Höchstleistungen anspornt.

Dieser **evolutionäre Prozess** ist sehr eindrucksvoll im Bereich der bundesrepublikanischen Gesetzgebung zu beobachten: Um so viele Lebensbereiche wie möglich normativ zu erfassen, entwickelte sich bereits ein „Juristen-Deutsch“, dessen Formulierungen ihrem Sinne nach vom deutsch-muttersprachlichen Laien kaum noch zu fassen, geschweige denn adäquat zu interpretieren sind. Diesen verklausulierten Rechtsnormen sind dann eine Unzahl von Kommentaren beigelegt, welche helfen sollen, die Gesetze dem anstehenden Kasus entsprechend richtig zu interpretieren und anzuwenden. Infolgedessen zeichnet sich auch bei den Juristen ein Spezialisierungs- und Subspezialisierungsprozess ab, weil es dem oder der Einzelnen nicht mehr möglich ist, das normative Portfolio seines oder ihres Fachbereiches noch zur Gänze zu überblicken. [vgl. Schimmel, 2020, S. 18 ff.]

Auch an dieser Stelle ist wiederum ein massives Ausbremsen gesellschaftlichen Lebens zu konstatieren. Juristische und Verwaltungsakte nehmen bis zu ihrer letztgültigen Entscheidung mitunter bereits so viel Zeit in Anspruch, dass darüber die einst geplanten Projekte oft kaum mehr umsetzbar sind, weil sich die Projektumgebung bereits signifikant verändert hat. Das weiter oben zitierte Bemühen der Bundesregierung, diesem gravierenden Defizit abzuhelpen, beweist hinlänglich, dass das Problem als solches nicht nur hinsichtlich seiner Natur, sondern darüber hinaus bezüglich seiner gesellschaftlichen Relevanz erkannt wurde.

Als berüchtigte Beispiele, welche den Wirtschaftsstandort Deutschland sicher auch durch Phänomene der Überregulierung beeinflusst weltweit nachhaltig beschädigten, mögen folgende ebenso prominente wie eklatante Versagensfälle pars pro toto dienen:

- 1.) Fertigstellung der Bundesautobahn BAB 14 zwischen Magdeburg und Schwerin
- 2.) Fertigstellung des Internationalen Flughafens Berlin-Brandenburg BER „Willy-Brandt“
- 3.) Das Verkehrs- und Städtebauprojekt zur Neuordnung des Eisenbahnknotens Stuttgart S 21
- 4.) Die Fertigstellung der Hamburger Elbphilharmonie
- 5.) Die aufgegebene Magnetschwebbahntrasse zwischen Berlin und Hamburg, die seit 2004 mit großem Erfolg als Transrapid Shanghai die chinesische Metropole an den Flughafen Pudong anbindet.
- 6.) Der Kampf um die Tesla-Gigafactory 4 Berlin-Brandenburg bei Grünheide ...
- 7.) Die eklatante Fehl- und defizitäre Nutzung eines der wertvollsten Industriegrundstücke Ost- und Mitteldeutschlands: des SWB-Gewerbeparks auf dem Gelände des ehemaligen VEB Stahl- und Walzwerkes Brandenburg/Havel

8.) Das gescheiterte Cargo-Lifter-Projekt (bei dem allerdings noch wirtschaftliche Faktoren eine gewichtige Rolle spielten, so u. a. der zeitgleiche Zusammenbruch des „Neuen Markts“.)

9.) Die Aufgabe des Regionalflugplatzes Brandenburg EDUB (14 Tonnen Landegewicht) mit gleichzeitigem einschneidendem Verlust an harten Standortvorteilen für den Wirtschaftsstandort Brandenburg an der Havel 2009. [vgl. Graber et al. 2022]

10.) Entscheidung gegen die ICE Strecke Berlin-Magdeburg-Braunschweig-Hannover mit Verkehrsanbindung an Brandenburg an der Havel zugunsten der Trassierung Spandau-Stendal 1992. [vgl. Kahnert 2022]

Die Reihe ließe sich beinahe beliebig fortsetzen und trug dazu bei, den Ruf Deutschlands als innovativer und reaktionsfreudiger Wirtschaftsnation systematisch zu ruinieren. Die Ansiedlungsaffinität internationalen Kapitals und finanzkräftiger Investoren dürfte seither massiv gelitten haben.

Natürlich erwuchs die ausufernde Regulierung gerade in Deutschland aus dem Bestreben und der Intention, es jedem, jeder und vor allem jeder denkbaren Situation gerecht zu machen und Benachteiligungen, Bevorzugungen und ökonomischen Wildwuchs zu verhindern, wie er in der Nachwendezeit vor der Etablierung des westdeutschen Systems auf dem Beitrittsgebiet der ehemaligen DDR um das Jahr 1990 herum gang und gäbe war. [vgl. mdr 2022] So heißt es bei Fischer und Morgenroth: *„Die politische Wende in der DDR und die deutsche Einheit 1990 führten in Ostdeutschland zu einem radikalen Wandel: politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Strukturen und Normen wurden „umgepflügt“ und in die kapitalistische Marktwirtschaft westlicher Prägung integriert: allein in den Jahren 1990-93 fiel die Industrieproduktion um rd. 65 %, die volkswirtschaftliche Gesamtleistung sank um über 30 %, die Zahl der Erwerbstätigen reduzierte sich um rd. 35 %, während über 4 Millionen Arbeitsplätze direkt verloren gingen. Bis zum Jahr 2003 ging die Zahl der Beschäftigten von vormals fast 10 Mio. auf 6,3 zurück, während rd. 2 Mio. qualifizierte Arbeitskräfte in den Westen abwanderten (vgl. Mikrozensus 2003) – um nur einige Zahlen zu nennen. Unter maßgeblicher Führung der Treuhand wurden mindestens 12.000 Betriebe privatisiert, restrukturiert oder abgewickelt, über 7.000 allein im produzierenden Gewerbe. Die zunächst **schockartig**, später regulierter verlaufende Transformation wurde mit staatlichen Maßnahmen flankiert, während Akteure aus Wirtschaft, Parteien und sozialpolitischen Institutionen entsprechend ihrer Anliegen und Machtressourcen interessengeleitet Einfluss nahmen.* [Fischer, Morgenroth, 2021, S. 8]

Hier aber kommt das Sprichwort zum Tragen, das Gegenteil von Gut sei nicht Böse, sondern Gutgemeint. Die Überregulierung windet sich erdrückend und erstickend um soziale wie um wirtschaftliche Prozesse, wie es die antiken Bildhauer **Hagesandros**, **Polydros** und **Athanadoros** mit der Laokoon-Gruppe nicht besser in Stein hätten fassen können.

8.1. Überregulierung und schwindende Transparenz

Klaus Eidenschink schreibt dazu: [Abdruckgenehmigung s. Anhang Nr. 4]:

„Eine der Hauptfallen einer Organisation ist das, was man Überregulierung nennen kann. Überregulierung setzt einseitig, dauerhaft, für ausgesprochen viele Belange und Personen auf den Gebrauch und die Befolgung von Regeln. Das kann unterschiedliche, aber durchaus miteinander kombinierbare Formen annehmen:

- Auf der sozialen Ebene äußert sich Überregulierung darin, dass Ideen, Handlungspotentiale und Entscheidungskompetenzen der Mitglieder der Organisation kaum eine Rolle spielen. Im Gegenteil – sie werden durch die Überregulierung ausgeschaltet und unterdrückt. Das wirkt sich in „Wissens“-Kontexten noch dramatischer aus, als wenn es um reine „Arbeits“-Abläufe geht. Je mehr Kompetenzen Mitarbeiter haben, desto größer ist die Demotivation bei Überregulierung. Gleichzeitig werden zu viele Entscheidungen zentralisiert, was solche Organisationen entsprechend langsam („Da muss ich erst nachfragen!“) und schwerfällig macht. Die Organisation wird **entpersonalisiert**!*
- Auf der sachlichen Ebene drohen überregulierte Organisationen der bestehenden Komplexität nicht gerecht zu werden. Die Lösungen sind dann zu simpel und werden dem Facettenreichtum der Situationen nicht gerecht („Der Fall ist in unserem Formular nicht vorgesehen!“). Die Organisation wird **einfältig**!*
- Auf der zeitlichen Ebene ist die Organisation zu vergangenheitsorientiert bzw. verhindert die Wahrnehmung anderer, neuer Zukünfte. Die Umwelt wird so gesehen, wie die standardisierten Regelwerke es vorsehen („Das kann gar nicht sein, dass der Kunde damit ein Problem hat!“). Routinen merzen für sie nicht handhabbare Situationen aus. Die Organisation wird **starr**! [Metatheorie der Veränderung]" [Eidenschinck 2020; Genehmigung zum Abdruck: Anhang Nr.4]*

Zu diesem aussagekräftigen Überblick kommt nach dem Dafürhalten des Verfassers dieser Arbeit noch der Punkt der schwindenden Transparenz hinzu: Zwar sollen die Regularien durch ihren Beitrag zur Standardisierung prozessualer Abläufe übersichtlicher und damit transparenter machen. Der Verfasser dieser Arbeit vertritt die **These**, dass, wenn der Kippunkt zur Überregulierung jedoch erreicht ist, sich die angestrebte Transparenz unweigerlich durch die Zunahme der Regularien-„Dichte“ in eine profunde Opazität wandelt.

8.2 Eigendynamik der Überregulierung versus Ratio

Es stellt sich die Frage, warum das offensichtlich ubiquitäre¹⁹ Verständnis für das Vorhandensein von Bürokratie und Überregulation nicht dazu führt, diesem Problem ernsthaft zu begegnen.

Parallelen zum gemutmaßten Klimawandel drängen sich auf: Über Lippenbekenntnisse hinaus sind weder ernsthafte Versuche der Eindämmung dieses Problems zu verzeichnen, geschweige denn entsprechende Erfolge. Warum versagt hier eine unterstellte Schwarmintelligenz?

¹⁹ Ubiquitär, lat., überall verbreitet, allgegenwärtig, überall wirksam

Es gibt Ansätze, die menschliches Verhalten aus den hierarchischen Strukturen des menschlichen Zentralnervensystems zu erklären versuchen. So werden die phylogenetisch ältesten Teile des menschlichen Gehirns vom Archenzephalon repräsentiert, die phylogenetisch jüngsten dagegen von der Substantia grisea – der Hirnrinde. Phylogenetisch tief verschaltete Reflexe und Verhaltensmuster lassen sich entweder gar nicht oder nur mit großen Mühen überwinden. Erlernte oder antrainierte Verhaltensmuster dagegen sind verhältnismäßig leichter zu korrigieren. [vgl. Eibl-Eibesfeld, 1997, Ss. 50, 105,]

Beispiele für solche tief verschalteten Verhaltensprogramme sind archaische Muster wie der Geschlechtstrieb, der Aggressionstrieb [vgl. Eibl-Eibesfeld, 1997, S. 522 ff.], der Fluchtreflex [vgl. Lorenz, 1997, S. 103] und sicher kann man auch noch die bei modernen Menschen häufig zu beobachtende Affinität zu fettreicher und süßer Nahrung hinzuzählen, die seinen Vorfahren das Potential einer schnell und kalorienreichen Ernährung verhielt. Es ist sehr schwer, am Cheeseburger oder an der Sacher-Torte vorbeizugehen, wenn der Hunger drückt. Es ist sehr schwer, sich im Angesicht eines feindseligen Verhaltens – vollgepumpt mit Testosteron – zu einem defensiven und deeskalierenden Verhalten durchzuringen. Es ist sehr schwer, in einer beängstigenden Lage, wie sie beispielsweise jener unbekannte Student 1989 auf dem Tiananmen-Platz erlebte, als ein Panzer der chinesischen Volksbefreiungsarmee auf ihn zurollte, stehenzubleiben und nicht wegzurennen.

Auf den Geschlechtstrieb braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden. Die ökonomische Bedeutung der Nutzung dieses Triebes bedarf keiner näheren Erörterung.

Der Verfasser dieser Arbeit formuliert als These, dass das auf die eigene Individualität abzielende Interesse – wie auch der Selbsterhaltungstrieb – durchaus den archaischen Verhaltensmustern zugerechnet werden kann. [vgl. Eibl-Eibesfeld, 1997, S. 525] Im Gegensatz zu Moral und Ethos braucht Egoismus nicht erlernt zu werden. Im Gegenteil – im Rahmen der Erziehung von Menschenkindern zu einer gesellschaftlichen Konformität müssen diesem Trieb sukzessive Zügel angelegt werden, um eine pandemische und den gesellschaftlichen Frieden gefährdende Ausbreitung von „Ego-Shootern“ zu verhindern. Die „Ätiologie“ des Altruismus dagegen darf als geklärt gelten: Er ist entweder anerzogen, biographisch oder intellektuell verursacht oder im schlimmsten Falle – wie eventuell bei der Heiligen **Elisabeth von Thüringen** – pathologischer Natur [vgl. Eibl-Eibesfeld, 1997, S. 138 f.] [s. Anhang Nr. 34]

Da die Ratio²⁰ mit ihrem Erkenntnispotential zu den phylogenetisch jungen Errungenschaften des menschlichen Gehirns zählt, hat sie es, wie aus dem oben Beschriebenen erhellt, schwer, sich – zumal in der Masse – mit Hilfe von Einsicht gegen archaische Triebe durchzusetzen. [vgl. Le Bon, 2012, S. 40 ff.]

8.3. Sonderfälle als Agens für Überregulierung

Aus einer empirischen Betrachtung heraus folgert der Verfasser dieser Arbeit, dass Regeln im allgemeinen für Routinen ersonnen werden, deren Streuung im Mittelfeld der Gaußschen Glockenkurve angesiedelt ist und damit der Normalverteilung entspricht. Daraus ergibt sich nach logischen Gesichtspunkten, dass, je enger die Handlungsvarianten beieinanderliegen, je

²⁰ Ratio, lat. Der Verstand

konzentrierter sie also sind, desto einfacher und übersichtlicher ist die auf sie zugeschnittene Regel zu formulieren. Für die Israeliten des zweiten vorchristlichen Jahrtausends benötigte deren Prophet **Mose** gerade einmal zehn Gebote. [vgl. **Die Bibel, 1984, S. 83 f.; 2 Mose 20.1-17**]

Der Verfasser dieser Arbeit stellt die These auf, dass ein komplexes Miteinander von Menschen in einer Gesellschaft oder in Organisationen aber eine Vielzahl von Handlungen und Situationen initiiert, die entweder

- von noch keiner Regel vollumfänglich abgedeckt sind,
- von zwei oder mehreren überlappenden Regeln adressiert sind
- sich in undefinierten Grauzonen zwischen zwei oder mehreren Regeln befinden.

Gerade die Extrembereiche der Normalverteilungskurve werden, so der Verfasser dieser Arbeit, von Normierungen in aller Regel nur unzureichend erfasst und bedürfen – wenn aus ihnen Regelungsbedarf erwächst – einer Konkretisierung, mitunter sogar einer Neufassung der gesamten Regel. Da aber Regeln innerhalb ihrer Regelwerke im Allgemeinen Bezug aufeinander nehmen, also selten isoliert auftreten, kann die radikale Abänderung einer Regel über einen Dominoeffekt den gesamten Kanon ungewollt dergestalt beeinflussen, dass ein gestopftes Loch mehrere neue nach sich zieht.

Um diesen unerwünschten Domino- oder Schneeballeffekt zu vermeiden, so schlussfolgert der Verfasser dieser Arbeit, liegt die Strategie nahe, die vorhandene Regel zu spezifizieren und neben dem Standardsachverhalt möglichst viele Grenz- und Ausnahmesituationen in ihr zu subsumieren. Diese Vorgehensweise führt naturgemäß zu einem Aufblähen der ursprünglich knapp gehaltenen Regel. Nicht selten wird die Kernaussage von den Nebenaussagen überwuchert ²¹ oder es werden Widersprüche zu anderen Regeln implementiert.

9. Übermacht der Bürokratie im Spiegel wissenschaftlicher Untersuchungen: Parkinson, von Mises, Graeber, Barbieri und Konrad)

9.1. Cyrill Northcote Parkinson

Der wohl bekannteste Kritiker der Bürokratie findet sich in der Person von **Cyrill Northcote Parkinson** (1909-1993). Der Verfasser des – allerdings zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung noch halb ernst gemeinten, nichtsdestoweniger absolut zutreffenden – Parkinsonschen Gesetzes veröffentlichte in dem in London erscheinenden Nachrichtenmagazin „The Economist“ 1955 seine These, dass sich Arbeit immer exakt in dem Maße extendiere, wie Zeit zu Ihrer Ausführung zur Verfügung stehe. [vgl. **The Economist, 1955, S. 635 ff.**] Damit und mit seinen darauf fußenden Gedanken begründete Parkinson das von ihm beobachtete Aufblähen bürokratischer Strukturen im Empire seiner Zeit.

²¹ s. Anhang Nr. 10

Dingfest machte er diese Entwicklung an dem Beispiel der damals noch staatstragenden British Navy. So verglich er Daten der Navy aus dem ersten Kriegsjahr 1914 mit denen von 1928 und stellte fest, dass 1914 eine größere Effizienz bei geringerem Personal geherrscht haben müsse, wenn insgesamt etwa 5250 Angestellte der Admiralität und auf den Docks, sowie 57.000 Dockarbeiter 62 Schiffe bauten, während 1926 über 8.000 Admiralitäts- und Dockangestellte sowie 62.500 Dockarbeiter gerade mal 20 Schiffe auf Kiel gelegt hatten. Diese Entwicklung konnte nicht allein mit der in der Zwischenzeit zugenommenen Komplexität der Schiffe und ihrer Ausrüstung begründet werden. [ebenda]

Dabei wagte sich Parkinson sogar auf das Gebiet der Mathematik und postulierte die Formel

$x = (2k^m + P)/n$. Diese etwas sperrige Formel löst sich in ihren Variablen folgendermaßen auf:

- x = Anzahl der jährlich neu eingestellten Mitarbeiter,
- k = Anzahl der Angestellten, welche auf dem Wege befördert zu werden wünschen, dass sie sich neue Untergebene einstellen,
- m = Anzahl der Arbeitsstunden je Arbeitskraft, welche mit betriebsinternem Schriftverkehr befasst ist (die erste bürokratische Komponente (Anm. d. Verf.)),
- P = Differenz zwischen dem Eintrittsalter in die Organisation und dem Alter, in welcher diese Person die Organisation in den Ruhestand verlässt und
- n = Anzahl der Verwaltungsakten, welche tatsächlich abgeschlossen wurden. (die zweite bürokratische Komponente (Anm. d. Verf.)) [vgl. **The Economist**, 1955, S. 635 ff.]

Der Autor nach dem Verständnis des Verfassers dieser Arbeit zu dem Schluss, dass sich die verwaltungsbasierte Bürokratie somit in einem Bereich zwischen 5% und 7% jährlich aufblähe, ohne dass das man sich dem eigentlichen Unternehmensziel auch nur um ein Jota näherte. Im Gegenteil, irgendwann könne das Unternehmensziel völlig aus dem Blickfeld geraten, weil die Verwaltung um sich selbst zu kreisen begänne.

Als These formuliert der Verfasser dieser Arbeit, dass das betriebsnotwendige Controlling, das Abprüfen betriebsökonomischer Kennziffern etc. somit den Gesetzen der Logik entsprechend mit der Zeit auch die mit dem Unternehmensziel befassten Abteilungen dermaßen in Anspruch nehmen würde, dass diese nicht mehr dazu kämen, sich im geforderten Maße denen ihnen gestellten Aufgaben zu widmen. Allerdings wiesen Parkinsons Beobachtungen trotz der Ansätze mathematischer Fassbarkeit im Großen und Ganzen lediglich empirische Züge auf. Dezierte Untersuchungen zu diesem Thema legten beispielsweise **Ludwig von Mises** und **David Graeber** vor, auf die hierorts näher eingegangen werden soll.

9.2. Ludwig von Mises

Ludwig von Mises (1881 – 1973) zählte zu den bedeutenden Wirtschaftswissenschaftlern des 20. Jahrhunderts. Er ist die führende und prägende Gestalt der sogenannten „Österreichischen Schule“, die sich nach Ansicht des Verfassers dieser Arbeit durch eine sachliche Analyse ökonomischer Strukturen auszeichnet. Aus Sicht des Verfassers dieser Arbeit ist von Mises zwar ein festgelegter, aber von Grund auf demokratischer Verfechter des freien und ungezügelter Marktes und vertritt

damit eine vom linken Standpunkt aus betrachtet sozialkritische Haltung, wenngleich von Mises selbst anderer Auffassung gewesen sein dürfte.

Sah er doch einen funktionierenden Markt mit seinen Zuschreibungen selbstregulierender Kräfte als den Garant für ein stabiles Sozialwesen. So schreibt er: *„Öffentliche Wohlfahrt ist auch das Ziel des Verfassungsstaates!“* [von Mises, 2004, S. 57] Man beachte in diesem Zitat die Verwendung des Adverbs „auch“! Nach Ansicht des Verfassers dieser Schrift ist dessen Verwendung nicht nur überflüssig, da die öffentliche Wohlfahrt als Garant für den sozialen Frieden und damit die gesamtgesellschaftliche Stabilität ist. Sie ist darüber hinaus bezeichnend für die neoliberale Denkweise, welche öffentliche Wohlfahrt nicht selten als notwendiges Übel akzeptiert, um revolutionären Unruhen über eine gewisse materielle Ruhigstellung der in prekären und grenzwertigen Verhältnissen lebenden Bevölkerung beizeiten entgegenzuwirken.

In gewisser Weise besetzt von Mises damit erkennbar den Gegenpol zur Politischen Ökonomie des Kommunismus, welcher nach Ansicht des Verfassers dieser Arbeit zwar sicherlich eine hervorragende Kritik der kapitalistischen Wirtschaftskräfte und des von ihnen generierten Gesellschaftssystems lieferte. Bei der von kommunistischen Funktionären jedoch immer wieder eingeforderten Selbstkritik versagten die kommunistischen Gesellschaftswissenschaftler in dem Maße, in dem man den **Leninschen Satz** zugrunde legt, dass Praxis das Kriterium der Wahrheit sei. [vgl. Rutkewitsch, 1957, S. 154]

Bekanntermaßen hat das kommunistische Wertesystem mit dem Zusammenbruch des Ostblocks den Wettstreit der Systeme, zumindest vorläufig, verloren. Dieser Umstand ist nach dem Dafürhalten des im Kommunismus sozialisierten Verfassers dieser Arbeit nicht zuletzt der Fehlentwicklung geschuldet, dass die Selbstkritik nur Individuen und ihren individuellen Denk- und Handlungsweisen abverlangt wurde, niemals aber das System als solches in seiner Funktionalität selbstkritisch hinterfragt werden durfte. Stellte man das System auch nur ansatzweise zur Disposition, konnte das ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen. [vgl. Leonhard, 1955, S.85 ff.]

Die durch von Mises vorgetragene Radikalität seiner Thesen, die schon an eine sozialdarwinistische Übertragung des Evolutionsmodells auf die Entwicklungstendenzen der freien Wirtschaft erinnert, blendete jedoch nach Ansicht des Verfassers diese Arbeit einige Störfaktoren aus, die eben gerade verhindern, dass Selektivkräfte einen Weg zu Bürokratieabbau und gesteigerter Effektivität erzwingen.

In diesem Sinne sind seine Analysen des Wesens der Bürokratie und der Überregulierung in jedem Falle beachtenswert und sollten, rationalen Erwägungen geschuldet, nicht leichtfertig aus Gründen politischer Diametralität ignoriert werden.

Da auch von Mises bürokratische Strukturen als Effektivitätsinhibitor ansah, unterzog der die Bürokratie einer sachlichen Analyse. Dabei fiel ihm auf, dass *„... die Kritiker der Bürokratie ... den Fehler (begehen), ihre Angriffe nur gegen ein Symptom zu richten und nicht gegen die Wurzel des Übels.“* und: *„Der Schuldige ist nicht der Bürokrat, sondern das politische System.“* [von Mises, 2004, S. 24 und S. 26] Dieser Wurzel versuchte er sich in seinem Buch „Die Bürokratie“ anzunähern, sie quasi zu verorten.

In seiner amerikanischen Wirkungsperiode in den späten Dreißiger und Vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts meinte von Mises sogar, den freien Markt vor einer „zu Bürokratismus erstarrten Großindustrie“ beschützen zu müssen, indem „die Macht dieser Manager-Oligarchie durch staatliches Handeln im Zaume zu halten ...“ sei. Damit lehnte er sich sogar gegen die Verfechter von **Roosevelts** New Deal auf, die meinten, die „allgemeine Ursache (für Bürokratie, d. Verf.) liege in der „ungeheuren Größe der Organisation“. [vgl. von Mises, 2004, S. 28]

Auffallend an diesem Konstrukt ist die unterschwellige Apologese bürokratischen Handelns, das von Mises nicht per se ablehnt.

In einem Punkte jedoch erweist sich der bekennende Demokrat nach dem Dafürhalten des Verfassers dieser Arbeit von Mises als Idealist: Er beharrt auf dem realitätsfernen, verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass in einer Demokratie das Volk tatsächlich der Souverän sei. Damit – und also nicht nur an den Wahlurnen – wäre das Volk sowohl mittelbarer Gestalter der politischen Angelegenheiten, als auch an der Kasse der Warenhäuser der wahre Herrscher über den Kapitalisten, den Eigentümer der Produktionsmittel und Kontrahenten in der Gestaltung des Einsatzes der zur Verfügung stehenden Produktivkräfte. Produziert der Kapitalist nämlich am Markt, also am Verbraucherwillen, vorbei, so verspielt er seine eigene Existenzgrundlage, so der Wirtschaftsliberale von Mises. Somit diktiert seiner Auffassung zufolge der Konsument den Markt: *„Die Verbraucher sind das souveräne Volk. Kapitalisten, Unternehmer und Landwirte sind die Bevollmächtigten der Bürger. Wenn sie nicht Folge leisten, wenn sie es nicht schaffen, zu den niedrigst möglichen Kosten das herzustellen, was der Verbraucher nachfragt, verlieren sie ihr Amt. Ihre Aufgabe ist es, dem Verbraucher zu dienen. Gewinn und Verlust sind die Werkzeuge, mittels derer die Verbraucher die Geschäftsaktivitäten straff im Zügel halten.“* [von Mises, 2004, S. 38]

Allerdings verkennt von Mises nach Ansicht des Verfassers dieser Arbeit die Fähigkeit und das Bestreben der marktorientierten Kräfte im Kapitalismus, Bedarfe künstlich zu erzeugen. Die milliardenschwere Werbeindustrie ist beileibe nicht nur darauf aus, vorhandene Produkte verkaufen zu helfen. Vielmehr ist sie auch zu einem erheblichen Teil damit befasst, Produkte „vorzubereiten“, um sie bei der Markteinführung idealerweise im Rahmen künstlich induzierter, rauschhafter Hypes zu veräußern. Besonders Software-Produkte, wie das 1990 veröffentlichte Windows 3, das 2001 veröffentlichte macOS X oder die jeweils neueste Generation von I-Phones repräsentieren solche Aktivitäten. Sogar cineastische Ereignisse wie zum Beispiel der französische Film „Die fabelhafte Welt der Amélie“ (2001) wurden in einer massiven Werbungskampagne lange vor dem Kinostart angekündigt, um die entsprechenden Bedarfe, die naturgemäß zum Zeitpunkt der Kampagne noch nicht vorhanden waren, zu wecken. **Diese Tendenz der künstlichen Bedarfsschaffung ist entsprechend der Schlussfolgerung des Verfassers dieser Arbeit als regulierender Markteingriff zu werten, welcher das frei Spiel konkurrierender Marktkräfte empfindlich beeinflusst.**

War von Mises jedoch bei der Vorhersage der anwachsenden Bürokratisierung im Zuge der zunehmenden Monopolisierung und Kapitalakkumulierung treffsicher und präzise, so relativierte sich nach Ansicht des Verfassers dieser Arbeit sein Urteilsvermögen in Bezug auf die Umkehr dieser Machtverhältnisse im Zuge einer für ihn nicht vorstellbaren und marktbeherrschenden, weil existentielle Abhängigkeiten schaffenden Monopolbildung von Produzenten im Besitz von Schlüsseltechnologien.

Beispielgebend seien an dieser Stelle die noch immer auf vielen Gebieten zusammenarbeitenden Informatik-Giganten **IBM** und **Microsoft** genannt, die augenscheinlich einzeln und getrennt sämtliche Konkurrenten aus der Frühzeit des personal computings bis auf den Apple-Konzern systematisch aus dem Markt drängten. Diese **These** entspringt der Beobachtung des Verfassers dieser Arbeit, welcher seit 1988 seit seinem ersten Rechner, einem Atari 1040STf mit Datasette, später Commodore C 64 und dann IBM PC Intel 80486, Betriebssystem Windows 3.0 ff. die Marktentwicklung genau verfolgte. Er stellte fest: Die Marktmacht dieses Konzerns übertraf bald die jedes Autokraten jedes Weltreichs der Geschichte um Größenordnungen.

Ein weiterer Gigant im IT-Sektor ist **Google**. 1997 als Suchmaschine mit revolutionären Algorithmen angetreten, ist aus dem IT-Riesen bekanntermaßen längst ein beinahe unverzichtbarer Marktprimus geworden, der nicht allein seine Geschäftsfelder bis in die Raumfahrt hinein ausdehnt, sondern Mitbewerber wie die einst führende AOL sowie den kleinen, aber feinen Netscape-Navigator-Ableger Altavista aus dem Spiel genommen hat, sowie ebenfalls sehr professionelle Konkurrenten wie Yahoo, DuckDuckGo und Metager regelrecht marginalisierte.

Der Verbraucher ist, wie in jedem Computermarkt nachzuvollziehen, in seiner Kaufentscheidung mangels Alternativen so eingeschränkt, dass man schon nicht mehr von einer echten Produktauswahl, sondern nur noch von einer Kauf- oder Kaufverweigerungsoption sprechen kann, wobei letztere bereits gleichbedeutend mit dem gesellschaftlichen Ausstieg ist. Man beachte die gesellschaftliche Alltagswirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland der Gegenwart: Ob es um Online-Banking und den damit verbundenen Zugang zum Service der Banken geht, ob es sich um Literaturverweise im Radio handelt, Wettervorhersagen oder Routenplanungen, Buchungen und Stornierungen, Internetgeschäfte, Steuererklärungen und dgl. mehr – Computerverweigerer sehen sich nach Ansicht des Verfassers dieser Arbeit durch den rapiden Wechsel von der **analogen** zur **digitalen** Welt mehr und mehr von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen.
[s. Anhang Nr. 35]

Da verständlicherweise Produzenten mit solcher Marktmacht als systemrelevant kategorisiert werden, können sie selbstredend auch Einfluss auf das politische Geschehen nehmen und damit die Souveränitätsbeschränkung zu Lasten des Verbrauchers exponentiell erweitern.

Die Inanspruchnahme der Serviceverpflichtungen und Kontaktangebote dieser großen Anbieter werden für den Verbraucher entsprechend verbreiteter Alltagserfahrungen so erschwert – komplizierter Zugang zu Call-Centern, Warteschleifen, Verweise auf sogenannte FAQ, Verweise auf Hilfe-Foren anderer Konsumenten, Zurückhaltung von Telefonnummern und E-Mail-Adressen ..., dass sich diese Produzenten vom Verbraucherwillen erkennbar zu emanzipieren beginnen.
[s. Anhang Nr. 31] Es stellt sich die Frage, ob an dieser Stelle ein Regeldefizit den Verbraucher im Regen stehen lässt, oder ob es sich um eine derart überregulierte und damit interpretationsoffene Normenvielfalt handelt, dass sich die Anbieter darauf verlassen können, sich jeglicher sie verpflichtenden juristischen Überprüfung entziehen zu können.

Die These von Mises': „*Sein Verhalten* (des Unternehmers oder Vorgesetzten in einer großen Organisation, Anm. d. Verf.) *ist dem Urteil eines unbestechlichen Gerichts unterworfen: der Gewinn- und Verlustrechnung. In der Wirtschaft zählt nur eins: Der Erfolg.*“ [von Mises, 2004, S. 50] muss daher nach Ansicht des Verfassers dieser Arbeit in diesen Bereichen der Weltwirtschaft und für die gegenwärtige Epoche relativiert werden.

Ist der Verbraucher, der Staatsbürger, in seiner Souveränität bereits so beschnitten, dass systemrelevante Unternehmen nach eklatanten Fehlentscheidungen, wie zum Beispiel der Crash der Barings Bank 1995, die Lehman Brothers-Pleite mit der nachfolgenden Wirtschaftskrise 2008 oder der drohende Staatsbankrott Griechenlands im Jahre 2010 und dem darauf hin aufgespannten Euro-Rettungsschirm in der Lage sind, Verluste zu sozialisieren, obwohl sie eine Sozialisierung bei Gewinnen über Steuervermeidungsstrategien gern vermeiden und eine Gewinnprivatisierung bevorzugen, dann reicht die Machtfülle des Verbrauchers nach Erkenntnis und These des Verfassers dieser Arbeit auch kaum mehr aus, sich gegen bürokratische Tendenzen, die seinen Handlungsspielraum mehr und mehr begrenzen, aufzulehnen, resp. diese abzuschütteln.

Gleichsinnig – und auch im Sinne der vorgelegten Arbeit – formuliert der Wirtschaftstheoretiker von Mises: *„Was viele Leute heute für ein Übel halten ist nicht die Bürokratie als solche, sondern die Ausweitung des Bereichs, in dem bürokratisch gewirtschaftet wird. Diese Ausweitung ist eine unvermeidbare Konsequenz der fortschreitenden Freiheitsbeschränkung des einzelnen Bürgers, des anhaltenden Trends heutiger Wirtschafts- und Sozialpolitik hin zum Austausch der Eigeninitiative gegen staatliche Kontrolle.“* [von Mises, 2004, S. 58]

Damit sieht er die *„Bürokratie als ein Prinzip der Verwaltungstechnik und der Organisation ...“* und *„... betrachtet Regeln und Beschränkungen nicht nur als Maßnahmen zum Schutz der Menschen und zur Sicherung der Bürgerrechte und der Freiheit, sondern als Maßnahmen zur Ausführung des Willens der obersten Behörde. In jeder Organisation ist es notwendig, die Machtbefugnisse der Untergebenen zu beschränken.“* [von Mises, 2004, S. 59]

Genau diese Tendenz zur Bürokratisierung sieht er jedoch nur bei Organisationen als unvermeidlich gegeben, die keinem wirtschaftlichen Erfolgsdiktat unterworfen sind. In diesen öffentlichen oder von der öffentlichen Hand alimentierten Verwaltungen gibt es keine Bilanz, die eine zwingende Richtschnur vorgeben und daher bürokratische Überregulierungen obsolet machen könnte. *„In der öffentlichen Verwaltung gibt es keinen Zusammenhang zwischen Einkünften und Ausgaben. Die öffentlichen Dienste geben Geld nur aus.“* [von Mises, 2004, S. 60] Somit gibt er eine Definition des bürokratischen Wirtschaftens: ***„Bürokratisches Wirtschaften ist die Methode zur Führung von Verwaltungsgeschäften, welche keinen Geldwert auf de Markt haben.“*** [von Mises, 2004, S. 61]

Alles in allem zieht von Mises eine scharfe Trennlinie zwischen gewinnorientierter Privatwirtschaft, für die Bürokratie toxisch ist und der öffentlichen Verwaltung – zu der hier der Einfachheit halber auch die Verwaltung der großen Sozialorganisationen z. B. der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege gezählt werden sollen – bei welcher er eine bürokratische Verwaltung für essentiell hält.

Zu unterschiedlich seien die Zielsetzungen, die völlig verschiedene Strategien erforderten. Damit ist allen populären Vorstellungen eine klare Absage erteilt, die glauben, Regulierungsexzesse und Bürokratie bekämpfen zu können, indem man effizienzerprobte Unternehmer an die Spitze einer Verwaltung delegiert. So schreibt er: *„Ein früherer Unternehmer, der jetzt ein Staatsamt bekleidet, ist in dieser Eigenschaft kein Unternehmer mehr, sondern ein Bürokrat. Sein Ziel kann nicht länger Gewinn sein, sondern Willfährigkeit gegenüber den Regeln und Vorschriften.“* [von Mises, 2004, S. 62] Dabei wirft er ein unvorteilhaftes Bild auf Leute, die ihr Erwerbsleben ausschließlich in einem Verwaltungssystem zugebracht haben. *„Die Hierarchie mit ihren Regeln und Vorschriften bildete ihren*

geistigen Horizont ... Dieser Auswahlmechanismus (gemeint sind die Prüfungen zu einer Verwaltungslaufbahn, Anm. d. Verf.) versperrt manchmal den kompetentesten Menschen eine Stelle und verhindert nicht immer die Anstellung eines völlig Unfähigen. Am schlimmsten ist jedoch, dass das Hauptinteresse der Angestellten nun darin besteht, sich an diese oder andere Formalitäten zu halten. Sie vergessen, dass es ihre Pflicht ist, eine zugewiesene Aufgabe so gut wie möglich auszuführen! ... Sie meiden Erneuerungen und Verbesserungen. Sie betrachten jedes Reformprojekt als Störung ihrer Ruhe. ... Der Mangel an Maßstäben, die unbestreitbar den Erfolg oder Misserfolg bei der Ausführung einer öffentlichen Pflicht ermitteln, verursacht unlösbare Probleme. Er tötet den Ehrgeiz, und er zerstört Initiative und den Anreiz, mehr als das erforderliche Mindestmaß zu tun. Er lässt den Bürokraten auf Anweisungen achten, nicht auf substantiellen und wirklichen Erfolg." [von Mises, 2004, S. 67 f.]

Dieses letzte Zitat in seiner Ausführlichkeit beschreibt auch in seiner zugespitzten Form exakt die Erfahrungen des Verfassers dieser Arbeit, die er während eines semesterübergreifenden Praxisprojekts im Rahmen des Studiums der Sozialen Arbeit bei seinem Arbeitgeber, einem großen, überregionalen Träger sozialer Dienste und Arbeit, sammelte und welche dann das Thema dieser Arbeit initialisierten.

Abschließend beleuchtet von Mises noch zwei weitere Punkte, die dem Phänomen der Überregulierung als unvermeidlichen Auswuchs der Bürokratie Vorschub leisten: *„Die oberste Regel der Geschäftsführung ist Dienstbarkeit gegenüber solchen Regeln. ... Der Geschäftsführer kann für seine Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden, wenn sie vom Standpunkt dieser Vorschriften aus korrekt sind. Seine Hauptaufgabe kann nicht Effizienz als solche sein, sondern Effizienz in den Grenzen der Dienstregele." [von Mises, 2004, S. 74]*

9.3. David Graeber

Der 1961 in New York geborene und 2020 in Venedig verstorbene Kulturanthropologe **David Graeber** befasste sich, allerdings aus einem anarchistischem Kontext heraus, ebenfalls mit den Problemen von Bürokratie und Überregulierung. Die Lektüre seines diesbezüglichen Buches „Bürokratie – die Utopie der Regeln“ sollte daher – ähnlich wie bei von Mises – von kritischen Fragen und Kommentaren begleitet werden. Nichtsdestoweniger sind auch hier Ansätze zu finden, deren Stichhaltigkeit nicht von der Hand zu weisen sind.

Graeber, der seine Bürokratie-Kritik ähnlich wie von Mises an ökonomischen Kausalitäten entlang entwickelt, versäumt es dennoch nicht, dezidiert auf die Problemstellungen einzugehen, welche sich für die **Zielgruppe der Sozialen Arbeit**, also die Armen der Gesellschaft – im Umgang mit der Bürokratie ergeben. So führt er aus: *„Wer einmal Flüchtling war oder auch nur bei der Anmeldung seiner Tochter an einer Musikschule einen mehrseitigen Aufnahmeantrag ausfüllen musste, den befremdet die Ansicht, Bürokratie sei rational oder effizient. Aber so sieht es aus der Vogelperspektive aus. Von innen – aus der Froschperspektive – betrachtet, erscheinen die Algorithmen und die mathematischen Formeln, mit denen die Welt bewertet und beurteilt wird, nicht nur als Messgrößen für Werte, sondern sogar als die Ursachen von Werten: „ ... Am unmittelbarsten erfahren dies die Armen, die ein aufdringliches Heer moralisierender Sachbearbeiter ständig überwacht, die ihre Befähigung zur Kindererziehung beurteilen und ihre Kühlschränke inspizieren, um herauszufinden, ob sie wirklich mit*

ihrem angegebenen Partner zusammenleben, die nachforschen, ob sie sich intensiv genug um eine neue Arbeitsstelle bemühen, und ihren Gesundheitszustand daraufhin überprüfen, ob sie vielleicht doch körperliche Arbeit verrichten könnten. Alle reichen Länder beschäftigen heute Heerscharen von Funktionsträgern, deren wichtigste Aufgabe darin besteht, den Mittellosen ein schlechtes Gewissen zu machen.“ [Graeber, 2017, S. 52]

Graeber beleuchtet nach Erkenntnis des Verfassers dieser Arbeit an dieser Stelle die nach außen gerichtete Wirkung der Bürokratie und fasst in diesem Zusammenhang noch nicht ins Auge, wie diese „Heerscharen von Funktionsträgern“ ebenfalls Opfer der nach innen zielenden, überregulierten Bürokratie sind. Sie sind gezwungen, die Berge von Formularen entsprechend ihrer Vorgaben zu bearbeiten, beim Fehlen einiger Angaben oder geringfügig unschlüssigen Angaben, den gesamten Formularprozess aufs Neue starten zu müssen, also so schnell keinen Fall abschließen und sich den anderen Fällen zuwenden zu können ...

Ein Beispiel aus der Arbeitswelt des Verfassers dieser Arbeit möge dies illustrieren: Die Miete eines Antragstellers hat sich seit dem letzten Weiterbewilligungsantrag (WBA) beim Jobcenter nicht geändert. Das verbal auf dem Formular auszudrücken reicht aber nicht. Nein, die konkreten Angaben, wie sie auf dem letzten WBA deutlich zu lesen stehen, müssen entsprechend in die dafür vorgesehenen Zeilen eingetragen werden. Ist das nicht genauso der Fall, geht der WBA mit der Aufforderung zur Nachbesserung postwendend an den Antragsteller zurück – der Bearbeitungsprozess zieht und dehnt sich. Währenddessen erreicht den Antragsteller die Mahnung seines Vermieters, die Monatsmiete sei nicht überwiesen worden. Er soll – was er nicht kann – die Miete innerhalb einer Woche ausgleichen, sonst droht die Aufkündigung des Mietvertrages. Der Antragsteller mit Frau und zwei kleinen Kindern ist panisch, der Vermieter ungehalten und gereizt, das Jobcenter verweist auf die einschlägigen Vorgaben und wenn das Formular endlich entsprechend seiner geforderten Form korrigiert und die überfällige Miete angewiesen ist, liegt die Antragstellung für das Räumungsverfahren dem zuständigen Amtsgericht bereits vor.

Diese Schilderung trägt keineswegs fiktionalen Charakter: Sie beruht auf einer tatsächlichen Praxiserfahrung aus der Beratungstätigkeit des Verfassers dieser Arbeit.

Graeber sagt dazu: „*[In] diese[r] Praxis des Bewertens und Beurteilens ... herrscht die Auditkultur und ist erst dann etwas real, wenn es quantifiziert, tabellarisch dargestellt oder in irgendein Computerprogramm oder einen Quartalsbericht eingetragen werden kann.*“ [Graeber, 2017, S. 53]

Bezogen auf die **Soziale Arbeit** schließt Graeber diesen Absatz mit den Worten: „*Und so kristallisiert sich ein Berg an Bewertungen und Beurteilungen heraus, den ein genervter Sacharbeiter anzuhäufen beginnt, wenn er feststellt, ob jemand wirklich arm genug ist, um kostenlose Medikamente für sein Kind zu erhalten ...*“ [ebenda]

Den erschreckendsten und unabwendbaren Moment dieses Verfahrens aber fasst er so zusammen: „*Da es sich dabei um nicht viel mehr als legalisierte Erpressung handelt, wird dieser Prozess durch eine stetig wachsende Zahl von Regeln und Vorschriften begleitet sowie durch eine immer ausgeklügeltere und allgegenwärtige Androhung von physischer Gewaltanwendung um seine Durchsetzung sicherzustellen. Die Gewaltanwendung wird omnipräsent.*“ [ebenda]

Damit ist das Kernthema dieser Arbeit benannt: Im Sektor der Sozialen Arbeit, im Bereich aller Berufstätigen in diesem Bereich und ihrer Zielgruppe hat Gewalt nichts verloren. Dennoch weist Graeber nach, dass sich auch und gerade hier ein Wildwuchs an Gewaltkulissen ausbreitet, die von Beispielen aus dem persönlichen Arbeitsumfeld des Verfassers dieser Arbeit belegt werden:

1.) Die Sachbearbeiterin oder der Sozialarbeiter, der sich dem internen Regelwerk nicht fügen kann oder will, riskiert Fehlerfeststellungen bei den Audits und anderen Maßnahmen des Controllings und im Wiederholungsfall bei unzureichender Heilung des angemahnten Zustands eine Abmahnung. Eine weitere disziplinarische Maßnahme dieser Art kann den Verlust des Arbeitsplatzes bedeuten – was eine existentielle Bedrohung, also eine unmittelbare Gewaltandrohung bedeutet. Diese Erfahrung betraf den Verfasser dieser Arbeit unmittelbar in eigener Person.

2.) Die Zielgruppe, also die von der Sozialen Arbeit abhängigen Menschen, müssen die bürokratischen Vorgaben dieser Regularien vollumfänglich bedienen. Widrigenfalls werden ihre Anträge nicht weiterbearbeitet oder im schlimmsten Falle abgelehnt. Auch das bedeutet bei existenzsichernden Anträgen nichts weniger als eine konkrete, wenn auch zunächst nicht physische Gewaltandrohung. In diese Qualität schlägt die bürokratische Verfahrensabfolge früher oder später durchaus um, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen umgesetzt werden müssen, wie das bei Zwangsräumungen oder Erzwingungshaft nach den §§ 99 ff. OwiG und den §§ 451 ff. StPO wegen fehlender Mitwirkung in Schuldenverfahren der Fall ist.

Dabei lässt das offenkundig von menschlichen Erwägungen entkoppelte Verfahren den Hinweis auf das ihm innewohnende Paradoxon in nur sehr begrenztem Umfang zu: Dieses besteht nach Erkenntnis des Verfassers dieser Arbeit besteht darin, dass die Zielgruppe der Sozialen Arbeit kaum deren Unterstützung und Hilfe benötigen würde, wenn sie selbstständig in der Lage wäre, den bürokratischen Anforderungen des Alltags zu entsprechen.

Weiterhin einspricht die folgende Erfahrung dem persönlich-beruflichen Erlebenshorizont des Verfassers dieser Arbeit: Viele Menschen, welche dem Zielgruppenrahmen der Sozialen Arbeit entsprechen, sind nicht einmal in der Lage, den ersten Schritt zu tun und diese Hilfe einzufordern. Sie verharren in ihrer Notsituation buchstäblich, bis das Wasser über ihren Köpfen zusammenschlägt. Dabei reichen die Ursachen für dieses Verhalten von Schambesetzung über die Angst vor dem Verlust der eigenen Selbstbestimmtheit – die zu diesem Zeitpunkt längst zur Disposition steht – bis hin zu der Angst vor den bürokratischen Verfahren, bei deren Bewältigung sie bestenfalls auf die Unterstützung durch ein permanent personell unterbesetzte, mit einem Übermaß an eigenen regulatorischen Dienstvorgaben (Pflicht zur umfassenden Dokumentation, verordnete Netzwerkarbeit und deren Dokumentation, Teamsitzungen, Dienstbesprechungen, Audits, Fortbildungen und deren Dokumentation usw.) befasste und somit zeitlich überforderte Soziale Arbeit rechnen können. Besonders häufig ist dieses Phänomen in der Schuldnerberatung anzutreffen, in welcher der Verfasser dieser Arbeit zum Zeitpunkt der Niederschrift hauptberuflich tätig ist.

Das bestätigt Graeber wie folgt: *„Öffentliche und private Bürokratien sind anscheinend – aus welchen historischen Gründen auch immer – so organisiert, dass ein nennenswerter Teil ihrer Akteure nicht in der Lage ist, ihren Anforderungen erwartungsgemäß zu entsprechen ... Sie (die Bürokraten, ^{Anm. des Verf.}) stellen Ansprüche, die sie als angemessen betrachten. Entdecken sie schließlich, wie viele Menschen*

unfähig sein werden, die an sie gerichteten Erwartungen einzulösen, ziehen sie daraus den Schluss, nicht die Ansprüche und Anforderungen der Bürokratien seien das Problem, sondern die Unfähigkeit der Personen, denen es nicht gelingt, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen.“ [Graeber, 2014, S. 61]

Eine weitere Ursache von Überregulation verortet Graeber – konsensuell mit Parkinson – anhand eines Beispiels aus einer Teefabrik in Marseille, wie er es im September 2013 aus eigenem Erleben heraus beschrieb: *„Jahrelang, so erklärten die Arbeiter, habe es nur zwei leitende Manager gegeben, den Chef und den Personalleiter. Als der Gewinn stieg, tauchten immer mehr Herren in Anzügen auf, bis es schließlich ein Dutzend waten. Die Anzugträger hatten fast alle wohlklingende Titel, aber fast nichts zu tun, weshalb sie ihre Zeit größtenteils damit verschwendeten, im Betrieb umherzuspazieren und die Arbeiter zu beobachten, erfassungs- und Bewertungsmaterialien zu entwickeln sowie Pläne und Berichte zu verfassen ...“ [Graeber, 2017, S. 53]*

Resümierend wirft Graeber die Grundsatzfrage angesichts der wertvollen Lebenszeit zehrenden Anforderungen der Bürokratie in Bezug auf den Alltag des Einzelnen auf, was die Mehrheit an dieser Entwicklung konkret ablehnt, was diese abgelehnte Entwicklung befördert und kontinuiert.

Sein Ziel besteht darin, aus der Beantwortung dieser Fragen die Essenz dessen zu gewinnen, welche Elemente der Bürokratie verzichtbar, veränderungsbedürftig und natürlich veränderungsfähig sind.

Dabei will er es vermeiden, die Balance zwischen dem Anspruch des Einzelnen auf individuelle Sicherheit einerseits und dem damit konkurrierenden, diametral entgegenwirkenden Anspruch auf persönliche Freiheit zu gefährden.

9.4. Überregulierung als Problem konkurrierender und überlappender Zuständigkeiten: ein mathematisches Erklärungsmodell – Barbieri und Konrad

Die Autoren Stefano Barbieri und Kai Konrad nahmen sich im Jahre 2020 des Themas dezidiert in Form einer mathematisch-spieltheoretischen Untersuchung an. Die Zielsetzung der beiden Wissenschaftler, Barbieri forscht an der Tulane-Universität New Orleans (Louisiana), Konrad am Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen in München, bestand in dem Erkenntnisgewinn, wann *„Bükratien zu überzogener Regulierung neigen und ob sich ein entsprechender Kipppunkt berechnen lässt.“ [Barbieri, Konrad, 2020, S. 3]*

(Die originalen Texte in englischer Sprache finden sich im **Anhang Nr. 3**)

„Sehr eng gefasste und voreingenommene regulative Entscheidungen von Urhebern von Regularien kann man als Konkurrenzresultate zwischen solchen Regel-Urhebern mit überlappenden Kompetenzen und unterschiedlichen Vorstellungen bezüglich des optimalen Vorgehens erklären. Urheber von Regeln, welche eher zu extremen als zu moderaten Vorstellungen tendieren, werden wahrscheinlich mit ihren regulativen Maßnahmen der Konkurrenz zuvorzukommen suchen, ungeachtet des Umstands, dass sie das eventuell unverhältnismäßig viel kosten könnte. Dies kann zu Aktionismus, übermäßiger

Regulierungstätigkeit und radikalen Regelergebnissen führen." (Übersetzung d. Verf.)
[ebenda]

Dieser sowohl originelle als auch eigenwillige Ansatz eines Erklärungsmodells kann jedoch nur den Spezialfall abdecken, in welchem sich die Kompetenzen unterschiedlicher Behörden, Referate, Abteilungen etc. überlappen – also mehrere Institutionen in ein Projekt eingebunden sind, dessen Teilbereiche keine scharfe Abgrenzung ermöglichen.

Weiterhin setzt das Erklärungsmodell voraus, dass es zur Erledigung dieses Projekts ein gemeinsamer, verbindlicher Regelkanon unabdingbar ist. Bei überlappenden Kompetenzen ist ein solches Konstrukt vorstellbar.

In Ihrer Einleitung schreiben beide Autoren:

*„Öffentliche Behörden legen Regeln für den privaten und öffentlichen Sektor fest. Empirische Wahrnehmung deutet darauf hin, dass dieser Regulierungsprozess in einen Dschungel von Überregulierung mündet. Meinungsumfragen und Forschungsberichte deuten auf ein Überregulierungsproblem. Die OECD stuft die Kontrolle und die Reduzierung der Kosten für die ubiquitäre Regulierung als Sache von hoher Priorität ein. Die Existenz von Kommissionen für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung in einer Reihe von Ländern weist in eine ähnliche Richtung. (Weiter oben wurde vom Verfasser dieser Arbeit bereits auf diesen Umstand Bezug genommen: Die Bundesregierung verfügt über so eine Kommission. (Anm. d. Verf.) **[Siehe hierorts, S. 8]**). Wir weisen nach, dass eine regulative Umgebung mit mehreren Regelgebern aus dem politischen oder Verwaltungsbereich, die sich überlappende Kompetenzen teilen müssen, jedoch unterschiedliche eigenen Zielsetzungen definieren, eine Erklärung für das Entstehen von Überregulierung liefern kann. Wir analysieren das Gleichgewichtsergebnis in einem dynamischen Spiel zwischen drei gegensätzlich vorgehenden Urhebern von Regeln, welche unterschiedliche Regulierungen anstreben. Diese drei Konkurrenten teilen einen gemeinsamen Wissensfundus (in Bezug auf das von allen drei eingebrachte Regelvolumen, Anm. d. Verf.). Das Wissen um die Kosten für die Erstellung des jeweiligen Regelwerks bleibt bei den jeweiligen Kompetitoren. Laut einer PEW²²-Umfrage gaben 52 Prozent der Befragten an, dass Regulierungen seitens der Regierung der Wirtschaft in der Regel mehr schaden als nutzen.“*
[Barbieri, Konrad, 2020, S. 3]

In diesem Falle ist anzumerken, dass sich eine Umfrage natürlich auf den Bevölkerungsquerschnitt bezieht und tendenziell mehr eine gefühlte als eine mathematisch-stochastische Realität abbildet. Da jedoch auch ein subjektiver Empfängerhorizont Hinweise auf tatsächliche Defizite zu geben vermag, sind die Ergebnisse dieser Umfrage natürlich von Bedeutung.

Das Competitive Enterprise Institute (CEI)²³ (Crews 2018) schätzt in seinem Jahresbericht, dass sich von Regulierungen verursachten Kosten auf rund 1,9 Billionen US-Dollar pro Jahr belaufen. Mandelbaum (2017) berichtet von Zahlen aus der Small Business Regulations Survey, die vom National Small durchgeführt wird Wirtschaftsverband. Nach diesen Zahlen valuieren die Kosten, die durch die

²² PEW – Pew Research Center, politisch neutrales, amerikanisches Meinungsforschungsinstitut, mit Sitz in 1615 L St. NW, Suite 800, Washington, DC 20036, U. S. A.

²³ CEI – 1984 gegründete, konservative, und neoliberale „Denkfabrik“, die sich vor allem für uneingeschränkte persönliche Freiheiten, eine massive Beschneidung der Regierungskompetenz und Deregulation aller öffentlichen Bereiche stark macht. Sie propagiert kompromisslos den freien Markt und finanziert sich durch Zuwendungen unter anderem durch multinationale Konzerne.

Beachtung und Befolgung dieser Regularien für KMU (kleine und mittelständische Unternehmen, Anm. d. Verf.) entstehen, auf jeden Arbeitnehmer gerechnet \$12.000/a und 83.019 \$ für Startups betragen.

Natürlich sind letztere Ausführungen mit den sie begleitenden Zahlen einer kritischen Betrachtung zu unterziehen: Da sich diese Zahlen auf die Vereinigten Staaten von Amerika beziehen, würden diese Kosten nicht ganz zehn Prozent des Bruttoinlandsprodukts von 2021 betragen. Solchen Zahlen, wären in einer sachlichen Diskussion die gesamtgesellschaftlichen Verluste materieller und immaterieller Natur gegenüberzustellen, welche ein unregulierter Markt zu verantworten hätte. Finanzmärkte, die sich erfolgreich in den vergangenen Jahrzehnten administrativen Regulierungen entzogen, rissen im Zuge der von ihnen verursachten globalen Wirtschaftskrisen so viele Unternehmen und private Haushalte in den existentiellen Abgrund, dass diese von der Weltgemeinschaft aufzubringenden immensen Kosten dagegen selbst die vom CEI vorgelegten Werte im einstelligen Billionen-Bereich bedeutungslos erscheinen lassen.

Der Grund, diesen Thinktank dennoch im Rahmen einer sozial orientierten Arbeit zu zitieren, liegt darin, dass die Argumentation des CEI nicht aus dem Leeren schöpft. Wenngleich das Problem der Überregulierung an dieser Stelle eindeutig ein politisches und sozialfeindliches Interesse verfolgt – so bleibt doch der Fakt bestehen, dass Überregulierung ebenso reale wie möglicherweise in gewissem Umfang vermeidbare Kosten verursacht.

Die Arbeit von Barbieri und Konrad, die Ihre These im Folgenden mit mathematischen Modellen der unter anderem von **von Neumann** und **John Forbes Nash Jr.** weiterentwickelten Spieltheorie belegen, lässt den Schluss zu, dass Organisationen, denen es gelingt überregulatorische Tendenzen zu minimieren, einen fundamentalen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihrer Konkurrenz erlangen können. Bildlich gesprochen fährt jede Organisation, die sich im Dickicht der eigenen Überregulation verliert, „mit angezogener Handbremse“. Darüber hinaus zwingt sie jede beteiligte andere Organisation, welche sich dieser Dynamik nicht bewusst verweigert, ebenfalls „mit angezogener Handbremse“ zu fahren. Der pathologische Charakter dieser gegenseitigen negativen Beeinflussung widerspricht also allen Vorstellungen von einem „gesunden“ Wettbewerb.

Die mathematische Beweisführung der Theorie beider Autoren kann an dieser Stelle nicht kommentiert werden, weil die mathematischen Kenntnisse des Verfassers dieser Arbeit nicht ausreichen, um den postulierten Termen in ihrer Schlüssigkeit zu folgen, respektive eine fundierte Kritik an ihnen zu entwickeln.

Wenn die mathematischen Konklusionen jedoch fehlerfrei sind, kann folgende logische Quintessenz abgeleitet werden: Wem es gelingt, sich der organisationsinternen Überregulation weitestgehend zu entledigen und einen physiologisch ausgewogenen Regelkanon zu entwerfen, der mit einer liberalen und unter Beachtung des Organisationsziels verträglichen Entscheidungstoleranz operiert, kann sich im konkurrierenden Umfeld besser positionieren, da der Kostendruck sinkt und die Mitarbeiter-Motivation steigt.

Dabei ist zu beachten, dass ein solcher „Entschlackungsprozess“ sämtliche Ebenen der Organisation gleichermaßen adressiert. Es hat absolut keinen Sinn, eine Ebene kraft eigener Autorität regulatorisch zu optimieren um sich selbst einen größeren Handlungsfreiraum zu verschaffen, die organisationshierarchisch darunter liegenden Ebenen jedoch weiterhin im überregulierten status

quo ante zu belassen, etwa um sich Kontrolloptionen offen zu halten. Derlei Diskrepanzen würden die Bereitschaft zur Kooperation zwischen den Ebenen der Organisation nachhaltig schädigen.²⁴

10. Die Sozialen Träger im Gefüge des Sozialsystems der Bundesrepublik Deutschland

Um das Konfliktfeld der Überregulierungs-Problematik im Bereich der sozialen Träger zu beleuchten, ist es notwendig, diese Träger innerhalb des bundesdeutschen Sozialsystems zu verorten.

Im Zuge dessen lässt sich ablesen, inwiefern die Träger selbst Opfer von extrinsischen überregulatorischen Einflüssen sind und in welchem Maße sie diese Tendenz zu Überregulierung in ihren internen Regelwerken fortschreiben.

Zunächst einmal lässt sich feststellen, dass der Ausbau des sozialen Sektors und der freien Wohlfahrtspflege in der Bundesrepublik in der Bundesrepublik Deutschland stetig zunahm. Legt man die Personalstärke als diesbezüglichen Maßstab zugrunde, so findet sich ein Zuwachs von 381.888 Personen im Jahre 1970 auf 1.414.937 Beschäftigte im Jahre 2004. **[Wiese, 2009, S. 27]** Das entspricht einem Zuwachs um 370,5% in 34 Jahren! **Zwar sind diese Daten mittlerweile nicht mehr aktuell – dennoch zeigen sie eine Tendenz auf.**

Der Verfasser dieser Arbeit formuliert die These, dass der Sozialsektor – wenn man von vernachlässigbaren Wirtschaftszweigen wie Behindertenwerkstätten absieht – gemäß seines definierten Aufgabenfeldes nur in geringem Umfange als Primärproduzent auftritt. Die Pflege und die Verwaltung der Pflege, der Bereich der Streetworker, die Krankenhäuser und Kinderheime, Schwangerschaftsberatungen und dergleichen mehr, erwirtschaften per se kaum materielle Güter und sind daher mutmaßlich nicht direkt in den Wirtschaftskreislauf Rohstoffgewinnung-Rohstoffaufarbeitung/Rohstoffveredelung-Rohstoffverarbeitung-Produktgewinnung-Produkthandel-Produktentsorgung/-recycling eingebunden.

Der soziale Sektor wird beinahe vollständig alimentiert. **Birgit Wiese** bezeichnete in ihrer Inauguraldissertation von 2009 die Wohlfahrtsverbände als größten nichtstaatlichen Arbeitgeber Deutschlands. **[vgl. Wiese, 2009, ebenda]** **Daran dürfte sich seit der Entstehung von Birgit Wieses Dissertation nichts Wesentliches geändert haben.** Auch als Konsument staatlichen Gesamteinkommens besetzen die Wohlfahrtsverbände somit eine zentrale Position im gesellschaftlichen Gesamtsystem der Bundesrepublik Deutschland.

10.1. Die trigonale Einbindung der Sozialen Träger in das Gesellschaftsgefüge

Die sozialen Träger der Bundesrepublik Deutschland sind in ein **sozialhilferechtliches Dreiecksverhältnis** eingebunden, dessen drei Ecken durch die Kostenträger, die Anbieter der sozialen Dienstleistungen und deren Nutzern **[vgl. Wiese, 2009, S. 8.]** besetzt werden.

²⁴ s. Anhang Nr. 32

Im weiteren Verlauf spricht Birgit Wiese in ihrer Dissertationsschrift von einer „Sonderstellung der Wohlfahrtsverbände im sozialhilferechtlichen Dreieck“ und merkt an, dass deren Effizienz bereits im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts in das Fadenkreuz der Kritik geraten ist. [vgl. Wiese, 2009, ebenda].

Die Ausführungen der hier vorgelegten Arbeit lassen den Schluss zu, dass die Größe der Organisationen der Wohlfahrtspflege mit dem ihnen innewohnenden Grad an Überregulation einen Teil der Ursachen dieses angemahten Effizienzdefizits darstellt.

Gerade die enge Verzahnung mit den selbst in unüberschaubar komplizierte Rechtssysteme eingebundenen Kostenträgern, seien es der Fiskus über steuerbasierte Zuwendungen, seien es die Kranken- und Rentenkassen oder andere besteuernde Stellen, macht es nach der Erkenntnis des Verfassers dieser Arbeit argumentativ und logisch nachvollziehbar, dass eine Abstimmung des eigenen Regelkanon mit diesen externen Normierungen notwendig erscheint.

An dieser Stelle könnten die Prognosen von Barbieri und Konrad greifen, da Protagonisten mit den unterschiedlichsten Perspektiven gezwungen sind, ihre unterschiedlichen Regelwerke zu konzertieren.

Der Verfasser dieser These vermutet, dass die zwölf Bücher des deutschen Sozialgesetzbuches nicht allein von der Kostenträgerseite verfasst wurden, sondern dass die Vertreter der Wohlfahrtsverbände den Prozess der Gesetzentwicklung entscheidend mit beeinflusst haben. Die einzigen Partizipanten an diesem sozialhilferechtlichen Dreieck, deren Einfluss vermutlich minimal blieb, waren als deren schwächstes Glied die Nutzer – also die Klientel der sozialarbeiterischen Tätigkeit. Dieser Punkt ergibt sich aus der hierarchischen Natur des Rechtsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland, an dessen Spitze das Grundgesetz steht und sich alle anderen Normen innerhalb des vom Grundgesetz bezeichneten Rahmens bewegen müssen. Normen, welche dem Grundgesetz entgegenwirken, verlieren ihre Gesetzeskraft, sobald dies vom Bundesverfassungsgericht festgestellt wurde. Gleichsinig kann also keine Organisation ein internes Regelwerk entwerfen, welches beispielsweise in seinen Aussagen dem übergeordneten Bürgerlichen Gesetzbuch, innerhalb dessen Verfasstheit sich die Organisation gründete, in Teilen oder in Gänze widerspricht. So ist es beispielsweise nicht realistisch, dass eine Organisation in ihrem Regularium 12-Stunden- Arbeitstage in einer sechs-Tage-Woche für 12 jährige Kinder festlegt.

Über das Sozialrecht hinaus sind die großen Wohlfahrtsverbände als integrale Bestandteile der demokratisch verfassten bundesrepublikanischen Gesellschaft jedoch verpflichtet, all ihre Aktivitäten streng auch innerhalb derjenigen bundesdeutschen Normen anzusiedeln, welche über die Sozialgesetzgebung hinausreichen.²⁵

Das betrifft nach Erkenntnis des Verfassers dieser Arbeit Organisationen, die beispielsweise nach dem Vereinsrecht aufgebaut und registriert sind, die strikte Regelung des Aufbaus, der Struktur mit ihren Körperschaften wie Vorstand, Plenum, Kontrollorgane etc., der Beschlussfassungen, der internen Anweisungen, die Beachtung des Arbeitsrechts usw. Insofern spiegeln diese Organisationen in natürlicher Weise das sie umgebene gesellschaftliche Umfeld. Die Richtigkeit dieser These vorausgesetzt, „erben“ sie natürlich auch die Tendenzen zur Überregulierung einerseits

²⁵ s. Anhang Nr. 18

und andererseits sowohl die Angstbehaftung als auch die Machtlosigkeit, diesen Tendenzen mit radikalen Reformen des Regelwerks entgegenzuwirken.

Ein aktuelles Beispiel bietet die geplante Einführung des Bürgergelds anstelle der SGB II- und SGB XII-basierten Leistungen aus den Sozialtransfersystemen. Diese entstammten der Agenda 2010 der damaligen Bundesregierung. Aufgrund der Reform kann vermutet werden, dass die Agenda 2010 die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllte. Das Prinzip „Fördern und Fordern“ mit seinen Sanktionierungsmechanismen scheiterte nach Ansicht und den Erfahrungen des Verfassers dieser Arbeit während seiner Tätigkeiten als Journalist und Sozialberater nicht nur an der zunehmenden Unüberschaubarkeit der durch richterliche Entscheidungen, Urteile, Kommentare und Präzedenzen in den Status der Überregulierung abgeglittenen Hartz-IV- und Sozialgesetze, sondern auch an der Zähigkeit überregulierter behördlicher Tätigkeit und letzten Endes an einer oftmals inkonsequenten Umsetzung.²⁶

11. Konkrete Beispiele aus dem Bereich eines großen Sozialträgers und anderer gesellschaftlichen Sektoren

Der Verfasser ist seit 2018 bei einem großen sozialen Träger in beratender Funktion tätig. Das Tätigkeitsfeld im Bereich der Migration und der Schuldnerberatung berührt zwangsläufig den Umgang mit sensibelsten Daten aus der Privatsphäre der Klientel.

Diese Daten müssen erhoben werden, um die Situation der Ratsuchenden adäquat abbilden und die angestrebten Veränderungen umsetzen zu können. Da es sich nur bei einem geringfügigen Teil der Konsultationen um Einmalberatungen handelt, erfordert die Tätigkeit ebenfalls eine Speicherung der Daten aus zwei Gründen:

Zum ersten müssen sie für Folgeberatungen im laufenden Prozess verfügbar bleiben und zum zweiten ist die Dokumentation für die eigene Tätigkeit von erheblicher Bedeutung. Gerade die an Dramatik nicht mehr zu übertreffenden Fälle „**Victoria Adjo Climbié**“ (London, 2000) und „**Kevin K.**“ (Bremen-Gröpelingen, 2006) verdeutlichen die absolute Notwendigkeit zur umfassenden Dokumentation und zum Datenaustausch zwischen allen Beteiligten aus dem Hilfe gebenden Umfeld. Beide Kinder mussten eine mangelnde Dokumentation und einen defizitären Austausch von Informationen zu ihren Situationen mit dem Leben bezahlen. So schreibt **Lord Laming** in seinem offiziellen Bericht zum tragischen Tod der kleinen Victoria:

*„The suffering and death of Victoria was a gross failure of the system and was inexcusable. It is clear to me that the agencies with responsibility for Victoria gave a low priority to the task of protecting children. They were underfunded, inadequately staffed and poorly led. Even so, there was plenty of evidence to show that scarce resources were not being put to good use. Bad practice can be expensive.“*²⁷
[Laming, 2003, S. 3]

Zu **Kevin** äußert sich der damalige Staatssekretär und heutige Innensenator Ulrich **Mäurer** der Freien Hansestadt Bremen in seinem offiziellen Bericht wie folgt: „Am 10. Oktober 2006 wurde Kevin K. in der Wohnung seines Vaters tot aufgefunden. Auf Grund der festgestellten zahlreichen Knochenbrüche an Armen und Beinen ist ein natürlicher Tod unwahrscheinlich. ... Es ist denkbar, dass

²⁶ s. Anhang Nr. 11

²⁷ Übersetzung s. Anhang Nr. 21

Kevin bereits Anfang Juli 2006 ums Leben gekommen ist. ... Wegen des Verdachts der Verletzung der Fürsorgepflicht ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste. Frau Senatorin Röpke hat mit ihrem Rücktritt die politische Verantwortung für das tragische Geschehen übernommen." [Mäurer, 2006, S. 2]

Hier greift nach Ansicht des Verfassers eine unabdingbare Güterabwägung, die zum sozialarbeiterischen Rüstzeug gezählt werden muss.

„Die rationale Güterabwägung und vernünftige Entscheidung in Zielkonflikten nach Gesichtspunkten des Eigenwohls, des Gemeinwohls und der Gerechtigkeit gehört zu den primären Leistungen einer erfahrungsorientierten sittlichen Urteilskraft." [Höffe, Forschner, 2008, S. 64]

Konkret bedeutet das, dass Maßnahmen, die zur Abwehr einer existentiellen Notlage eines Menschen getroffen werden müssen – dessen Zustimmung vorausgesetzt - immer den Vorrang vor administrativen Regelungen genießen müssen, selbst, wenn diese Regelungen zum Schutz der Privatsphäre des Menschen ersonnen wurden.

So gibt es in den Arbeitsfeldern des Verfassers dieser Arbeit die Regelung, dass in unverschlüsselten e-Mails keine persönlichen Dokumente oder Daten eines Klienten mit anderen mitwirkenden Organisationen ausgetauscht werden dürfen, selbst wenn die Einwilligung des oder der Betreffenden vorliegt. Als Grund wird angeführt, dass es technisch möglich sei, Informationen dieses e-Mail-Verkehrs unbefugt abzugreifen und einer missbräuchlichen Verwendung zuzuführen. Da solche Verschlüsselungsverfahren derzeit jedoch noch sehr kompliziert sind, binden sie unzulässig viel Zeit, welche der direkten Hilfeleistung verloren geht. Die Wahl, vor der die helfenden Institutionen gestellt sind, lautet: Entweder wird auf den Datenaustausch zuungunsten der Klientel verzichtet, oder aber – was häufiger zu beobachten ist – zwischen Vertretern verschiedener Organisationen, die sich jedoch gut kennen, wird die administrative Regelung ignoriert um einen effektiven und erfolgreichen Hilfeprozess zu gewährleisten.

Diese Option jedoch wirft die grundsätzliche Frage dieser vorliegenden Arbeit auf: Wie ist die Sinnhaftigkeit einer administrativen Regelung zu bewerten, deren Praxistauglichkeit während ihrer Erarbeitung offensichtlich keine Rolle spielte?

Wenn zwischen einer Regel – sei sie auch progressiv und ihrer Zeit voraus – und ihrer praktischen Umsetzung keine Transmission darzustellen ist, bedarf diese Regelung zwingend einer praxisgerechten Anpassung, auch wenn das vorläufig den Verzicht auf einige positive Aspekte bedeutet. Das gilt solange, bis die technische Entwicklung die Voraussetzungen bietet, die Regelung reibungslos in die praktische Arbeit zu integrieren.

Ein anderes Beispiel betrifft eine juristische Überregulierung aus dem sozialen Bereich. In der Schuldnerberatung kursiert das Dilemma, dass die Ersatzsozialleistung „Wohngeld“ nicht pfändungsfrei gestellt werden kann, weil sie juristisch nicht als explizit pfändungsfrei normiert wurde und weil diese Leistung nicht zweckgebunden ausgereicht wird. Man könne, so die Begründung einiger Amtsgerichte, die Zuwendung auch für den Schuhkauf verwenden. Die gleichsinnige Leistung „Kosten der Unterkunft, KdU“ aus dem SGB II jedoch stellt die KdU erstens nach § 54 SGB I pfändungsfrei. Die Zweckgebundenheit wäre jedoch auch nur dann gegeben, wenn das Jobcenter die KdU direkt an den Vermieter überweist. Gehen die KdU jedoch direkt an den

Leistungsempfänger, wäre die Zweckgebundenheit ebenfalls nicht zu garantieren. Um dieses Dilemma aufzulösen und die sich aus der Logik ergebenden Widersprüche abzumildern, wurde von den Juristen die Anwendung des § 765a ZPO „Vollstreckungsschutz bei unbilliger Härte“ diskutiert.

Die Überregulierung ergibt sich aus dem Umstand, dass die Sozialleistung KdU einerseits vom SGB und andererseits von der Wohngeldregelung adressiert wird. Beide Leistungen schließen sich in antagonistischer Weise einander aus, verfolgen aber dieselbe Zielstellung: eine sozial randständige Existenz gegen den Verlust des Wohnraums abzusichern. Die Redundanz der Adressierung führt zu einer juristisch gegenläufigen Bewertung derselben finanziellen Situation der oder des Unterstützungsbedürftigen. Das wiederum führt erneut zu einer zeit- und kostenintensiven Beschäftigung der zuständigen Gerichte durch alle Instanzen hindurch, zu langwieriger Rechtsunsicherheit und zu einem Chaos zwischen den Schuldner, den Insolvenzverwaltern, den Sozialleistungsträgern, den Schuldnerberatern, den Rechtsantragsstellen der Gerichte usw.²⁸

Ein drittes prägnantes Beispiel betrifft einen überregionalen Sozialen Träger als Arbeitgeber des Verfassers dieser Arbeit, der zu den sechs Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zählt. **Das folgende Beispiel ist also Teil des unmittelbaren Arbeitsbereichs des Verfassers dieser Arbeit.**

Für die internen Formulare dieses Sozialen Trägers wird das DMS²⁹-Software-Produkt ELO (Elektronischer-Leitz-Ordner)³⁰ genutzt. Bei der Vielzahl der darin abzulegenden Originale, Dokumente und Formulare bedürfte dieser Ordner sowohl einer streng bibliothekarischen Struktur, einer ständigen intensiven Pflege und eines fehlertoleranten approximate string matching-Suchalgorithmus, der es ermöglicht, wichtige Formulare für den Arbeitsgebrauch schnell und sicher zu finden, auch wenn der oder die Suchende sich des präzisen Namens dieses Formulars oder Dokuments nicht bewusst ist.

Damit bremst der ELO, der als anschaffungsintensives Instrumentarium einer effektiven Arbeit gedacht war, diese realiter aus, indem viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den zeitraubenden und häufig frustrierenden Aufwand der Suche scheuen, nervige Nacharbeiten nötig sind, wenn Benennungs- und Ablege-Routinen nicht den Vorgaben entsprechend eingehalten wurden, bzw. wenn Dokumente an völlig falschen Orten platziert wurden und damit nur noch unter großem Aufwand auffindbar sind.³¹ Formulare (FO) werden schon mal als Checklisten (CL) abgelegt. Der im **Anhang Nr. 22** hinterlegte, datenschutzrechtlich verfremdete Screenshot illustriert ausschnittsweise das dargelegte Problem.

Die Arbeit, die in die Installation und Befüllung dieses Instruments investiert wurde, verpufft entsprechend der Beobachtung des Verfassers dieser Arbeit großflächig im Bereich der Tätigkeiten an der Basis. Nur wenige Spezialisten beherrschen das System. Innerbetriebliche, meist mehrtägige Schulungen werden zur obligatorischen Teilnahme angeboten um die Zugangsschwelle zu dem als sperrig empfundenen Instrument etwas abzusenken. Der ELO ist insofern Ausdruck überregulierter Maßnahmen, als er – mit Ausnahme der Spezialisten, die ausschließlich mit ihm arbeiten – ohne Ariadnefaden nicht mehr zu handhaben ist.

²⁸ Dieses Beispiel entstammt einem direkten Fall, den der Verfasser dieser Arbeit im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit betreute.

²⁹ DMS Dokumenten-Management-System

³⁰ ELO Java Client Version 1.02.11.002.269, Java Version 16.0.2+7-67 64bit, Open JDK, 64-Bit Server VM, Oracle Corporation, ELO: Index-Server-Version 12.08.000.8796, ©2005-2021 ELO Digital Office GmbH

³¹ Dieses Beispiel entstammt der Arbeitsalltagsroutine des Verfassers dieser Arbeit.

Die Teilnehmenden an diesen Schulungen stehen dem Beratungs- oder Betreuungsprozess in dieser Zeit nicht zur Verfügung. Des ungeachtet bemerkte der Verfasser der vorgelegten Arbeit im Zeitraum zwischen 2018 und 2022 keine signifikant gesteigerte Akzeptanz oder einen vermehrten Gebrauch des ELO.

Derselbe Träger ist im Auftrag einer Bundesbehörde im Beratungs- und Unterstützungsprozess für Migranten tätig. Natürlich unterliegt der Klientenpool einer ständigen Veränderung durch neu hinzugekommene Ratsuchende, Abwanderungen durch Umzug oder das Erreichen einer gewissen Selbstständigkeit innerhalb des Integrationsprozesses (die Klientel hat sich „freigeschwommen“), längere Beratungspausen und dergleichen mehr. Das Interesse der diese zu den integrativen Maßnahmen zählenden Beratungen finanziell tragenden Bundesbehörde an einer abrechenbaren Leistungserbringung ist berechtigt.

Ein probates Instrument ist die Befüllung von Statistiken im Zusammenhang mit den Hilfeleistungen Beratungen durch die Berater vor Ort. Dabei gibt es unter anderem die Vorgabe, dass Hilfesuchende, die bereits statistisch erfasst wurden, jedoch länger als zwölf Monate die Beratung nicht in Anspruch nahmen, abgemeldet und im Falle ihres Erscheinens wieder neu angemeldet werden müssen. Bei einem Klientenstamm von etwa 600 Personen zuzüglich Angehöriger bedeutet eine solche auf Vorgaben basierte statistische Korrektur einen ungeheuren Mehraufwand. Jede einzelne Akte muss nach dem letzten Beratungstermin durchforstet werden. Der Abmeldeprozess dauert seine Zeit – das erneute Anmeldeverfahren ebenfalls.

Summa summarum gehen bisweilen komplette Arbeitstage für solche statistisch induzierten „Aktei-Bereinigungen“ verloren, währenddessen die Klienten mit dringenden, teils terminierten Problemen, die nicht selten ein existentiell gefährdendes Potential aufweisen, unversorgt vor der Tür stehen.

Wird das juristische Prinzip der Rechtsgüterabwägung in Anwendung gebracht, sollte es keinen Zweifel darüber geben, dass das Schicksal einer Familie mit kleinen Kindern Priorität vor einer unerheblichen statistischen Arbeitsanweisung hat. Die Praxis der in diesem Falle deutlich erkennbaren Überregulierung spricht hier jedoch eine andere Sprache. [s. Anhang Nr. 22]

Ein viertes Beispiel der inhibitorischen Wirkung von Überregulation findet sich bei den jährlichen Dienstversammlungen, die einzig zu dem Zwecke abgehalten werden, um die verpflichtenden Belehrungen zu verlesen, geringfügig veränderte Formulare – die sich bis hin zu banalen Telefonnotiz-Zetteln erstrecken – bekanntzugeben und alle Teilnehmenden unterschriftlich darauf festzulegen, diesen aktualisierten oder immer gleichen Vorgaben ab sofort Folge zu leisten.

Natürlich kommt diesen Belehrungen und Vorstellungen eine juristischen Wertigkeit zu. Mit der geleisteten Unterschrift geht die Verantwortung für das weitere Handeln vom Dienstherrn auf den Bediensteten oder die Bedienstete über. Die beobachtete Praxis glich sich in allen Betriebsteilen.

Die zu unterschreibenden Dokumente werden der Reihe nach durchgereicht, abgezeichnet, der Inhalt, der in einer gewissen Monotonie verlesen oder in Kurzfassung bekanntgegeben wurde, wird im Allgemeinen nicht noch einmal einer gründlichen Prüfung unterzogen – prinzipiell wäre es kein größeres Problem, den Unterzeichnern Dokumente unterzuschieben, mit deren Unterschrift sie sich um Haus und Hof brächten.

Abgesehen von der juristischen Komponente nimmt bereits an dieser Stelle die Sinnhaftigkeit der von Überregulierung betroffenen dienstlichen Prozeduren Schaden.

Viele der Formulare, welche dieser Träger vorhält, sind in Microsoft Excel eingebettet und von den Entwicklern der IT-Abteilung für strukturelle Veränderungen gesperrt. Der Grund ist klar – man will die Vereinheitlichung erzwingen und keinen „Wildwuchs“ dulden. Da sich aber die Problemstellungen der unterschiedlichen Abteilungen oft signifikant unterscheiden, führt die starre Standardisierung der Dokumente zwangsläufig zum nächsten Problem: Die vorbereiteten Felder genügen oft nicht den Anforderungen, der Text verschwindet, weil ein nachträglich erforderlicher Zeilenumbruch gesperrt ist und daher nicht veranlasst werden kann. Der fragliche Volltext lässt sich nur mit Mühe lesbar machen. Die Spalten sind teilweise an den tatsächlichen Bedarfen vorbei deklariert – eigene Tabellen zu erstellen ist untersagt.

Das führt dazu, dass simple Bestellungen für den Bürobedarf oder Werbeaktivitäten zu zeitraubenden und nervtötenden Angelegenheiten werden, die ebenfalls kostbare Beratungszeit am Klienten verschlingen.

Ein fünftes Beispiel, welches den alltäglichen Erfahrungshorizont vieler in Deutschland ansässiger Menschen berühren dürfte, stammt aus dem Bereich der Medizin.

Im Bereich Medizin (Charité) der Humboldt-Universität zu Berlin kursierte bei den Erstsemestern des Jahrgangs 1987, zu denen der Verfasser der vorgelegten Arbeit zählte, das Bonmot: „*Warum studieren Sie Medizin? Antwort: Weil ich so gerne schreibe.*“ Diese bissige Ironie verdeutlichte bereits damals die ausgeprägte Pflicht zur Dokumentation im medizinisch-ärztlichen Bereich.

In der DDR existierte jedoch ein Umstand bestenfalls marginal, welcher gegenwärtig den Umfang der den Medizinerinnen abgeforderten Dokumentation potenziert: die Möglichkeit der juristischen Privat-Klage zur Feststellung eventueller Behandlungsfehler. Die nunmehr ausufernde Dokumentation seitens des behandelnden Personals einerseits und auch die endlos langen Beipackzettel in Medikamentenverpackungen erwecken den Eindruck, dass sie nicht mehr vorzugsweise der Information der weiterbehandelnden Kolleginnen und Kollegen oder der Patienten dienen, sondern in erster Linie der Absicherung gegen mögliche Rechtszüge.

Das führt augenscheinlich dazu, dass das Gesundheits- und Pflegepersonal kaum noch Zeit für eine gründliche Anzeigenstellung, Therapie oder Beschäftigung mit dem leidenden Menschen findet – ähnliche Situationen wurden auch aus Senioren- oder Pflegeheimen an den Verfasser dieser Arbeit in seiner Zeit als Chefredakteur des Teltower Stadtblatt Verlages herangetragen. Der Tenor des sich beklagenden Personenkreises lautete: Man käme kaum noch zur Arbeit an den Bewohnern, weil ein großer Teil der Arbeitszeit auf die Dokumentation verwendet werden muss.

Weder Ärzte oder Ärztinnen noch Patienten und Patientinnen finden häufig die Zeit, einen Beipackzettel oder die Angaben in der ROTEN LISTE dezidiert zu studieren, weil die Pharmafirma zum Eigenschutz jede noch so unwahrscheinliche, aber irgendwo einmal berichtete Komplikation aufführt. In diesen Informationsfluten gehen regelmäßig essenzielle Hinweise auf etwaige Kontraindikationen verloren, womit durch diese Variante der Überregulation einer ernsthaften Schädigung der Betroffenen sowohl als auch des medizinischen und Pflegepersonals Tür und Tor geöffnet ist. Auch hier zeigt sich die sich ins Gegenteil der beabsichtigten Wirkung verkehrende

Dynamik eines überregulierten Prozesses.³² So leitet **Matthias Wallenfels** in der **ÄrzteZeitung** des **Springer Verlags** seinen Beitrag „**Zeitfresser Dokumentation**“ vom 2. April 2015 mit dem Satz ein: „Gut die Hälfte der täglichen Arbeitszeit geht für Klinikärzte mit Dokumentationsaufgaben drauf.“ **[Wallenfels 2015]** Wallenfels, Redakteur im Ressort Praxis & Wirtschaft des Springer Medizin Verlages, führt in seinem Beitrag weiter aus: „Ärzte in Kliniken dokumentieren pro Tag durchschnittlich vier Stunden beziehungsweise 44 Prozent ihrer Arbeitszeit. Der zeitliche Dokumentationsaufwand über alle Befragten hinweg ist in Chirurgie und Innerer Medizin am höchsten.“

*Die Dokumentationskosten belaufen sich für Krankenhäuser auf etwa 21 Prozent des gesamten Personalaufwands für Ärzte und Pfleger. Durchschnittlich 65.550 Euro kostet es im Jahr, wenn der Chefarzt dokumentiert. Das sind zentrale Ergebnisse der Studie "Auf den Spuren der Zeitdiebe im Krankenhaus: Die wahre Belastung durch Dokumentation an deutschen Akutkrankenhäusern wird unterschätzt" des Marktforschungsunternehmens HiMSS Europe im Auftrag des Spracherkennungsspezialisten Nuance Healthcare. ... Über alle Hierarchieebenen hinweg sind Chefarzte mit 5,5 Stunden täglich am längsten mit Dokumentationsarbeiten beschäftigt, gefolgt von Assistenz- (3,8) und Fachärzten (3,7). Oberärzte sind lediglich 3,1 Stunden am Tag mit der Dokumentation befasst. Pflegeleitungen kommen im Schnitt auf 3,0 Stunden, Pflegepersonal auf 2,7. Nach Fachdisziplinen differenziert, wird in der Chirurgie mit 3 Stunden und 50 Minuten am längsten täglich dokumentiert, gefolgt von der Inneren Medizin (3:48), der Anästhesie- und Intensivmedizin (3:20) sowie der Frauenheilkunde und Geburtshilfe (3:14).“ **[ebenda]** Er schließt seinen Aufsatz mit dem Resümee: „Das wichtigste Motiv der befragten Ärzte, ihren Beruf auszuüben, ist das "Bedürfnis, Menschen zu helfen". Es verwundert daher nicht, dass diese Gruppe angibt, dass sie eine halbe Stunde zusätzlicher Zeit am Tag, die zum Beispiel durch eine effizientere Dokumentation erreicht werden könnte, dazu nutzen würde, mehr Zeit für Patienten zu haben (32 Prozent) und die Versorgungsqualität zu erhöhen (29 Prozent). **[ebenda]***

Ein sechstes Beispiel betrifft die Schilderflut im deutschen Straßenverkehr. Mit zunehmender Mobilisierung der Bevölkerung musste natürlich auch die Verkehrsinfrastruktur den Erfordernissen angepasst werden, da das Straßen- und Wegenetz einer Gesellschaft für diese so überlebenswichtig ist, wie freie und flexible Blutgefäße für einen menschlichen Organismus.

So schreibt das Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ am 2. September 2000: „Jedes fünfte Verkehrsschild an den Bundesstraßen sei überflüssig, zitiert die "Welt am Sonntag" einen Bericht des Bundesrechnungshofes an das Verkehrsministerium von Reinhard Klimmt (SPD). "Über lange Zeit wurde ein weiteres Anwachsen der Überbeschilderung an den Bundesfernstraßen hingenommen." Durch den überflüssigen Schilderwald entstünden dem Steuerzahler zwischen 100 und 200 Millionen Mark an unnötigen Kosten. In Deutschland gibt es laut des Berichts rund 20 Millionen Verkehrsschilder an Bundesstraßen.“ **[Klimmt 2000]**

Die Überregulierung jedoch, die sich für den Verkehrsteilnehmer in einer so enormen Anzahl von Hinweis-, Gebots-, Verbots- und anderen Zeichen in Form von Beschilderung und Fahrbahnmarkierungen darstellt, überfordert regelmäßig das physiologisch determinierte Auffassungs- und Verarbeitungsvermögen des menschlichen Gehirns der Verkehrsteilnehmer. Im Ergebnis finden sich viele auch ungewollte Verkehrsverstöße mit teils katastrophalen Folgen. So heißt es in der Verkehrsschau des ADAC: „Der ADAC ermutigt die Verkehrsbehörden, den

³² Siehe Anhang Nr. 12

kommunalen Schilderwald zu lichten. Auf den Straßen werden 20 bis 25 Millionen zum Teil unsinnige Verkehrszeichen vermutet, die den Verkehrsteilnehmer nicht nur überfordern, sondern gleichzeitig auch seiner Handlungssouveränität berauben. Die Überbeschilderung führt insbesondere auf den Hauptverkehrsstraßen dazu, dass wichtige Verkehrszeichen nicht mehr wahrgenommen werden" **[ADAC, 2017, S. 13]** Und weiter: „Mit der StVO-Novelle von 1997 wurde aus rechtlicher Sicht der Grundstein für eine sparsame Beschilderung gelegt. Bis heute haben jedoch erst wenige Kommunen ihren Schilderwald aktiv in Angriff genommen. Der ADAC konnte im Rahmen seines „Selmer Modells“ zeigen, dass in allen Städten ein Viertel bis ein Drittel – unter günstigen Voraussetzungen sogar die Hälfte aller Verkehrszeichen abgebaut werden konnten, ohne dass dabei die Verkehrssicherheit negativ beeinträchtigt wurde.“ **[ADAC, 2017, S. 91]**

Auch an dieser Stelle wird die obige These eindrucksvoll belegt, dass die individuelle Komponente des Eigennutzes und der Eigeninteressen beim oder bei der Einzelnen in der überwiegenden Zahl der Fälle dem gesellschaftlichen Interesse vorangestellt werden und deshalb durch ein gesellschaftliches Interesse eingeschränkt werden muss. Das Bestreben, jegliche Eventualität in das Regularium auch wirklich rechtssicher einzubeziehen, führt nicht selten zu redundanter oder sogar widersprüchlicher Beschilderung, wenn sich Verkehrsbedingungen – beispielsweise nach Abschluss von Straßenreparaturarbeiten geändert haben und es schlichtweg vergessen wurde, die entsprechenden Verkehrszeichen wieder zu entfernen.

An dieser Stelle soll künstliche Intelligenz in Form von Assistenzsystemen eingreifen und die kognitiven Herausforderungen an den Verkehrsteilnehmer entlasten. In ihrer Not oder Bequemlichkeit liefern sich die Verkehrsteilnehmer, die von solchen Assistenzsystemen unterstützt werden, diesen mitunter völlig aus. Das führt dann im kuriosesten Fall dazu, dass jemand sein Automobil in den Rhein gesteuert hat, weil sein Navigationssystem an dieser Stelle eine Brücke auswies, wo jedoch nur eine Fährlinie eingerichtet war. **[AFP 2010]**

Ein abschließendes Beispiel weist auf einen Vorgang in der Stadt Brandenburg an der Havel hin, der für die Kommune einen schweren wirtschaftlichen und Imageschaden bedeutet. Durch die Stadt führt von West nach Ost die Bundesstraße 1. Drei Brücken führen diese Trasse über den Silokanal, die Gleise der Brandenburger Altstadt und die Gleise der Brandenburger Neustadt. Alle drei Brücken wurden in der DDR gebaut und in ihrer Bauweise dem damaligen Verkehr und den damaligen Verkehrsmitteln angepasst. Alle drei Brücken nähern sich nach über fünfzig Jahren dem Ende ihrer Funktionszeit. Das Material ermüdet. Die westliche und die östliche jeweils vierspurige Brücke sind auf die Hälfte ihrer Spuren und auf eine Maximal-Befahrungsgeschwindigkeit von 30km/h reduziert. Die mittlere Brücke, die Brücke des XX. Jahrestages der DDR am Altstadt-Bahnhof, wurde am Mittwoch dem 19. Mai 2021 in Gegenwart des Verfassers dieser Arbeit gesprengt um einer akuten Einsturzgefahr vorzubeugen. **[vgl. BRB 2021]** Die Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur der Chur- und Hauptstadt Brandenburg an der Havel ist seither massiv eingeschränkt. Übertragen auf die medizinische Bewertung des gesundheitlichen Status eines höheren Organismus ließe sich der Vergleich zu einer arteriosklerotischen Pathologie bemühen.

Ein Ersatzneubau ist zwingend erforderlich. Der Baustart für den Neubau der Brücke war laut **Frank Schmidt**, Leiter des Landesstraßenbaubetriebs West, der zum engeren Bekanntenkreis des Verfassers dieser Arbeit aus dessen Zeit als Chefredakteur des Teltower Stadtblattverlages zählt, für den Sommer 2022 vorgesehen und sollte im Jahre 2026 abgeschlossen werden. Die

Pressemitteilung des Landesstraßenbaubetriebs, die sich im **Anhang Nr. 30** findet, gibt darüber Auskunft, dass der dringend und zügig notwendig erforderliche Baustart aus Angst vor juristischen Klageverfahren auf unbestimmte Zeit verschoben wurde. Stattdessen entschied man sich für ein juristisch abgesichertes Planfeststellungsverfahren mit all dessen Begleitprozeduren, wie Bürgerbeteiligungen und Einspruchsmöglichkeiten. [vgl. **LSB (W) 2022**] Die fatalen Konsequenzen für die Bürger und ihre Gäste sollten keiner näheren Erläuterung bedürfen. Hier scheint sich der Preis für eine überregulierte Prozess- und Ablaufgestaltung dramatisch zu manifestieren. Im medizinischen Sektor wäre es – um im Bilde zu bleiben – schwer vorstellbar, einer lebensbedrohlich erkrankten Person die dringend erforderliche Hilfe zu verweigern, bis alle juristischen Folgen ausreichend ventiliert, erwogen und ausdiskutiert wurden und sich jede Person aus dem Helferkreis entsprechend abgesichert hat. Einer Kommune aber – und damit vielen Menschen – ist dergleichen offensichtlich ohne Weiteres zuzumuten.

12. Datenschutz

12. 1. Einleitung

Eine Sonderform von Überregulation besteht in einem zunehmend als ausufernd empfundenen Datenschutz in der Bundesrepublik Deutschland.

Die persönlichen Daten eines Bürgers berühren in vielen Fällen die sensibelsten Bereiche der Privatsphäre und machen die oder den Einzelnen bei Bekanntgabe oft angreifbar. Die Missbrauchsgefahr ist groß. Datenschutz ist daher unbedingt geboten.

Ein prägnantes Beispiel für einen massiven Missbrauch gesammelter Daten lieferte das Ministerium für Staatssicherheit der DDR. Obgleich sich dessen „analog“ gesammelte Datenbanken im Gegensatz zu den Möglichkeiten der Gegenwart geradezu antiquiert darstellen, so zeigt jedoch der für damalige und auch für westliche Verhältnisse unvorstellbare kriminelle Vorgang des Datensammelns, -speicherns und -auswertens auf staatlicher Ebene – und technisch auf der Höhe der Zeit – zum Nachteil seiner Bürger und Bürgerinnen, was prinzipiell möglich ist, um bürgerliche Freiheiten effektiv beschneiden zu können.

12. 2. Die gesetzlichen Grundlagen

Auf europäischer und deutscher Ebene wurde bereits in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erkannt, dass persönliche Daten zu schützenswerten Gütern zählen, was einer juristischen Normierung bedarf. Zu diesem Zweck verabschiedete das Europäische Parlament bereits am 24. Oktober 1995 die *„Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“*. [EUR-Lex 2003] Mit einer Vorgabe von drei Jahren war diese Richtlinie in nationales Recht zu übertragen.

2016 wurde diese Richtlinie durch die neue *„Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung,*

Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates" abgelöst. [EUR-Lex 2016]

Sie und die „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG" genannt Datenschutz-Grundverordnung DSGVO bilden das europäische Fundament einer nationalen Datenschutzgesetzgebung. Sie wurde im Europäischen Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016 veröffentlicht. [EUR-Lex 2016 (2)]

Über das „Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)" [buzer.de 2022] war die rechtliche Grundlage zur Überführung der europäischen Verordnung in den Geltungsbereich des Grundgesetzes gegeben.

Im Ergebnis wurde das Bundesdatenschutzgesetz BDSG in seiner gegenwärtigen Fassung im Bundesgesetzblatt des Jahrgang 2017, Teil I Nr. 44, Bonn, 05.07.2017, S. 2097 veröffentlicht.

Erstmalig jedoch wurde ein BDSG im Bundesgesetzblatt 1977, Nr. 7, am 01.02. 1977 unter dem Titel „Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) veröffentlicht.

In den vierzig Jahren, die zwischen der Erstveröffentlichung und der Novellierung von 2017 liegen, brachten enorme Veränderungen in Bezug auf den Datenreichtum, die Datensammlung, -speicherung und -verwertung mit sich.

1977 war eine elektronische Erfassung von personenbezogenen Daten nur sehr wenigen Institutionen möglich. An einen flächendeckenden elektronischen Austausch dieser Daten war zur Zeit der Erstfassung des BDSG überhaupt nicht zu denken. Beim Arpa- und später Internet handelte es sich bis ca. 1984 um rein akademische Projekte.

Mit dem Einstieg ins elektronische Kommunikationszeitalter und die exponentiell wachsenden Möglichkeiten der Datenspeicherung und -auswertung explodierte auch die Nachfrage nach den Daten der Menschen. Dies hatte zwei Gründe:

1.) Die Wirtschaft begreift Menschen als Konsumenten und kann anhand der gewonnenen Daten die Interessen, Bedarfe und Kaufkraftpotentiale sowohl einzelner Personen als auch ganzer Bevölkerungsgruppen ermitteln. Entsprechende Algorithmen verhelfen zu einer verlustärmeren Produktion, weil entsprechend weniger an den tatsächlichen Bedarfen und Kaufkräften der Konsumenten vorbei produziert wird. Die Vertriebssysteme können über ihre Marktstrategien zielgerichtet auf die entsprechenden Konsumentengruppen eingehen. So heißt es im Praxishandbuch Schuldnerberatung: *„Schließlich kommt es zu einem immer stärkeren Zusammenwachsen der Banken- und der Versicherungsbranche. Es etablieren sich die heutigen Finanzdienstleistungsunternehmen, die in einem Konzernverbund alle Finanzdienstleistungs-Produkte aus einer Hand anbieten können. Im Mittelpunkt steht der Kunde (Konsument, Anm. d. Verf.), dem eine Vielzahl eigener Produkte verkauft werden kann. Diese Strategie wird als Cross-Selling bezeichnet."* [Groth et al., 2022, S. 4 f.]

Gerade im ökonomische Bereich offenbart sich wie nirgends sonst die Bigotterie und Hilflosigkeit eines gut gemeinten Datenschutzes: Wissen sowohl die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, die SCHUFA Holding AG, die Banken und Kreditinstitute, die Versicherungsunternehmen, die großen Verkaufsunternehmen, die Internetsuchmaschinen und die regierungsseitigen Kontroll- und Überwachungsorgane vieler Länder mehr über die einzelnen in Deutschland ansässigen Bürger und Bürgerinnen als es der Intention des Datenschutzes entspricht, so ist es dem einfachen Gartenvereinsvorstand verwehrt, Kontaktdaten der Mitglieder zu speichern, um diese zu besonderen vereinsgebundenen Zwecken erreichen zu können.

2.) Eine zuverlässige Datenanalyse kann im politischen Wettbewerb Vorteile bringen, wenn die Ansprache der Wählergruppen entsprechend deren Eigenheiten konfektioniert wird. So schreiben Groth et al.: *"Eingangstor für das **Cross-selling** ist das Girokonto: Wer heute das Girokonto eines Kunden führt, verfügt durch dieses „Fenster“ über einen optimalen Einblick in den privaten Haushalt! Das Unternehmen hat den „Türgriff des Haushalts“ in der Hand, wann wird daraus ein „Würgegriff“?"* [Groth et al., 1994, S. 46f.]

Natürlich gibt es noch weitere Vorteile, die ein ungeschmälerter Zugang zu den Datenmassen bietet. Diese lassen sich zum Wohle der Menschen einsetzen, wie zum Beispiel beim schnellen interdisziplinären Austausch in der Medizin, bei der sämtliche verfügbare Daten ohne Zeitverlust allen beteiligten Spezialisten zu Gebote stehen. Dabei spielt die räumliche Entfernung keine Rolle mehr. Gerade dieses Beispiel aber weist auch auf die Ambivalenz der Verfügbarkeit einer solchen konzentrierten Datenmenge hin. Durchdenkt man diesen Sachverhalt, so drängt sich folgendes kritische Szenario beinahe von selbst auf: Was passiert, wenn diese Informationen in die Hände eines Erpressers geraten würden, der unter Umständen damit drohen könnte, die sensiblen Daten beispielsweise an den Arbeitgeber zu übermitteln. Je nach Relevanz der Daten in Bezug auf den Arbeitsplatz könnte das schnell zu einer existentiell bedrohlichen Situation führen.

Ebenso ambivalent ist die Datensammlung zur Überwachung des öffentlichen Raums zu betrachten. Das Versprechen der chinesischen Regierung beispielsweise, mit ihrem flächendeckenden Datensammeln die öffentliche Sicherheit zu garantieren, führt im Gegensatz dazu zu einem massiven Verlust an individueller Freiheit des oder der Einzelnen bis hin zu einer öffentlichen Friedhofsruhe. [vgl. Anhang Nr. 17] In diesem Spannungsfeld siedelt sich die Kontroverse zwischen dem Datensammeln und der Datenverwertung einerseits und dem Datenschutz andererseits an. Da die Grenzen zwischen dem Gewünschten und dem Unerwünschten im Datensektor fließend verlaufen, muss eine definierte Abgrenzung beinahe permanent neu ausgehandelt werden. Eine der massivsten Gefahren, die von einem überregulierten Datenschutz ausgeht, liegt nach Ansicht des Verfassers dieser Arbeit darin begründet, dass das Individuum hinter seinen Daten „verschwindet“ und das Primat, das grundgesetzlich geschützt auf dem Erhalt des Lebens und der Gesundheit des Bürgers oder der Bürgerin liegt, von der grassierenden Ausweitung und Umsetzung des BDSG quasi untergepflügt wird.³³

Gerade im sozialen Bereich wächst sich ein die Tätigkeit am und mit dem Menschen erstickender Datenschutz zu einem ernsthaften Problem aus. Datenschutz im überzogenen Maß bringt die in der sozialen Arbeit Beratenden regelmäßig in ein Dilemma zwischen dem ethischen Anspruch seiner Profession und den gesetzlichen Normen.

³³ s. Anhang Nr. 13

12.3 Schwächen des Datenschutzes

Im Alltag ist der vom Gesetzgeber geforderte Datenschutz in seinem ursprünglich intendierten Umfang nicht zu realisieren. Daher ist es für die Bürgerinnen und Bürger allenthalben erforderlich, für viele essentielle Aktivitäten im täglichen Leben Erklärungen unterschreiben, dass sie die Bearbeitung ihrer Vorgänge vom Datenschutz entpflichten. Das brauchen sie natürlich nicht zu tun. Niemand zwingt sie. Verweigern sie aber die Zustimmung, müssen sie auf ihre gewünschte Dienstleistung, die Beratung, die Wohnung, ihre ärztliche Behandlung etc. verzichten. Das ergibt sich zwangsweise aus der Logik des Verfahrens. Dazu verweist der Verfasser dieser Arbeit auf den **Anhang Nr. 26**, insbesondere auf dem im obigen Teil des Dokuments gelb unterlegten Text. Die gelb unterstrichenen Passagen bestätigen die in diesem Absatz getroffenen Aussagen kongruent.

Denn niemand kann ohne eigenes persönliches Risiko solche sensiblen Daten ohne die Einwilligung des Betreffenden weitergeben, da er oder sie sich in diesem Falle strafbar machen würde. So urteilte das **Landgericht (LG) in Düsseldorf** am **20.02.17** unter dem **Az. 5 O 400/16**, dass eine Weitergabe personenbezogener Daten eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts darstellt, wenn die Weitergabe nicht von der betreffenden Person gestattet wurde. Im Zuge dessen wird auch auf die Kriterien zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (personengebundener Daten, Anm. d. Verf.) gemäß **Art 6 DSGVO** verwiesen. Die strafrechtliche Bewertung ergibt sich aus dem **§ 42 BDSG**.

Durch die exzessive Verwendung von Entpflichtungserklärungen werden nach Auffassung des Verfassers dieser Arbeit viele positive Intentionen des BDSG und der europäischen Verordnung ad absurdum geführt. Der Datenschutz existiert de facto nur noch auf dem Papier. Die von den Lebensumständen geforderte und realiter unumgängliche Einwilligung der Betroffenen zu einem so vom Gesetz nicht vorgesehenen Umgang mit den Daten dient allein der rechtlichen Absicherung derer, die mit diesen Daten aus beruflichen Gründen hantieren müssen. Der **Anhang Nr. 27** unterstreicht diese Aussage. Er umfasst lediglich zur Verdeutlichung zwei Blätter von insgesamt vierzehn. Darunter befinden sich die Entbindungserklärungen von der Schweigepflicht für

- das Sozialgericht,
- die Ärztin /den Arzt der Behörde, die das Schwerbehindertenrecht bzw. das Soziale Entschädigungsrecht durchführt,
- 4 * die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt oder die Psychotherapeutin / den ...
- für die Rentenversicherungsträger
- Anforderung des Entlassungsberichts der Rehabilitationsklinik bzw. des ambulanten Reha-Zentrums
- den Medizinischen Dienst der Krankenkassen
- blanko
- die Berufsgenossenschaft / gesetzlichen Unfallversicherung
- die Ärztin / den Arzt des Gesundheitsamtes

Die Wahlfreiheit jedoch, welche der oder die Betroffene im Zuge der Einwilligungserklärung hat, existiert nur dem Anschein nach. Sie ist quasi virtueller Natur, da er unter den obwaltenden Umständen nur die Wahl hat zu unterschreiben oder aus dem von ihm intendierten Verfahren auszustei-gen.

Eine weitere Schwäche des Datenschutzes liegt in der Überregulierung des Gesetzeskanons der Bundesrepublik in seiner Gesamtheit begründet. Institutionen wie der deutsche Fiskus, der Zensus, die GEZ³⁴, die Ermittlungsorgane der Bundesrepublik, die privatwirtschaftliche Schufa Holding AG, Banken, Versicherungen und anderen Unternehmen, die gesellschaftliche Relevanz beanspruchen, hebeln Datenschutz regelmäßig aus und verwenden ihn lediglich pro forma und plakativ mit entsprechenden, seitenlangen Erklärungen. Deren Gehalt wird jedoch in praxi täglich ad absurdum geführt. Dass Banken und Versicherungen beispielsweise den Datenschutz ihren Klienten gegenüber einfachen dritten Personen gegenüber nicht vernachlässigen, ist sicherlich von Bedeutung. Diese Bedeutung aber relativiert sich bezüglich des im Alltag nicht selten zu konstatierenden Umgangs mit diesen Daten. So kann der Verfasser dieser Arbeit aus seiner Berufserfahrung berichten, dass beispielsweise Klienten der Schuldnerberatung seines Wirkungskreises Kredite bei Banken oder Mietvertragsabschlüsse verwehrt wurden, weil Schufa-Einträge trotz Tilgung der geschuldeten Summen nicht fristgemäß gelöscht oder Kontopfändungen trotz getilgter Schulden vom Gläubiger nicht einmal auf Antrag des ehemaligen Schuldners vom Konto des Schuldners genommen wurden. Ein nicht pfändungsfreies Konto kann zu einer erheblichen Alltagsbelastung führen.

Aus Bankerkreisen, die persönlichen Aufzeichnungen des Verfassers dieser Arbeit zufolge sich im Jahre 2016 dem Verfasser dieser Arbeit gegenüber in seiner damaligen Eigenschaft als Chefredakteur vertraulich äußerten und nicht in persona zitiert zu werden wünschten, wurde verlautet, dass bei einer Kreditvergabebewertung sogar das Milieu der Wohngegend des Kreditantragstellers berücksichtigt werde, ohne dass die Bank dies dem Kreditantragsteller gegenüber kommunizieren würde. Ein weiteres Beispiel aus der Tätigkeit des Verfassers dieser Arbeit findet sich im **Anhang Nr. 25**.

Teils tragen die Verbraucher auch selbst zu einer Aushöhlung des Datenschutzes bei, in dem sie ihre Daten, so zum Beispiel ihr wirtschaftsrelevantes Einkaufsverhalten, um ein paar Rabattpfennige willen preisgeben, wie alltägliche Beobachtungen beweisen. Unternehmen wie „DeutschlandCard“ oder das bekannte Payback-Bonussystem der Payback GmbH gründen ihre unternehmerische Vorgehensweise erkennbar auf dieses Konsumentenverhalten: Die elektronischen Rabattkarten vermerken präzise Art, Umfang, Ort und Zeit des Einkaufs. Da sie personalisiert sind, lassen sich logischerweise genaue Konsumentenprofile erstellen, deren wirtschaftlicher Nutzen nach Ansicht des Verfassers dieser Arbeit für die Marktanbieter gar nicht unterschätzt werden kann. Anderen Orts werden Einwilligungserklärungen zur Weitergabe persönlicher Daten nur allzu leichtfertig unterschrieben, ohne von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Passagen zu streichen, die sich mit dem eigenen Willenshorizont nicht in Übereinstimmung bringen lassen.

Die Menge an solchen Einwilligungserklärungen, die von einfachen Bürgerinnen und Bürgern im Alltag abzugeben sind, weist im Umkehrschluss auf nur unzureichend durchdachte Datenschutzgesetzgebung hin, welche einer stetigen Aushöhlung durch Einwilligungserklärungen bedarf, damit die Gesellschaft noch funktionsfähig bleibt.

Ein Aspekt des Ausgeliefertseins im Sozialsektor ergibt sich aus dem Bereich der professionellen Tätigkeit des Verfassers dieser Arbeit. Eine der Tätigkeitsfelder seines beruflichen Alltags bestand in der Hilfe beim Ausfüllen von Leistungsanträgen oder Weiterbewilligungsanträgen des Jobcenters

³⁴ s. Anhang Nr. 14

oder Sozialamtes, der Wohngeldstelle oder des Jugendamtes. Natürlich hat der Leistungsgeber ein Anrecht darauf, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller zu prüfen. Es ist ihm nicht zuzumuten, die Gelder und nonpekuniären Unterstützungsleistungen auf Treu und Glauben auszuhändigen. Die Gefahren des Sozialbetrugs an der Öffentlichen Hand wären wahrscheinlich und nachvollziehbar zu groß. Dennoch war der Verfasser dieser Arbeit oft mit Klagen darüber konfrontiert, dass man sich vor den Behörden „nackig“ machen müsse und eine solche Verfahrensweise mit Datenschutz und Privatsphäre nichts mehr zu tun haben könne. Es werde als belastend empfunden, wenn Mitarbeiterinnen des ortsansässigen Jobcenters Kontrollen im häuslichen Bereich beispielsweise des syrischen exilierten Rechtsanwalts A. machen würde, um nachzuweisen, dass seine Angaben bezüglich der Getrenntlebend-Situation mit seiner Lebensgefährtin und seinem bei ihr lebenden Sohn nicht der Wahrheit entsprächen. Beide wohnen im Brandenburger Stadtteil Quenz in derselben Straße – nur zehn Hausnummer voneinander entfernt. Ebenso beschwerte sich A. beim Verfasser dieser Arbeit, dass er in sogenannten „Aufforderung zur Mitwirkung“-Schreiben des Jobcenters verlangt wurde, dass er zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Situation seine **Kontoauszüge der letzten drei Monate** vorzulegen habe, auf welchen sich naturgemäß Buchungen befanden, die seiner Auffassung zufolge seine Intimsphäre tangierten und daher das Jobcenter nichts angingen. [vgl. **Anhang Nr. 28**] Insofern ist nach Ansicht des Verfassers dieser Arbeit eine gesamtgesellschaftliche Debatte zur Rechtsgüterabwegung zwischen den berechtigten Interessen jeweils der Öffentlichen Hand als auch der Leistungsnehmer fortzuschreiben. Ob das zum Jahr 2023 hin initiierte „Bürgergeld“ zur Lösung dieses Problems beitragen kann, muss einer zukünftigen Aus- und Bewertung vorbehalten bleiben.

Eine weitere überdimensionale Plattform für die Datenabschöpfung bietet das Internet und die mit ihm verbundenen Möglichkeiten, welches die im Vormarsch befindliche Künstliche Intelligenz (KI) bietet. Nur allzu bereitwillig genutzte Sprachassistenzsysteme, Fahrassistenzsysteme und ähnliches schöpfen mehr Daten ab, als das ausgefeilteste Datenschutzgesetz je zu schützen vermag. Wieder wird diese Datenabschöpfung nolens volens oder bewusst / unbewusst durch die Nutzer des Internets und der KI unterstützt.

Es ist bezeichnend, dass sich gerade in einem Staat, in welchem ein hochwertiges Datenschutzgesetz existiert, die einfachen Bürger so gläsern, transparent und überwacht fühlen, wie nie zuvor. So schrieb **Helmut Kerscher** seinen Artikel „Wogen des Misstrauens in der Süddeutschen Zeitung (SZ) vom 17. Mai 2010: *„Nach der Erfahrung der NS-Diktatur entwickelten viele Deutsche eine Aversion gegen staatliche Kontrolle – und wehrten sich. Gegen ... Volkszählung und Online-Durchsuchungen.“* [Kerscher 2010]

Alles in allem lässt sich eine ambivalente, bisweilen sogar schizophrene Anwendung bzw. eben Nichtanwendung des Datenschutzes konstatieren: Wer seine Interessen mit einer entsprechenden gesellschaftlichen Machtposition unterfüttern kann, ist in der Lage den Datenschutz entweder per Gesetz zu annullieren oder den vom BDSG begünstigten Personenkreis per Einwilligungserklärung zu veranlassen, auf den zugesicherten Datenschutz zu verzichten.

13. Zusammenfassung

Überregulierung und ausufernder Datenschutz sind Faktoren, die eine vitale und dynamische Entwicklung einer Organisation ernsthaft behindern können. Die Wege zwischen Entscheidungen und ihren Umsetzungen werden länger, die Entscheidungsfindung zäher, weil sie auf eine Vielzahl Eventualitäten Rücksicht nehmen muss, die von überregulatorischen Prozessen determiniert werden.

Die Tendenz zur Überregulation scheint allen regulierten organischen Entitäten gemein zu sein.

Im Interesse der „Marktbestandsfähigkeit“ und des langfristigen Überlebens einer Organisation ist diese Tendenz einer ständigen Beobachtung und Korrektur bzw. Nachsteuerung zu unterziehen, wobei zu beachten ist, dass das Prinzip „Gefahr erkannt – Gefahr gebannt!“ an dieser Stelle zu kurz greift. Eine völlige Beseitigung des Problems erscheint allerdings aufgrund der Vielzahl der involvierten Variablen ausgeschlossen, die sich aus dem Aufbau jeder großen Organisation ergeben.

Dennoch ist es in jeder sozialen Organisation unter dem Primat des Klientenwohls geboten, eine Sensibilität für dieses Problem zu entwickeln und zu verstetigen.

14. Quellenverzeichnis

Allgemeiner Deutscher Automobil Club (ADAC), Die Verkehrsschau Ein Leitfaden für die Praxis, ADAC e. V. Ressort Verkehr München 2017, 2830541/03.17/5

Anwendungserlass zur Bewertung der Grundsteuer (AEBewGrSt), Bundessteuerblatt (BStBl) 2021 I S. 2334 (Allgemeiner Teil und Grundvermögen) und BStBl 2021 I S. 23693 (Land- und forstwirtschaftliches Vermögen), in Verbindung mit den koordinierten Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 09.11.2021 – S 3017 (AEBewGrSt)

Koordinierte Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9. November 2021

Anwendung des Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zur Bewertung des Grundbesitzes (allgemeiner Teil und Grundvermögen) für die Grundsteuer ab 1. Januar 2020

AWO Bundesverband e. V., Berlin 2021, Vorstandsbericht 2021, Mai 2022

Barbieri, Stefano and **Konrad**, Kai A., Overzealous Rule Makers (September 17, 2020). Working Paper of the Max Planck Institute for Tax Law and Public Finance No. 2020-11, Available at SSRN: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3694373

Bauer, Hans, Reise in das Goldene Byzanz, Prisma-Verlag Zenner und Gürchott Leipzig 1982, Best. Nr. 790 612 3,

Bauer, Hans, Reise in die Karolingerzeit, Prisma-Verlag Zenner und Gürchott Leipzig, 2. Auflage 1975, Best. Nr. 790 609 6,

Benninghoven, Friedrich et al. , Friedrich der Große, Ausstellung des Geheimen Preußischen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz anlässlich des 200. Todestages König Friedrich II. von Preußen, GStA Berlin 1986, ISBN 3-87584-172-7

Bewertungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland BewG, Bewertungsgesetz (BewG), Ausfertigungsdatum: 16.10.1934, Vollzitat: "Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist",

Bodmer, Frederick, Die Sprachen der Welt, Kiepenheuer & Witsch 1997, ISBN 3-88059-880-0

Brockhaus in Zwanzig Bänden, Siebzehnte völlig neubearbeitete Auflage des großen Brockhaus, F. A. Brockhaus Wiesbaden 1968,

Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen BMG, Ulbrichts Mauer. Zahlen - Fakten – Daten. Hrsg. BMG Bonn und Berlin, Zweite ergänzte Auflage - August 1962

Christ, Karl, Krise und Untergang der römischen Republik, WBG Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 4. durchgesehene und aktualisierte Edition, ISBN 978-3534145188,

Cline, Eric H., 1177 v. Chr. Der erste Untergang der Zivilisation, wbg Paperback Darmstadt 2021, ISBN 978-3-534-27330-0

DAMALS, Das aktuelle Magazin für Geschichte und Kultur, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart, 1998-2201, ISSN 0011-5908

Destatis Statistisches Bundesamt, 2020, Fachserie 14 Reihe 6: Finanzen und Steuern – Personal des Öffentlichen Dienstes, Artikel - Nr.: 2140600197004

Der Spiegel Geschichte, Nr. 4. 2011, Der Dreißigjährige Krieg – die Ur-Katastrophe der Deutschen, Der Spiegel GmbH & Co.KG, Verlag Hamburg 2011

Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments nach der Übersetzung Martin Luthers, Evangelische Hauptbibelgesellschaft zu Berlin und Altenburg 1984, LSV 6100 LizenzNr. 481.485/5/84

Eibl-Eibesfeld, Irenäus, Die Biologie des menschlichen Verhaltens – Grundriss der Humanethologie, Piper Verlag München 1995, 3. Überarbeitete Auflage, ISBN 3-492-03987-1

Eidenschink, Klaus, Eidenschink & Partner, Hephaistos, coaching-Zentrum, Gestalttherapeutisches Zentrum Wiesbaden 2020

Engels, Friedrich, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats, Berliner Ausgabe 2017, Holzinger Verlag 4. Auflage, Textgrundlage: Karl Marx, Friedrich Engels: Werke. Herausgegeben vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, 43 Bände, Band 21, Dietz-Verlag, 1962

Epperlein, Siegfried, Karl der Große Eine Biografie, VEB Verlag der Wissenschaften Berlin 1975, 5. Auflage, Best.-Nr. 569 951 3

Eynern, Gert von, Böhret (Hrsg.), Wörterbuch zur politischen Ökonomie, Studienbücher zur Sozialwissenschaft 11, 2. neubearbeitete und erweiterte Auflage, Westdeutscher Verlag GmbH Opladen, 1977, ISBN 3-531-21148-X,

Fischer, Alrun, Morgenroth, Sissy, Strukturpolitische Instrumente der Nachwendzeit, Schlussfolgerungen für die Gestaltung von Transformation heute. Ein Projekt der Stiftung Neue Länder in der Otto Brenner Stiftung Frankfurt am Main 2021,

Friedrich II. Von Preußen, Wonach Er sich zu richten hat, Urteile und Verfügungen, Hrsg. Georg Piltz, Eulenspiegel Verlag Berlin, 1. Auflage 1987, ISBN 3-359-00128-1

Ganteför, Gerd, Das Gesetz der Herde, Von Primaten, Parolen und Populisten – Macht und Unterwerfung bei Tier und Mensch, Edition Zeitblende im AT Verlag, Aarau und München 2018, ISBN 978-3-03800-027-3

GEO EPOCHE, (GE), Das Magazin für Geschichte, Byzanz, Nr. 78, Gruner + Jahr GmbH & Co Kg Hamburg 2016, ISSN 1861-6097

Geiss, Heinz, Reise in das Alte Knossos, Prisma Verlag Zenner und Gürchott, Leipzig 1981, Best.-Nr. 790 611 7

Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965, Volkskammer der DDR, Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik Walter Ulbricht

Gilde, Werner, Wege zum Erfolg, Erfahrungen, Gedanken, Ratschläge, Mitteldeutscher Verlag Halle Leipzig 3. Auflage 1985, ISBN 3-354-00114-3

Gloger, Bruno, Friedrich II. Von Hohenstaufen in Geschichte und Sage, VEB Deutscher Verlag der Wissenschaft, Berlin 1978, 7. durchgesehene Auflage, Best.-Nr. 569 771 0

Graeber, David, Bürokratie Die Utopie der Regeln, Wilhelm-Goldmann-Verlag München, 3. Auflage 2017, ISBN 978-3-442-15920-8

Groth et al., Praxishandbuch Schuldnerberatung, Verschuldung und Überschuldung im gesellschaftlichen Zusammenhang, Luchterhand Verlag Wolters Kluwer Deutschland GmbH, 2022, ISBN 978-3-472-01680-9

Guth, Paul, Mazarin Frankreichs Aufstieg zur Weltmacht, Societäts Verlag Frankfurt am Main 1973, ISBN 3-7973-0245-2

Hacker, Rupert, Bibliothekarisches Grundwissen, K. G. Saur Verlag München 2000, 7. neubearbeitete Auflage, ISBN 3-598-11394-3

Herm, Gerhard, Karl der Grosse, ECON Verlag Düsseldorf 1995, 5. Auflage, ISBN 3-430-14457-4

Höffe, Ottfried; Forschner, Maximilian, Lexikon der Ethik, 7. Aufl. Verlag C. H. Beck München 2008, ISBN 978-3-406-56810-7

Hübner, Lothar, Chefarzt i. R. der Frauenklinik Brandenburg/Havel,

Junker, Wolfgang, Das Wohnungsbauprogramm der Deutschen Demokratischen Republik für die Jahre 1976 bis 1990, 10. Tagung des ZK der SED, 2. 10. 1973, Dietz Verlag Berlin 1974, 1. Auflage

Kleines Politisches Wörterbuch (KPWB), Dietz Verlag Berlin 2. Aufl. 1973, Best.-Nr. 736 007 0

Klengel-Brandt, Evelyn, Reise in das Alte Babylon, Prisma-Verlag Zenner und Gürchott, Leipzig 1970, 3. Auflage 1977 Best.-Nr. 790 606 1

Krüger, Bruno et. al., Die Germanen Geschichte und Kultur der germanischen Stämme in Mitteleuropa, Ein Handbuch in zwei Bänden, (Band 1 (Von den Anfängen bis zum 2. Jhrh. u. Z.)) 3. unveränderte Auflage, Akademie-Verlag Berlin 1979, Best. Nr. 752 390 9

Krüger, Bruno et. al., Die Germanen Geschichte und Kultur der germanischen Stämme in Mitteleuropa, Ein Handbuch in zwei Bänden, (Band 2 Die Stämme und Stammesverbände in der Zeit vom 3. Jhrh bis zur Herausbildung der politischen Vorherrschaft der Franken)) 3. unveränderte Auflage, Akademie-Verlag Berlin 1983, Best.-Nr. 754 117 0

Laming, Herbert Lord Laming, CBE DL, The Inquiry VICTORIA CLIMBIÉ, TSO Norwich 2003, ISBN 0-10-157302-2

Le Bon, Gustave, Psychologie der Massen, Nikol-Verlagsgesellschaft Hamburg 7. Auflage 2012, ISBN 978-3-86820-026-3

Leonhard, Wolfgang, Die Revolution entlässt ihre Kinder, Wilhelm Heyne Verlag München, ISBN 3-453-01024-8

Lorenz, Konrad Das sogenannte Böse – Zur Naturgeschichte der Aggression, dtv Sachbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag München 1983, 17. Auflage 1992, ISBN 3-423-300025-6

Mäurer, Ulrich, Senatsverwaltung der Freien Hansestadt Bremen, 31.10.2006, Dokumentation über die Abläufe und Zusammenhänge im Todesfall Kevin K. → s. **[Internetquelle Mäurer 2006]**

Martindale, John R., The Prosopography of the Later Roman Empire, Bd. 3, Cambridge University Press 199, ISBN 0-521-20160-8,

Mehlhorn, Gerlinde und Hans-Georg, Geheimnis des Erfolgs, VEB Fachbuchverlag Leipzig, 2. Auflage 1983, Best. Nr. 546 722 9

Menge, Hermann, Langenscheidts Taschenwörterbuch der griechischen und deutschen Sprache Erster Teil Griechisch-Deutsch, Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung Berlin-Schöneberg 1910, 16. Auflage,

Merridale, Catherine, Der Kreml Eine neue Geschichte Russlands, S. Fischer Verlag Frankfurt am Main, 2014, ISBN 978-3-10-048451-2

Michałowski, Kazimierz, Pyramiden, VEB E. A. Seemann Buch- und Kunstverlag, Leipzig 1974, Best.-Nr. 505 557 4

Mittenzwei, Ingrid, Friedrich II. von Preußen Eine Biographie, VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften Berlin 1987, ISBN 3-326-00400-1,

Morris, Desmond, Der Nackte Affe, Droemersch Verlagsanstalt Th. Knauer Nachf. München, vollständige Taschenbuchausgabe 1970, ISBN 3-426-03224-5

Münkel, Daniela, Die DDR im Blick der Stasi - Die geheimen Berichte an die SED-Führung 1953-1989, Das Bundesarchiv, Vandenhoeck und Ruprecht Paderborn 2020,

Nardi, Paolo, Die Hochschulträger, Rüegg Walter (Hrsg.): "Geschichte der Universität in Europa, Band 1 Mittelalter". C. H. Beck, München 1993. ISBN 978-3-406-36952-0

Neumann-Holditz, Reinhold, Peter der Große mit Selbstzeugnissen und Bilddokumenten, Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH Reinbeck bei Hamburg 1983, ISBN 3 499 50314 X,

Ohler, Norbert, Alltag im Marburger Raum zur Zeit der Heiligen Elisabeth, Archiv für Kulturgeschichte 67, 1985,

Paul, Gerhard; **Mallmann**, Michael, Die Gestapo - Mythos und Realität, Primus in Wissenschaftliche Buchgesellschaft; 1. veränderte Neuauflage 2003, ISBN 978-3896784827

Peter Laurence J. und **Hull** Raymond, Das Peter-Prinzip oder Die Hierarchie der Unfähigen ..., Verlag Volk und Welt Berlin 1. Auflage 1989, ISBN 3-353-00584-6

Rademacher, Cay, Alles unter dem Himmel, in GEO Epoche, Das Magazin für Geschichte, Gruner+Jahr Hamburg 2002, ISBN 3-570-19352-7

- Rutkewitsch**, Michael N., Die Praxis als Grundlage der Erkenntnis und als Kriterium der Wahrheit, Dietz Verlag Berlin, 1975
- Schimmel**, Roland, Juristendeutsch, UTB Uni Taschenbücher Stuttgart, Nr. 5451, 2022, ISBN 978-3-8252-5451-3
- Schmidt-Salomon**, Michael, Keine Macht den Doofen, Eine Streitschrift, Piper Verlag GmbH München 2012, 14. Auflage 2022, ISBN 978-3-492-27494-4
- The Economist**, Band 177, Nr. 5856 vom 19.11.1955, ISSN 0013-0613
- Unger**, Johannes, Friedrich Ein deutscher König, Propyläen in Ullstein Buchverlage GmbH Berlin 2011, ISBN 978-3-549-07413-8
- Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (VerfDDR)** vom 9. April 1968 in der Fassung vom 7. Oktober 1974, Volkskammer der DDR, Gesetzblatt der DDR 1974 I. S. 432 von Münch, Dokumente des geteilten Deutschland, Kröner Verlag Stuttgart 1974
- Vogler**, Günter, **Vetter**, Klaus, Preußen Von den Anfängen bis zur Reichsgründung, VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften Berlin 1977, Best.-Nr. 569 820 3
- von Mises**, Ludwig, Die Bürokratie, Klassiker der Freiheit Band 3, Hrsg. Liberales Institut der Friedrich-Naumann-Stiftung, Academia Verlag Sankt Augustin, 2. Auflage 2004, ISBN 3-89665-316-4
- Wedgewood**, Cicely Veronica, Der 30jährige Krieg, Paul List Verlag 1990, 5. Auflage 1994, ISBN 3-471-79210-4
- Wiese**, Birgit, Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde „Konsumentensouveränität im Bereich sozialer Dienstleistungen: Ein Mittel zur sozialen Integration?“ Eine qualitative Studie am Beispiel der Obdach- und Wohnungslosenhilfe. Dissertation 2008, XIV, 257 Seiten. Rechtswissenschaften, Volks- & Betriebswirtschaftslehre, Reihe: Europäische Hochschulschriften, Band 3327
- Wörterbuch der Ökonomie Sozialismus (WBÖS)** Dietz Verlag Berlin, 3. ergänzte und überarbeitete Auflage 1973, Best.-Nr. 736 110 2
- Yoshikawa**, Eiji, Taiko, Albrecht Knaus Verlag GmbH München, 1993, Buch Nr. 03524 6 (keine ISBN, da es sich um eine Lizenzausgabe handelt)
- Zell**, Helmut, Grundlagen der Organisation – lernen und lehren, Books on Demand GmbH Norderstedt, 3. aktualisierte und überarbeitete Auflage 2019, ISBN 978-3842348615
- Zivilgesetzbuch** der Deutschen Demokratischen Republik (**ZGBDDR**) vom 19. Juni 1975, Volkskammer der DDR, Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik Generaloberst Willi Stoph

14.1. Internetquellen

- ADAC, Maut und Datenschutz (2022)**: <https://www.autosieger.de/pkw-maut-trifft-datenschutz-article19119.html>, abgerufen am 12.12.2022
- Autorenkollektiv A, NVA (2022)** <https://de-academic.com/dic.nsf/dewiki/995530>, abgerufen am 12.12.2022,
- Autorenkollektiv B, WGT (2022)** Struktur der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland 2022: https://de-academic.com/dic.nsf/dewiki/1503772#Struktur_der_WGT_1991, abgerufen am 12.12.2022,
- AWO Bundesverband e. V.**, Zahlen und Daten (2019): <https://awo.org/die-awo-zahlen-und-fakten>, abgerufen am 25. September 2022,
- Barbieri, Stefano, Konrad, Kai A**, SSRN Overzealous Rule Makers (2020): https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3694373, abgerufen am 12.09.2022
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus BSMUK (2022)**: <https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/realschule/ausserbayerische-bewerber-ohne-festanstellung/bewerber-mit-zweitem-staatsexamen-aus-einem-anderen-bundesland.html>, abgerufen am 24.12.2022,
- Berscheid**, Thomas, Tamar von Georgien (2021): <https://www.georgienseite.de/georgien-geschichte/mittelalter/koenigin-tamar>, abgerufen am 12.12.2022
- Brandenburg an der Havel BRB (2021)**: <https://www.stadt-brandenburg.de/presse/zeitplan-fuer-brueckenabbruch-am-altstaedischen-bahnhof-steht>, abgerufen am 14.12.2022

Bundeszentrale für politische Bildung BZPB, SED (2022): <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18236/sozialistische-einheitspartei-deutschlands-sed/>, abgerufen am 20.12.2022

Bundeszentrale für politische Bildung BPB, Politbüro (2022): <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18016/politbuero/>, abgerufen am 20.12.2022

buzer.de Bundesrecht - tagaktuell konsolidiert alle Fassungen seit 2006 (2022): <https://www.buzer.de/s1.htm?g=DSAnpUG-EU&f=1>, abgerufen am 23.11.2022

Die Bundesregierung, Bürokratieabbau (2022): <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/buerokratieabbau>, abgerufen am 20.08.2022

DPA, Süddeutsche Zeitung, AOW MV Skandal (2020): <https://www.sueddeutsche.de/panorama/kriminalitaet-schwerin-anklage-gegen-ex-awo-mueritz-chefs-olijnyk-und-lohmann-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200206-99-802047>, abgerufen am 02.01.2022

Eberhorn, Johannes, Westdeutscher Rundfunk, Planet Wissen, (2020):
https://www.planet-wissen.de/geschichte/archaeologie/archaeologie_in_china/pwieqinshihuangdidererstekaiservonchina100.html, abgerufen am 14.11.2022,

Eidenschinck, Klaus, Metatheorie der Veränderung (2020): <https://metatheorie-der-veraenderung.info/wpmtags/ueberregulierung/> abgerufen am 20.08.2022

EUR-Lex europäische Gesetze und Richtlinien (2003): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31995L0046>, abgerufen am 23.11.2022

EUR-Lex europäische Gesetze und Richtlinien (2016): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016L0680> Dokument 32016L0680, abgerufen am 23.11.2022

EUR-Lex europäische Gesetze und Richtlinien (2016 (2)): <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj?locale=de> Dokument 32016R0679, abgerufen am 3.11.2022

Faika, Sören Deutsch-Iranische Beratung DIB, Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland (2022): <https://www.diberatung.de/2021/06/11/verwaltungsstruktur-bundesrepublik-deutschland/>, abgerufen am 21.11.2022,

Ford, Henry, (2022): <https://ik-ptz.ru/de/dictations-on-the-russian-language--class-3/genri-ford-citay-pro-lyudei-ya-hotel-by-uluchshit-mir-tem-cto-v-nem.html>, abgerufen 20. August 2022

Gieseke, Jens, Stasiunterlagenarchiv, Das Bundesarchiv (2000):
<https://www.stasi-unterlagen-archiv.de/mfs-lexikon/detail/hauptamtlicher-mitarbeiter/>, abgerufen, 14.08.2022

Grabert, Jörg-Uwe et al., Der Militärflugplatz Brandenburg-Briest, EDUB, THG-34 „Werner-Seelenbinder“ (2022): <http://home.snafu.de/veith/thg-34.htm>, abgerufen am 2.1.2023

Groth, Ulf, Schulz, Rolf, Schultz-Rackoll, Handbuch Schuldnerberatung Neue Praxis der Wirtschaftssozialarbeit, Campus Frankfurt New York 1994, 3-593-35034-3

Gründer, Ralf, Kosten Antifaschistischer Schutzwall Geheime Verschlusssache! GVS-Nr. G 692127, (1., Ausf. Blatt 2) Quelle: BArch AZN 17790, Entscheidungsvorlage über Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit von Grenzsicherungsanlagen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu BERLIN (WEST) in den Jahren 1983 bis 1990, Paginierung 208, (2023): <https://www.berliner-mauer.de/kosten-des-pionier-und-signaltechnischen-ausbaus> abgerufen am 14.8.2022

Hammerstein, Konstantin von, DER SPIEGEL 36/2020, Rekonstruktion des größten DDR-Kunstraubs, (2020): <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/ddr-kunstraub-wie-rudi-der-lokfuehrer-an-die-alten-meister-kam-a-00000000-0002-0001-0000-000172728820>, abgerufen am 14.11.2022

ISAR S.A.S. Öffentlicher Dienst (2022), Rangstufen im Öffentlichen Dienst
<https://oeffentlicher-dienst.info/beamte/ni/besoldungsgruppen.html>, abgerufen am 14.11.2022

Kahnert, Mike, Volksstimme 11.11.2022, Stendals ICE-Ära, (2022): <https://www.volksstimme.de/lokal/stendal/1992-beginnt-stendals-ice-ara-und-ein-kampf-um-den-bahnhaltepunkt-3482525?reduced=true> abgerufen am 5.1.2022

Kellerhoff, Sven Felix, Die WELT, Zitat Adenauer (2006): <https://www.welt.de/print-welt/article191635/Adenauers-Schmutzwasser-Hitlers-Diplomaten-in-Bonn.html>, abgerufen am 06.01.2022

Kerscher, Helmut Süddeutsche Zeitung Wogen des Misstrauens (2010): <https://www.sueddeutsche.de/politik/ueberwachung-wogen-des-misstrauens-1.442285>, abgerufen am 25.11.2022

Klimmt, Reinhard, Der Spiegel, Schilderwald, (2000): <https://www.spiegel.de/auto/aktuell/bundesrechnungshof-schilderwald-auf-den-bundesstrassen-a-91753>, abgerufen am 25.10.2022

Koldehoff, Stefan, Timm, Tobias, Deutschlandfunk DLF, Gemälde aus spektakulärem Kunstdiebstahl wieder da, 06.12.2019, (2019): <https://www.deutschlandfunk.de/schlossmuseum-gotha-gemaelde-aus-spektakulaerem-ddr-100.html>, abgerufen am 14.11.2022

Koldehoff, Stefan, Timm, Tobias, Die ZEIT, Ein deutsch-deutscher Krimi, 06.12.2019, (2019): <https://www.zeit.de/kultur/kunst/2019-12/kunstdiebstahl-gotha-schlossmuseum-ddr-kunstraub-kriminalfall/komplettansicht>, abgerufen am 14.11.2022

Kruse, Udo, Universität Leipzig, Zeitzeugen Wohnungswirtschaft DDR (2022): <https://research.uni-leipzig.de/fernstud/Zeitzeugen/zz157.htm>, abgerufen am 26.12.2022

Landesstraßenbaubetrieb West LSB (W), Brückenneubauverzögerung Brandenburg Altstadt (2020): <https://www.ls.brandenburg.de/lis/de/pressemitteilung/ansicht/~10-03-2022-baustart-fuer-die-bruecke-am-altstaetischen-bahnhof-verzoegert-sich>, abgerufen am 05.01.2023

Lemmensm, Franz-J. , Wehrmedizin und Wehrpharmazie WMM, 57. Jg., Ausgabe 4/2013, S. 101-106 (2013) <https://wehrmed.de/geschichte/zur-invalidenversorgung-unter-friedrich-ii-von-preussen-zwischen-notwendigkeit-und-menschlichkeit.html>, abgerufen am 26.12.2022

Mäurer,Ulrich, Senat der Freien Hansestadt Bremen, Dokumentation über die Abläufe und Zusammenhänge im Todesfall Kevin K., (2006): https://www.familienbildung.uni-bremen.de/aktuelles/maeurer2006103okevin_untersuchungsbericht_zusammenfassung.pdf abgerufen am 10.04.2022

Martens, Bernd, Bundeszentrale für politische Bildung Wirtschaft in der DDR (2020): <https://www.bpb.de/themen/deutsche-einheit/lange-wege-der-deutschen-einheit/47076/die-wirtschaft-in-der-ddr/>, abgerufen am 15.11.2022

mdr, Wiedervereinigung Das fabelhafte Jahr der Anarchie: zwischen Mauerfall und Einheit, 30.9.2022, (2022): <https://www.mdr.de/geschichte/ddr/deutsche-einheit/wiedervereinigung/deutschland-mauerfall-waehrungsunion-anarchie-aufbruch-102.html>, abgerufen am 15.12.2022

Mund, Heike, Deutsche Welle (2020) <https://www.dw.com/de/kunstraub-in-der-ddr-wie-der-staat-zum-hehler-wurde/a-52859946>, abgerufen am 7.10.2022,

Mutschlechner, Martin, Die Welt der Habsburger, maria-theresianische Reformen (2022): <https://www.habsburger.net/de/kapitel/die-maria-theresianischen-reformen>, abgerufen am 14.11.2022,

N.N., Handelsblatt Wirtschaft DDR, (2014): <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/mauerfall/ddr-im-herbst-1989-die-planwirtschaft-am-boden/10895952.html>, abgerufen am 11.11.2022 (Autor beim Handelsblatt Leserservice schriftlich angefragt am 05.01.2023, bis Redaktionsschluss keine Reaktion,

Ochmann, Martin, FAZ, AWO-Skandal Frankfurt am Main (2022): <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/awo-skandal-in-frankfurt-und-wiesbaden-prozess-um-minijobs-18493975.html>, abgerufen am 2.01.2022

Reinhardt, Christoph, rbb24, Treberhilfe-Skandal, (2014): <https://www.rbb24.de/politik/hintergrund/Hintergrund-Maserati-Affaere-Treberhilfe-Skandal.html>, abgerufen am 02.01.2022

Rinke, Andreas, Der Spiegel, Merz fordert Unternehmenssteuer auf dem Bierdeckel, 2020: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/friedrich-merz-fordert-unternehmensteuer-auf-dem-bierdeckel-a-53502355-b636-45b8-b815-b56f911844bb>, abgerufen am 12.12.2022

Rudnicka, J. (2020): Anteil der Bevölkerung im Alter von 15 bis 64 Jahren an der Gesamtbevölkerung in Deutschland von 1991 bis 2021, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/237683/umfrage/anteil-der-bevoelkerung-zwischen-15-und-64-jahren-in-deutschland/> abgerufen am 25. September 2022,

Sybel Heinrich (2022): https://www.aphorismen.de/suche?f_autor=7171_Heinrich+von+Sybel&f_thema=Recht, abgerufen am 25.08.2022

- auch - <https://gutezitate.com/zitat/236598>, abgerufen am 25.08.2022

- auch - <https://www.bestenzitate.com/zitat/heinrich-von-sybel-11>, abgerufen, am 25.08.2022
- auch - <https://www.readimo.com/de/quotes/zitate-von-heinrich-von-sybel#4>, abgerufen am 25.08.2022

Wallenfels, Matthias, Ärzte Zeitung, SpringerMedizin, (2015):

<https://www.aerztezeitung.de/Wirtschaft/Zeitfresser-Dokumentation-249186.html>, abgerufen am 15.11.2022

15. Personenregister

Adenauer , Konrad, 1876-1967, deutscher Politiker, Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland (CDU)	14
Alexei Petrowitsch von Russland, 1690-1718, Sohn → Peters des Großen, von diesem am 28.02.1718 zu Tode gefoltert.	29
Alkuin , Berater, 735-804, Historiograf und Biograf → Kaiser Karls des Großen,	20
Aly , Götz, * 1947, deutscher Historiker, Politikwissenschaftler, Journalist und Schriftsteller,	32
Ardenne , Manfred von, 1907-1997, deutscher Physiker und Erfinder	28
Athanadoros , 2. vorchr. Jhrh., antiker Bildhauer,	35
Austria , Carlos de, 1545-1568, Spanischer Infant und Sohn des → Philipp II. Von Spanien	29
Barbieri , Dr. Stefano, *?, Professor für Ökonomie an der Tulane Universität New Orleans	38, 47f., 50
Belisar , 500-565, byzantinischer General	18
Born , Max, 1882-1970, deutscher Mathematiker und Physiker, Nobelpreisträger	28
Cathwulf , englischer Gelehrter, ca. 775 n. u. Z.	17
Climbié , Victoria Adjo, 1991-2000, kleines Mädchen von der Elfenbeinküste, die von ihrer Tante unter völligem Versagen aller beteiligten sozialen und andern Behörden und Helfer in London ermordet wurde.	37
Cocceji , Samuel von, 1679-1755, deutscher und preußischer Jurist, Justizreformer, Staats- und Kriegsminister, Justizminister und Großkanzler,	23
Davit IV. der Erbauer , geb. Davit Agmaschenebeli, 1273 – 1124, König von Georgien, Begr. einer chr.-georgischen Zentralgewalt im Kaukasus-Staat, Urgroßvater der → Hl. Tamar von Georgien	21
Djoser , Pharao des Alten Ägypten, 2609-2590, Dritte Dynastie ³⁵	15
Dschingis Chan , Temudschin, 1155-1227, mongolischer Heerführer, Eroberer, 12. Jhrh.	33
Einstein , Albert, 1879-1955, deutscher Physiker, Nobelpreisträger	28
Gilde , Werner, 1920-1991, deutscher Ingenieur, Forscher und Institutsleiter	26 ff.
Graeber , David, 1961-2020, amerikanischer Kulturanthropologe	24, 38 f., 44 ff.
Ford , Henry, 1963-1947, amerikanischer Automobilbauer	12

³⁵ Auch → Imhotep, die zeitliche Einordnung bezieht sich auf Brockhaus, Bd 4, 1968, S. 794

Friedrich II. von Hohenstaufen, 1194-1250, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, 12.-13. Jhrh.	16 f., 20 f., 28
Friedrich II. von Hohenzollern, 1712-1786, König von Preußen, genannt Friedrich der Große,	20 ff., 29
Friedrich Wilhelm I. von Hohenzollern, 1688-1740, König in Preußen, genannt der Soldatenkönig, Vater von → Friedrich II. von Preußen, 18. Jhrh.	21, 29, 20,
Goethe , Johann Wolfgang von, 1749-1832, deutscher Staatsbeamter, Naturkundler und Dichter	24
Gracchus , Gaius Sempronius, 153 v. u. Z -123 v. u. Z., römischer Politiker und Tribun	18
Hagesandros , 2. vorchr. Jhrh., Rhodos, antiker Bildhauer,	35
Hahn , Otto, OBE, 1879-1968, deutscher Chemiker	28
Hammurapi , König von Babylon, †1750 v. u. Z.	11
Hardenberg , Karl August von, 1750-1822, deutscher Staatskanzler und Reformier	23
Hegel , Friedrich, 1770-1831, deutscher Philosoph,	24
Heinrich (VII.) , 1211-1242, deutscher König, Sohn von → Friedrich II. von Hohenstaufen	28
Hideyoshi , Toyotomi, 1537-1598, japanischer Taiko, 16. Jhrh., Fürst und oberster japanischer Kriegsherr, Vorbereiter der Reichseinigung unter dem späteren Shogun Tokugawa Iyasu nach der Schlacht von Sekigahara (1600)	33
Hübner , Dr. Lothar, * 1939, dt. Arzt, Gynäkologe und Geburtshelfer, Onkologe, Chefarzt i. R.	88
Imhotep , altägyptischer Universalgelehrter, Wesir, Politiker, Verwaltungsbeamter, Architekt, Freund und Vertrauter von → Djoser, ca. 2.600 v. u. Z.	15 f.
Iwan IV. Grosnyi , 1530-1584, Rurikide, erster Zar Russlands, Reformier, fälschlicherweise oft Iwan der Schreckliche genannt	29
Iwan Iwanowitsch , 1554 – 1581, Sohn und Thronfolger → Iwans IV., von diesem am 16.11.1581 im Jähzorn erschlagen	29
Justinian , 527-565, byzantinischer Kaiser	17 f.,
Karl der Große , 747-814, römischer Kaiser des Fränkischen Reiches,	17 ff.,
Kappadokien , Johannes von, etwa 490- n. 548, byzantinischer Militär, Chef der Prätorianer und Verwaltungsbeamter	18
Kersch , Helmut, 2. Hälfte 20. Jhrh/ erstes viertel 21. Jhrh., deutscher Journalist, Süddeutsche Zeitung (SZ)	64
K. , Kevin, 2004-2006, kleiner Junge aus Bremen-Göpelingen, der unter völligem Versagen aller beteiligten Helfer aus dem staatlichen und halbstaatlichen Umfeld von seinem Ziehvater schwer misshandelt und getötet wurde.	37
Konrad , Dr. Kai, Professor, Direktor am Max-Planck-Institut für Steuerrecht Öffentliche Finanzen	38, 47f., 50
Kreikemeyer , Willi, 1894-1950, kommunistischer Funktionär, Spanienkämpfer und Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn in DDR, Opfer des Ministeriums für Staatssicherheit – speziell Erich Mielkes im Zuge der Noël-Field-Affäre	78
Kuczynski , Jürgen, 1904-1997, deutscher Wirtschaftswissenschaftler und Historiker, DDR	28

Laming , Herbert Lord Laming, CBE, DL, Life-Peer und Mitglied des House of Lords, * 1936, Sozialwissenschaftler, Präsident der Vereinigung der Direktoren der Sozialverwaltungen i. R., Ausschussvorsitzender im Fall Climbié,	52
Lenin , eigentlich Wladimir Iljitsch Uljanow, 1870-1924, russischer Revolutionär, Politiker, Theoretiker des Marxismus, Fraktionsvorsitzender der Bolschewiki innerhalb der SDAPR (Sozialdemokratische Partei Russlands), Regierungschef der RSFSR (russische sozialistische föderative Sowjetrepublik) und der UdSSR (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Sowjetunion, 1917-1990)), Gründer der Sowjetunion,	39
Lorenz , Konrad, 1903-1989, deutscher Verhaltensforscher	12
Lydos , Johannes, 490-565, oströmischer Beamter und Autor	18
Mäurer , Ulrich, * 1951, Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen	52
Marburg , Konrad von, zw. 1180 und 1190 - 1233, Inquisitor, Ketzerverfolger, Beichtvater der Hl. Elisabeth von Thüringen,	36
Maria Theresia , 1717-1780, Kaiserin, Kaiserin des Heiligen Römischen Reiches	16
Mazarin , Jules, 1602-1661, französischer Kardinal, Politiker, Staatsmann, regierender Minister, Diplomat	33
Meissner , Helmuth, etwa 1900 – etwa 1990 deutscher Antiquitätenhändler (DDR), DDR-Justiz- und Psychatrieopfer, Opfer des staatlichen Antiquitätenraubes zur Deckung des DDR-Devisenbedarfs durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung von Oberst MfS Alexander → Schalck-Golodkowski	27
Merz , Friedrich, MdB, *1955, bundesdeutscher Politiker (CDU), CDU-Fraktionschef im Deutschen Bundestag, Wirtschaftsanwalt, ehemaliger BlackRock-Aufsichtsratsvorsitzender und Lobbyist	11
Mises , Ludwig von, 1881-1973, österreichischer Wirtschaftswissenschaftler 20. Jhrh.	13 f., 21, 27 f., 38 ff.
Mittag , Günter, 1926-1994, kommunistischer Politiker und Wirtschaftslenker der DDR-Planwirtschaft, Mitglied des Politbüros des ZK der SED	27 f.
Nash , John Forbes, (1928-2015), amerikanischer Mathematiker, Pionier der Spieltheorie mit Bezug auf Entscheidungen in der Wirtschaft, Nobelpreisträger	48
Napoleon I. Bonaparte , 1769-1821, Kaiser von Frankreich, 18. Jhrh.	23
Narses , 490-574, byzantinischer Verwaltungsbeamter, kaiserlicher Kanzleichef und General	18
Neumann , John von, 1903-1957, österreichisch-ungarischer und amerikanischer Mathematiker	48
Orleans , Theodulf von, 750-821, Berater Kaiser → Karls des Großen	20
Parkinson , Cyrill Northcote, 1909-1993, britischer Historiker	38 f., 46
Peter der Große , 1672-1725, Zar von Russland, Reformier	29
Philipp II. von Spanien , 1527-1598, König von Spanien aus dem Hause Habsburg	29
Planck , Max, 1858-1947, deutscher Physiker, Nobelpreisträger	28
Polydoros , 2. vorchr. Jhrh., antiker Bildhauer	35
Prokop von Cäsarea , etwa 500 – 562, byzantinischer Geschichtsschreiber	17

Qin Shi Huang Di, Ying Zheng , 259 v.u.Z. - 210 v. u. Z., erster Kaiser Chinas	16, 77
Raspe , Heinrich, 1204-1247, auch Heinrich Raspe IV., Ludowinger, Bruder des Landgrafen Ludwig von Thüringen und Schwager von → Elisabeth von Thüringen, 1246 und 1247 als Gegenkönig zu Kaiser Friedrich II. Roger von Hohenstaufen in Erscheinung getreten,	37
Repgow , Eike von, um 1185- nach 1233, deutscher Jurist (MA) und Verfasser des Sachsenspiegels	20
Romanow , Alexei Petrowitsch, 1690-1718, Zarewitsch und Sohn → Peters des Großen, auch „Alexei von Russland“ genannt	29
Roosevelt , Franklin D., 1882-1945, 32. amerikanischer Präsident, Initiator des New Deal	40
Schalck-Golodkowski , Alexander, 1932-2015, Oberst des Ministeriums für Staatssicherheit und DDR-Devisenbeschaffer	27
Steenbeck , Max, 1904-1981, deutscher Physiker	28
Stein , Heinrich Friedrich Karl vom und zum, 1757-1831, preußischer Reformier und Staatsbeamter	23
Sybel , Heinrich Ludolph Karl von, 1817-1895, deutscher Archivar, Historiker und Rechtsgelehrter	1, 24
Tamar von Georgien , 1160-1213, Königin von Georgien, Heilige der Georgisch-Orthodoxen Kirche, Urenkelin → Davits des Erbauers, Reformierin	21
Theodora , 979-1056, byzantinische Kaiserin	17
Theodora III. Karbonopsina , 979-1056, byzantinische Kaiserin	17
Thüringen , Elisabeth von, 1207-1231, deutsche Hochadlige, Landgräfin von Thüringen, Heilige	36 f.
Ulbricht , Walter, MdR, 1893-1973, deutscher kommunistischer Politiker, Staatsratsvorsitzender der DDR	24
Vinea , Petrus von, 1200-1249, Kanzler von → Friedrich II. von Hohenstaufen	16, 86
Wiese , Birgit, *1967, deutsche Professorin für Sozialmanagement, FH Potsdam, stellv. Vorsitzende des FoBeG-Institut für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialwesen, Sozialpädagogin,	1, 50, 92

17. Anhang

Nr. 2 — Tag der Ausgabe: Berlin, den 16. Januar 1923

27

bei den aus dem Vorjahr übernommenen Einnahmeresten oder Beständen zu verrechnen sind, sind getrennt von den übrigen Einnahmen und Ausgaben als außerplanmäßig nachzuweisen.

§ 75

Bleibt in einem Rechnungsjahr im ordentlichen Haushalt der Gesamtbetrag der Einnahmen hinter dem Gesamtbetrage der Ausgaben zurück, so ist der Fehlbetrag in den Haushaltsplan für das zweitnächste Rechnungsjahr als ordentliche Ausgabe einzustellen. Ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des ordentlichen Haushalts ist zur Verminderung des Anleihebedarfs oder zur Schuldentilgung zu verwenden.

§ 76

Als Überschreitung werden alle Ausgaben angesehen, die über die Ansätze der einzelnen Titel des Haushaltsplans bei Berücksichtigung etwaiger Reste des Vorjahrs hinausgehen. Eine Überschreitung liegt nicht vor, wenn die Mehrausgabe bei einem Titel durch die Minderausgabe bei einem anderen im Haushaltsplan als mit ihm gegenseitig deckungsfähig bezeichneten Titel ausgeglichen wird.

§ 77

In der Reichshaushaltsrechnung sind bei den einzelnen Titeln sowie bei den Schlusssummen je in einer besonderen Spalte anzugeben

in Ansehung der Einnahmen:

1. die wirklich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahme),
2. Einnahme-Reste, d. i. der Betrag, um den die Einnahmen hinter dem Anschlag zurückgeblieben sind, soweit es sich nicht um Einnahmen handelt, die bei den Einnahmeabschlüssen des folgenden Rechnungsjahrs zu verbuchen sind,
3. die Summe der Ist-Einnahme und der Einnahme-Reste,
4. der im Haushaltsplan angelegte Einnahmebetrag (Soll-Einnahme),
5. die aus dem Vorjahr übernommenen Einnahme-Reste,
6. die Summe der Soll-Einnahme und die übernommenen Einnahme-Reste,
7. der Mehr- oder Minderbetrag der Summe unter Nr. 3 gegenüber der Summe unter Nr. 6;

in Ansehung der Ausgaben:

1. die wirklich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgabe),
2. die auf Grund des § 30 in das folgende Jahr zu übertragenden Bestände (Reste),
3. die Summe der Ist-Ausgabe und der Ausgabe-Reste,
4. der im Haushaltsplan angelegte Ausgabebetrag (Soll-Ausgabe),
5. die aus dem Vorjahr übernommenen Bestände,
6. die Summe der Soll-Ausgabe und der übernommenen Bestände,
7. der Mehr- oder Minderbetrag der Summe unter Nr. 3 gegenüber der Summe unter Nr. 6,
8. der Betrag der zu genehmigenden Haushaltsüberschreitung oder außerplanmäßigen Ausgabe.

§ 78

In der Reichshaushaltsrechnung sind auch die nach der vorigen Rechnung übernommenen und die in die folgende Rechnung übergehenden Bestände sowie die der Kasse als Betriebsmittel überwiesenen Geldbestände nachzuweisen.

§ 79

Der Reichshaushaltsrechnung sind beizufügen

1. eine Nachweisung über den Gesamtbetrag der bei den einzelnen Verwaltungszweigen infolge gesetzlicher Bestimmung oder mit gesetzlicher Ermächtigung oder durch Beschluß der Reichsregierung niedergelegten Beträge (§§ 53, 54);
2. eine Nachweisung der im Haushaltsplane nicht vorgesehenen Einnahmen aus der Veräußerung von reichseigenen Sachen oder Rechten,

Die Vorlegung der Nachweisung zu 1 kann mit Zustimmung des Reichstags und des Reichsrats unterbleiben.

§ 80

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§§ 73, 74) sind in einer Anlage zur Reichshaushaltsrechnung zu begründen.

4*

oder Schahanweisungen auszugeben sind, werden vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister festgesetzt.

§ 5

Über die Verteilung und Verwendung der Mittel zur Erleichterung der knappschaftlichen Pensionsversicherung und zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen das Nähere.

§ 6

Im Rechnungsjahre 1935 finden keine Anwendung:

- a) die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung über den außerordentlichen Haushalt,
- b) die Vorschrift des § 75 der Reichshaushaltsordnung,
- c) die Vorschrift des § 2 des Gesetzes über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen vom 12. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 191) und
- d) die Vorschrift des § 205 d der Reichsversicherungsordnung.

§ 7

(1) Die dem Reichsminister der Finanzen früher erteilten Garantiermächtigungen bleiben für das Rechnungsjahr 1935 in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Garantien zu übernehmen:

- a) zur Förderung des deutschen Außenhandels bis zum Höchstbetrage von 200 Millionen Reichsmark,
- b) zur Ordnung des Marktes für Vieh und Schlachterzeugnisse bis zur Höhe von 30 Millionen Reichsmark,
- c) zur Förderung der deutschen Schaffhaltung und Wollerzeugung bis zur Höhe von 8 Millionen Reichsmark,
- d) zur Ordnung des Marktes für Eier bis zur Höhe von 25 Millionen Reichsmark,
- e) zur Regelung des Butter- und Fettmarktes bis zur Höhe von 20 Millionen Reichsmark,
- f) zur Beschaffung von Betriebskrediten für Flach- und Hanfrostanstalten bis zur Höhe von 5 Millionen Reichsmark,
- g) zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Landeskultur bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Reichsmark,

h) dafür, daß für die aus Reichsbefitz im Rechnungsjahre 1935 zum Verkauf kommenden Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft den Inhabern dieser Wertpapiere eine Dividende von mindestens 7 vom Hundert jährlich gezahlt wird.

(3) Der Höchstbetrag, den die neuen Bürgschaftsverpflichtungen auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 122) nicht überschreiten dürfen, wird für das Rechnungsjahr 1935 auf 75 Millionen Reichsmark festgestellt.

(4) Der Höchstbetrag, den die jeweiligen Bürgschaftsverpflichtungen auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Siebenter Teil Kapitel II — Übernahme von Bürgschaften zugunsten des Kleinwohnungsbaues — § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) nicht überschreiten dürfen, wird für das Rechnungsjahr 1935 auf 150 Millionen Reichsmark festgestellt.

(5) Lautet eine vom Reich garantierte Forderung über eine ausländische Währung, so wird für die Umrechnung der Garantieverpflichtung auf die Ermächtigungssumme ihr Reichsmarkbetrag nach den Mittelfürsen errechnet, die in der letzten vor der Garantieerklärung ausgegebenen Steuerkursbeilage des Deutschen Reichsanzeigers und Preussischen Staatsanzeigers für Auszahlungen veröffentlicht sind. Dies gilt auch, sofern auf Grund früherer Ermächtigungen Forderungen über ausländische Währungen garantiert sind.

§ 8

Im Rechnungsjahre 1935 erhält die Deutsche Reichspost für die Auszahlung von Renten aus der Unfall- und aus der Invalidenversicherung und für den Verkauf von Marken der Invalidenversicherung von den beteiligten Versicherungsträgern eine Vergütung; die Höhe setzt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister fest.

§ 9

(1) Im Rechnungsjahre 1935 müssen in den Sozietätsverwaltungen frei werdende besetzbare Planstellen des unteren und des einfachen mittleren Dienstes, soweit sie nicht mit entbehrlichen Beamten oder soweit sie nicht im Wege der Versetzung oder innerhalb der gleichen Laufbahn im Wege der Beförderung besetzt werden, zu mindestens 90 vom Hundert mit geeigneten Wartegelbempfangern oder mit Versorgungs-

Anhang Nr. 2, zu Gilde, Zehn Gebote für Besprechungen, Seite 28

„Du sollst

1. weder eine Besprechung einberufen noch an einer teilnehmen, wenn du nicht weißt, warum,
2. auf deine und anderer Leute Vorbereitung achten,
3. erforderliche Informationen nicht zurückhalten
4. an das Ziel der Besprechung denken
5. die Vergangenheit ruhen lassen
6. die Meinung der anderen respektieren und deine Dienststellung nicht hervorheben
7. keine Killerphrasen verwenden und keine Suggestiv- oder Fangfragen stellen,
8. keine Monologe halten, sondern mit sachbezogenen Fragen die Besprechung fördern
9. die Anweisungen des Besprechungsleiters beachten und ihn unterstützen,
10. die an die Ergebnisse der Besprechung halten!“ [Gilde, 1985, S. 130]

Damit im Zusammenhang:

- „- Stelle fest, wie viel Zeit dir die Sache wert ist!
- Gib eine Diskussionszeit vor!
- Errechne daraus die optimale Zahl der Teilnehmer!
- Lade nur Leute ein, die zur Sache sprechen können, und zwar sachkundig!
- Lade nicht nach Dienstgrad ein, sondern nach der Sachkenntnis!
- Stelle fest, wer über das Sitzungsergebnis informiert werden muss!“ [vgl. Gilde, 1985, S. 101]

Anhang Nr. 3, Barbieri und Konrad, Seite 47

a.) Abstract:

Excessively tight and biased policy choices of rule makers can be explained as outcomes of competition among rule makers with overlapping competencies and diverging perceptions about the optimal framework. Rule makers who have extreme rather than moderate preferences are more likely to take policy action and preempt others, even if their cost of action is very high. This can lead to actionism, excessive regulatory activity, and radical rule outcomes.

b.) Introduction: Public authorities set rules for the private and public sectors. Piecemeal evidence suggests this rule-making process may lead to excessive thickets of biased rules. Public opinion polls and research reports indicate such a perceived overregulation problem. The OECD views the control and reduction of regulatory costs as a matter of importance. The emergence of commissions for bureaucracy reduction and better regulation in a number of countries points in a similar direction. We show that a rule-making environment with several political or administrative rule-making authorities who overlap in their competences and differ in their objectives can offer an explanation for an outcome with too many and too extreme regulatory rules. We analyze the equilibrium outcome in a dynamic game between three competing rule makers who differ in their regulatory goals, which are common knowledge, and in their costs of action, which are private information. According to a PEW poll, 52 percent of the persons asked replied that government regulation of business usually does more harm than good. In its annual report the Competitive Enterprise Institute estimates the cost of regulation to be about \$1.9 trillion annually. Mandelbaum (2017) reports numbers from the Small Business Regulations Survey that is conducted by the National Small Business Association. According to these numbers, the compliance cost of small business per worker are \$ 12,000 per year, and \$ 83,019 for startups.

[Barbieri, Konrad 2020]

Anhang Nr. 4, Genehmigung Eidenschink per E-Mail, Seite 35

Betreff:Re: Bitte um Zitier-Erlaubnis "Überregulation" für Bachelor-Arbeit / hueb

Datum:Sun, 21 Aug 2022 10:07:03 +0200

Von:MdV-Portal info@metatheorie-der-veraenderung.info

An:"Michael L. Hübner" mlhuebner@landbote.com

Lieber Herr Hübner,

danke für Ihre Wertschätzung. Selbstverständlich können Sie es so zitieren (auch ggf. unter Angabe des Web-Links und Abrufdatums). Freu mich!

Herzliche Grüße

Klaus Eidenschink



Metatheorie der Veränderung (Büro)
Lärchenstr. 24
82152 Krailling
089/85662290
www.metatheorie-der-veraenderung.info info@metatheorie-der-veraenderung.info

Anhang Nr. 5, zu Huangdi, Seite 16

5.1. Textwortlaut eines Beitrags von Johannes Eberhorn, Planet-Wissen.de /Geschichte /Archäologie

Nach der militärischen Zusammenführung machte sich Shihuangdi daran, sein Reich auch administrativ zu vereinen. Der Kaiser schaffte das Lehnswesen ab und gliederte das Land in 36 Präfekturen, welche wiederum in kleinere Verwaltungseinheiten unterteilt wurden. Die jeweiligen Beamten, deren Titel nicht vererbbar waren, unterstanden der direkten Kontrolle Shihuangdis. So entstand ein zentralistisches Staatssystem, das in China bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts Bestand haben sollte.

Auch in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht bemühte sich der Kaiser um uniforme Standards im Reich. Er ließ Maße und Gewichte im ganzen Land angleichen, reformierte die Rechtsprechung und führte ein straffes Steuersystem ein. Als einheitliche Währung wurden Kupfermünzen mit einem Loch in der Mitte etabliert. Außerdem verfügte Shihuangdi, dass "Xiao Zhuan", eine kleine Siegelschrift, die zahlreichen anderen Schriftarten des Reiches ersetzen sollte. Da der Kaiser in seinem neuen Reich viele Inspektionsreisen unternahm, war ihm sehr daran gelegen, das Verkehrswesen auszubauen. Es entstanden zahlreiche neue Schnellstraßen und Kanäle. Darüber hinaus wurde die Achsbreite von Wagen normiert, um diese an die ebenfalls vereinheitlichte Spurbreite der Straßen anzupassen.

[Eberhorn 2020]

5.2. Zitat zum Verwaltungsumbau unter Shi Huangdi, Rademacher

„... diese Maxime gilt nun auch für die Reichsreformen, die Shi Huangdi anordnet. Reformen, die er wahrscheinlich binnen weniger Wochen verkündet – und von denen manche zwei Jahrtausende Gültigkeit behalten werden.

Das Reich wird in 36 Kommandanturen und rund eintausend Landkreise eingeteilt. Verwaltet wird es von Beamten, die vom Kaiser eingesetzt und besoldet werden. Nur wer sich bewährt, kann aufsteigen in der 18-stufigen Hierarchie der Ränge ... Ihre Pflichten sind penibel festgelegt: „Werden Dokumente abgesandt oder empfangen, so müssen Monat, Tag und Tageszeit ihrer Absendung und ihres Empfangs aufgezeichnet werden.“

Die verantwortlichen Beamten müssen in ihren Landkreisen die Regenmenge registrieren und die Größe des berechneten Gebiets, sie müssen Dürren, Stürme, Überflutungen, Insektenplagen und andere Naturkatastrophen festhalten. Sie müssen die vorgeschriebene Menge Saatgut

auf die Felder ausstreuen und müssen dafür sorgen, dass vom zweiten Frühlingsmonat meist bis zum Ende des Sommers kein Holz im Wald eingeschlagen wird, dass keine Dämme gebaut, keine Vogelnester gesammelt, keine Fische vergiftet, keine Fallen und Netze aufgestellt werden.

Und über all das ist ein jährlicher Rechenschaftsbericht zu erstellen, abzuliefern per Boten am kaiserlichen Hof vor Ablauf des achten Monats ...

... Die Maße und Gewichte werden standardisiert, ebenso das Geld ... Die vielleicht wichtigste Reform ist ... die Vereinheitlichung der Schrift.
[Rademacher, 2002, S. 38]

Anhang Nr. 6, Einschränkung der Macht des Politbüros durch die Deutsche Reichsbahn, Seite 25

Eine Ausnahme bildete zum Beispiel der langjährig erfolgreiche Widerstand der Deutschen Reichsbahn gegen die geplante Trassierung einer Umgehungsstraße für Brandenburg/Havel, die in ihrem östlichen Abschnitt zwischen dem Hauptbahnhof und der Fernverkehrsstraße 1 Liegenschaften der Reichsbahn betraf. Bis in die frühen Siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts hinein verhinderte die Reichsbahn erfolgreich durch ihr einfaches Veto den Neubau der so dringend benötigten Umgehungsstraße, obgleich Brandenburg/Havel und das mächtige Wirtschaftsministerium unter Günter Mittag gewichtige Argumente zugunsten dieser Trasse anführen konnten, da es sich bei Brandenburg/Havel um eines der wichtigsten Zentren der Schwerindustrie der DDR handelte, deren Verkehrsinfrastruktur durch die Reichsbahn an mehreren Punkten der Stadt massiv blockiert wurde. Es half nichts. Die Reichsbahn war ein Staat im Staate und wahrscheinlich die einzige Institution in der DDR, die vom Politbüro des ZK der SED nicht nach Gutsherrenart regiert werden konnte. Die Generaldirektoren der Reichsbahn waren in den vierzig Jahren des Bestehens der DDR zwar auch linientreue Genossen, als Personalien mit der einzigen Ausnahme von **Willi Kreikemeyer** jedoch nicht einmal annähernd so angreifbar wie selbst die mächtigen Bezirksparteisekretäre. Das Phänomen der Überregulierung war nach Kenntnis des Verfassers dieser Schrift bei der straff und halb-militärisch geführten Reichsbahn so gut wie unbekannt, obgleich es sich um eine personalstarke Organisation handelte, die mit 240.000 Beschäftigten zu den größten Arbeitgebern innerhalb der DDR zählte.

Eine weitere Ausnahme waren die „Eingaben an den Staatsrat“, die samt und sonders beantwortet wurden und in aller Regel zum gewünschten Erfolg, zur Heilung einer beanstandeten Situation oder zu anderweitiger Abhilfe führten.

Anhang Nr. 7, überregulierte Bürokratie im Zuge eines Verkehrswegprojekts, Seite 30

Ein prägnantes Beispiel für den hemmenden Einfluss einer überregulierten, föderalen Bürokratie bildet der um 32 Jahre verzögerte Neubau des Bahnübergangs Wust der Bundesstraße B 1 über die Eisenbahnrelation Berlin-Magdeburg. Aufgrund der hohen schienengebundenen Verkehrsdichte staute sich der automobiler Verkehr nach Brandenburg an der Havel und aus der Stadt hinaus jahrzehntelang bis zu zwanzig mal am Tag über mehrere hundert Meter in beide Richtungen. Auf eine Anfrage des damaligen SPD-Abgeordneten Ralf Holzschuher im Potsdamer Landtag an den damaligen Verkehrsminister Reinhold Dellmann im Jahre 2006 erklärte dieser, die neue kreuzungsfreie Trassierung der B 1 entlang der Bahntrasse werde im Jahre 2008 in Angriff und im Jahre 2009 in Betrieb genommen. Tatsächlich wurde die geplante Trassierung bereits mit Pflocken gekennzeichnet und planfestgestellt. Dann passierte nichts. Eine Anfrage des Verfassers an den mittlerweile amtierenden Verkehrsminister Jörg Vogelsänger im Juli 2012 beantwortete der Minister so: „Bis Dezember 2012 teilen wir den Brandenburgern mit, für welche Trassenführung wir uns entschieden haben.“ Auf die erstaunte Nachfrage des Verfassers, was denn mit dem abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren geschehen sei, das den Steuerzahler sehr viel Geld gekostet habe, antwortete Vogelsänger lapidar: „Herr Hübner, auch Planfeststellungsverfahren haben eine Halbwertszeit.“ Die Bauarbeiten zur Überbrückung des Bahnübergangs begannen tatsächlich erst im Spätsommer 2022 und sehen nur eine „Ertüchtigung“ der alten, nicht erweiterbaren Trasse vor, welche den Stau lediglich 800 Meter nach Westen verlegt. Die zugrundeliegende Wahrheit für diese die regionale Wirtschaft höchst und langfristig schädigende Verfahrensweise lag in einem Kompetenzgerangel zwischen dem teilfinanzierungsverpflichteten Bund (verantwortlich für die Bundesstraßen), dem Landesstraßenbaubetrieb West in Potsdam, dem vom Bund die Aufgabe des Neubaus dieser Bahnquerung übertragen wurde, der Deutschen Bahn als Eigentümerin der querenden Gleisanlagen und nicht zuletzt der Kommune, in deren Gemarkung der Bahnübergang liegt. Diese Kompetenzstreitigkeiten sind in einem engen Zusammenhang mit den Finanzierungsmodellen zu sehen, welche vorschreiben, wer welchen Beitrag, wann und in welcher Höhe zu leisten hat. Da sich die vier beteiligten Verwaltungsebenen in unterschiedlichen Haushaltsperioden bewegen, war ein zeitgleicher und einvernehmlicher Interessenausgleich zwischen allen Parteien kaum darstellbar, zumal die zwischenzeitlich wechselnden Personalausstattungen nach den jeweiligen Wahlen in den Verwaltungskörperschaften ständig neue Besetzungen an die Verhandlungstische brachten. Diese wiederum brachten neue Positionen und Argumente ein, was nicht selten vormalig getroffene Übereinkünfte abermals zur Disposition stellte. Auf das Überregulierungsverhalten bei überlappenden Kompetenzen nimmt das Kapitel 9.4 näheren Bezug.

Anhang Nr. 8, Kosten der innerdeutschen Demarkationslinie und der Berliner Mauer, Seite 32

Kosten des Antifaschistischen Schutzwalls

Materialkosten für Elemente des weiteren pionier- und signaltechnischen Ausbaus (1983-89) an der Staatsgrenze der DDR zu Berlin (West)

In der „Geheimen Verschlusssache!“ GVS-Nr. G 692127, (1., Ausf. Blatt 2) beziffert die Grenztruppenführung der DDR die angefallenen Materialkosten für den Ausbau des „Antifaschistischen Schutzwalls“ mit 120 Millionen (Ost-)Mark. Im selben Dokument werden für den weiteren Ausbau und zur Perfektionierung der statischen, mobilen und elektronischen Sperren weitere 196 Millionen (Ost-)Mark gefordert.

Gesamtübersicht:

Materialkosten für Elemente des weiteren pionier- und signaltechnischen Ausbaus (1983-89)

Staatsgrenze zu BERLIN (WEST)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Mat. Kosten TM/km)	geplant Mat.-Kosten	Gesamt
1	2	3	4	5
1	Grenzsignalzaun 83 (100) (2,0 Mio.)	67	20 km	1,34 Mio.
2	Grenzsignal- und Sperrzaun (160) (2,0 Mio.)	142	12,6 km	1,80 Mio.
3	Hundelaufanlage 83 (19) (0,19 Mio.)	10	10 km	0,10 Mio.
4	Hinterlandmauer/-zaun	11,4	179 km	2,00 Mio.
5	Grenzmauer-75	587	14,4 km	8,50 Mio.
6	Beobachtungsturm BT-9	65	96 Stück	6,30 Mio.
	Lichtschrankenanlagen	150	20 objekte	3,0 Mio. pro Objekt
Gesamt-Staatsgrenze zu BERLIN (WEST)				ca. 23,0 Mio.
1983 - 85	1986 - 89			
Staatsgrenze BRD				110 Mio. Mark 183 Mio. Mark

Staatsgrenze BERLIN (WEST)	10 Mio. Mark	13 Mio. Mark
----------------------------	--------------	--------------

insgesamt:	120 Mio. Mark	196 Mio. Mark
------------	---------------	---------------

Gesamt:	316 Mio. Mark
---------	---------------

Quelle: BArch AZN 17790, Entscheidungsvorlage über Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit von Grenzsicherungsanlagen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu BERLIN (WEST) in den Jahren 1983 bis 1990, Paginierung 208

Kosten der Absperurmaßnahmen:

Ohne die Berechnung der Arbeitskräfte, der Grundstückswerte und der verlorenen Gewinne aus der Nutzung aller Gebäude und Anlagen in den Todes- und Schussstreifen ergeben sich an reinen Materialkosten:

für die Mauer etwa 7,5 Mill. DM West.

für den Stacheldraht mindestens 6,5 Mill. DM West

für die Anlage der Todes- und Schussstreifen 3 bis 4 Mill. DM West

für die Errichtung der Schlagbäume, Wachttürme und die Anbringung von Scheinwerfern, Lautsprechern und Telefonleitungen etwa 4 Mill. DM West

Die Summe der Materialkosten: beträgt etwa 21 bis 22 Mill. DM West. Die tatsächlichen Kosten der hermetischen Abriegelung des Sowjetsektors (SBS) und der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) dürften jedoch um ein Vielfaches höher liegen. Nach einer Berechnung amerikanischer Behörden in Deutschland überschreiten die Kosten 100 Millionen DM West. [BMG, 1962, S. 14 ff.]

Dazu addieren sich selbstredend die Kosten für das Wachpersonal der Grenztruppen, deren Logistik etc. (Anm. d. Verf.)

Anhang Nr. 9, Subventionen in der DDR, Seite 27

Das Handelsblatt vom 27.10.2014 schreibt zur Situation der Planwirtschaft der DDR 1989

„Besonders seit dem Amtsantritt Honeckers nimmt der Staat Milliarden in die Hand, um weite Bereiche des DDR-Alltags zu subventionieren und damit das politische System zu stärken. Mieten, Lebensmittelpreise und Tarife für öffentliche Verkehrsmittel bleiben dadurch niedrig. Der Brötchenpreis liegt konstant bei 5 Pfennig, obwohl die Getreidepreise drastisch stiegen. Eine einfache Fahrt mit dem Bus kostet 20 Pfennig.

Es ist ein Fass ohne Boden. Die Subventionen klettern von acht Milliarden Mark der DDR im Jahr 1970 auf die gigantische Größe von 58 Milliarden im Jahr 1989 - das ist etwa ein Sechstel der Wirtschaftsleistung. Und: die DDR musste sich dafür mehr und mehr nach innen und außen verschulden, schreibt der Historiker André Steiner vom ZZF.“ [N.N. 2014]

Anhang Nr. 10, Radio Jerewan, Seite 37

Die im sowjetisch dominierten Ostblock bekannten Radio-Jerewan-Witze illustrieren das Phänomen anschaulich. Anfragen an diesen Sender wurden mit einem „Im Prinzip ja, aber...“ beantwortet. Im Verlauf dieser Antwort wurde die Ausgangssituation systematisch ins Gegenteil verkehrt, bis der ursprüngliche Sinn der Anfrage komplett verloren ging. Ein Beispiel: Anfrage: „Stimmt es, dass es im Moskauer Kaufhaus „Uniwermag“ Bananen zu kaufen gibt?“ Antwort: „Im Prinzip ja, aber erstens handelt es sich nicht um Moskau, sondern um das Dorf Zmejewka südlich von Perm und auch nicht um das Uniwermag, sondern um den Dorfkonsum. Auch gibt es dort keine Bananen, sondern nur Gurken und die sind seit drei Wochen ausverkauft, der Rest aber ist völlig richtig!“ [aus der Schulzeit des Verf.]

Anhang Nr. 11, Beispiel aus der Sozialberatung des Verfassers dieser Arbeit, Seite 51

Ein aktuelles Beispiel aus dem Arbeitsumfeld des Verfassers möge dies illustrieren: Ein Klient hatte am 15. November 2021 eine neue Arbeit aufgenommen. Da er noch im Teilleistungsbezug durch das SGB II stand, hatte das Jobcenter Brandenburg an der Havel ein Recht darauf, innerhalb dreier Arbeitstage informiert zu werden. Dieser Informationspflicht wurde in einer persönlichen Vorsprache in der Arbeitsvermittlung des Jobcenters bereits in der Vorwoche Genüge getan. Da diese Abteilung jedoch mit der Leistungsabteilung nur unzureichend kommuniziert, wurde diese Information nicht übermittelt. Ein weiteres Telefonat wurde mit dem Jobcenter am 15. 11. 2021 geführt, in dem zum Zwecke der Information um einen persönlichen Vorsprachetermin in der Leistungsabteilung gebeten wurde. Auch bei

diesem Gespräch unter Zeugen wurde die Arbeitsaufnahme bekannt gegeben. Die Telefonzentrale beschied den Vorsprachewunsch mit Verweis auf die Corona-Pandemie-Regelungen abschlägig, versprach aber, die Information zu notieren und weiterzureichen. Ein weiterer Anruf erfolgte am 24. November 2022, weil es bis dahin keine Rückmeldung seitens des Jobcenters gegeben hatte. Dieser Anruf scheint vermerkt worden zu sein. Ein halbes Jahr später wurde dem Klienten „eine verspätete Rückmeldung“ vorgeworfen und mit dem § 263 StGB gedroht. Die schriftlichen Einwände und Beweisvorlagen des Klienten wurden ignoriert. Der Streit konnte äußerst kostenintensiv erst vor dem Amtsgericht Brandenburg an der Havel beigelegt werden, in welchem die Richterin das Jobcenter einerseits zwang, die vorgelegten Beweise und Beweisführungsversuche des Klienten zu würdigen und andererseits die mängelbehaftete Dokumentation und hausinterne Kommunikation des Jobcenters kritisch zur Kenntnis zu nehmen.

Ein zweites, dramatisches Beispiel bietet das völlige Versagen des Jugendamtes Cottbus in einer Kindschaftsangelegenheit. Ein afghanischer Klient des Verfassers hatte mit einer deutschen Cottbuserin einen gemeinsamen Sohn. Die Mutter war nicht in der Lage, ihren Erziehungspflichten dem Kinde gegenüber nachzukommen. Das Kind wurde in die Obhut des Jugendamtes genommen. Der Vater bemühte sich seit Dezember 2020 verzweifelt um das Sorgerecht und schrieb das Jugendamt Cottbus immer wieder in dieser Sache an. Das Jugendamt reagierte nicht und versäumte es auch, die mit der Pflegschaft betraute Abteilung seines Hauses in Kenntnis zu setzen. Als sich der Vater rechtsanwaltlicher Hilfe versicherte, kam die Sache auf. Nach Aussage des Jugendamtes sei es zu diesem Zeitpunkt jedoch zu spät gewesen, den Prozess der Eingliederung des Jungen in eine Pflegefamilie abubrechen. Damit resultieren aus dem völligen Versagen der Behörde, das in seiner Kausalität offenkundig auf eine Überregulierung und damit verbundene Zähigkeit im Entscheidungsverfahren zurückzuführen ist, zwei schwerwiegende Konsequenzen: eine Verletzung kodifizierten Menschenrechts und eine Verletzung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland: 1. Dem Kind wird der Vater und dem Vater sein Sohn vorenthalten, was eine Verletzung des Art. 6. 1, 2, 3 GG bedeutet und 2. wird der afghanische Vater, der nur eine Aufenthaltsgestattung besitzt, der ihm zustehende Aufenthalt nach § 28 AufenthG verweigert, den er mit dem Nachweis darüber in Anspruch nehmen könnte, dass er sein Kind als direkte soziale Bezugsperson aufzieht.

Anhang Nr. 12, Bericht aus dem Gesundheitssektor, Seite 56

So berichtet der ChA i. R. Dr. med. L. H. aus B., dass er seine Frau, die Hebamme i. R. Hilde H. mit einer VD Thrombose in der Rettungsstelle seines ehemaligen Bezirkskrankenhauses vorstellte. Die diensthabende Assistenzärztin verschrieb ein Heparinderivat, ohne sich im mindesten mit der Anamnese der Patientin zu befassen. Nur die medizinischen Fachkenntnisse des altgedienten Chefarztes bewahrten seine Ehefrau vor einer sicheren Erblindung – denn das von der Assistenzärztin verordnete Medikament war bei bestimmten Vorerkrankungen kontraindiziert und führte bei gleichzeitiger Vergabe mit einer anderen Medikamentengruppe zu häufig berichteten Ablöseprozessen der Netzhaut. Beide Informationen waren aufgrund der vorliegenden Anamnese und des Beipackzettels verfügbar, gingen aber in der Informationsflut und dem allgegenwärtigen Druck, dem das medizinische Personal in der deutschen Gesundheitsindustrie ausgeliefert ist, komplett unter. **[Bericht des Dr. L. H. in einem Interview vom 10. Mai 2021]**

Anhang Nr. 13, Bär, Fliege, Herrchen – ein russisches Gleichnis, Seite 61

In Russland erzählt man sich die Geschichte vom dem Bären, der seinen Herren so liebte, dass er es nicht dulden wollte, dass sich eine Fliege auf die Nase seines schlafenden Herren setzte, als dieser sich zu einem Mittagsschläfchen unter einen Baum gelegt hatte. Der Bär schlug zu! Ob die Fliege rechtzeitig weg kam, wird nicht berichtet. Der Herr aber war tot.

[Der Verfasser dieser Arbeit lebte und arbeitete in den Jahren 1984/1985 in Russland südlich von Perm. Seine russischen Bekannten erzählten ihm diese Geschichte.]

In Deutschland wird dieses Phänomen des Übers-Ziel-hinausschießen von dem alten Sprichwort illustriert: *Manch einer sucht einen verlorenen Groschen und verbrennt dabei Kerzen für einen Taler.*

Anhang Nr. 14, Verweigerung der Auskunftspflicht, Seite 62

Die Verweigerung der Auskunftspflicht in eigener Sache diesen Behörden gegenüber ist bezeichnenderweise strafbewehrt. Der Fiskus beruft sich auf den § 370 AO zur Verfolgung von Steuerhinterziehung. Die GEZ wehrt sich gegen den Vorwurf eine Zwangssteuer zu sein und verweist auf das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15.04.2014, AZ. Vf. 8-VII-12 Geuer vs. Bundesrepublik Deutschland. Auch gegen die zwangsweise Erhebung von Daten aus dem persönlichen Bereich konnte durch die GEZ nicht durchgesetzt werden. **[Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 18.04.2013, Az. Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12]**

Anhang Nr. 15, Constitutio Criminalis Carolina, Beispiel deutscher Rechtsgeschichte, Seite 21 (Normierung und Regulierung eines organisierten Gemeinwesens)

Die vollständige Fassung befindet sich im Besitz des Verfassers dieser Arbeit.

Hier wird das Inhaltsverzeichnis der CCC und ein repräsentativer Ausschnitt wiedergegeben.

1532 Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina) 6

Des allerdurchleuchtigsten großmechtigsten vnüberwintlichsten, Keyser Karls des fünfften, vnd des heyligen Römischen Reichs

peinlich gericht's ordnung, auff den Reichstagen zu Augspurgk vnd Regenspurg, inn jaren dreissig, vnn zwey vnd dreissig gehalten, auffgericht vnd beschlossen.

Gedruckt zu Meyntz

bei Ivo Schöffner, als man zalt nach der geburt Christi vnsers herrn, MDXXXIII jahr, imm monat Hornung.

Von Richtern, vrtheylern, und gericht's personen.	6
...	
So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinhcher frag angriffen, vnnd nit vngerecht funden oder überwunden wirt	21
Von beweisung der missesthat	21
Von vnbekanten zeugen	21
Von belonten zeugen	22
Wie zeugen sagen sollen.	22
Von gnugsamen zeugen	22
Von gnugsamen gezeugknuß	22
Von falschen zeugen	22
So der beklagt nach der beweisung nit bekennen wolt	22
Von stellung vnnd verhörung der zeugen	22
Von den kundschaft verhörern imm gericht	23
Von kundtschaft verhörern ausserhalb des gericht's	23
Von offnung der kundtschaft	23
Von kundtschaft des beklagten zu seiner entschuldigung	24
Von zerung der zeugen	24
...	
Erstlich von rechter notweer, wie die entschuldigt	38
Was eyn recht notweer ist	38
Das die notweer bewisen soll werden	38
Wann vnd wie inn sachen der notweer die weisung auff den anklager kompt	38
Von entleibung das niemants anders gesehen hat, vnd eyn notweer fürgewendt würde	39
Von berümbter notweer gegen eynem weibßbilde.	40
So eyner inn rechter notweer eynen vnschuldigen wider seinen, des thätters willen entleibt	40
Von vngeuerlicher entleibung die wider eynes thätters willen geschicht ausserhalb eyner notweer.	40
...	
Wie die Richter von straffung der übelthätter keyn sonderliche belonung nemen sollen	54
Wie es mit der flüchtigen übelthätter gütter gehalten werden soll	54
Von gestolner oder geraubter hab, so inn die gericht kompt	55
Mit was maß die werckleut inn den peinlichen gerichtten nottürfftige galgen zu machen vnd zu bessern schuldig sein	56
Von mißbreuchen vnd bösen vnuernünftigen gewonheyten, so an etlichen orten vnd enden gehalten werden	57
Erklerung bei wem, vnd an welchen orten rath gesucht werden soll	58
Ende des peinlichen halßgericht's	58

Auszug aus der CCC: Von Richtern, vrtheylern, und gericht's personen

1. Item erstlich: setzen: ordnen vnnd wöllen wir, daß alle peinlich gericht mit Richtern, vrtheylern vnd gericht'sschreibern, versehen vnd besetzt werden sollen, von frommen, erbarn, verstendigen vnd erfarnen personen, so tugentlichst vnd best die selbigen nach gelegenheyt jedes Orts gehabt vnd zubekommen sein. Darzu auch Edeln vnnd gelerten gebraucht werden mögen. Inn dem allem eyn jede oberkeyt möglichen fleiß anwenden soli, damit die peinlichen gericht zum besten verordnet, vnd niemant vnrecht geschehe, alßdann zu diser grossen sachen, welche des menschen ehr, leib, leben vnd gut belangen sein, dapffer vnd wol bedachter fleiß, gehörig, darumb dann in solcher vberfarung niemants mit rechtmessigem vortreglichem grundt seine verlassung vnnd hinlessigkeyt entschuldigen mag, sonder billich derhalb vermoge diser vuser ordnung gestrafft, des also alle oberkeyt, so peinlich gericht haben, hiemit ernstlich gewarnt sein sollen. Vnnd dieweil sich dann eyn zeither, an etlichen orten, etlich vom adel, vnd andere, den solche gericht eygner Person ampts halber vnd sunst zu besitzen gebürt, sich bei solchen gerichtten zusitzen geweigert, vnd jres standtshalber gescheucht, dadurch dann das übel, mermals vngestrafft bliben ist, So mogen die selbigen, dieweil jnen doch solch gerichtbesitzung an jrer achtbarkeyt oder standt ganz keyn nachteyl geben soll, noch kan, sondern mer zu förderung der gerechtigkeit, straff der boßhaftten, vnd den selben vom adel vnd ämpter zu ehren reychen, vnd dienen ist, solch peinlich gericht so oft, vnd vil sie nach gestalt der sachen, für gut vnd nottürfftig ansehen wirdet, als Richter vnd vrtheyler selbst besitzen, vnd darinn handeln vnd fürnemen, wes sich nach dieser vnser ordnung eygent vnnd gebürt. Wo aber etliche vom adel, vnd andere solche gericht von altem herkommen, bißanher eygner person besessen, Wöllen wir daß die selbigen hinfürter auch on ferrer weigerung besitzen, vnd solch herkommen vnnd gebrauch in jren krefftten vnd wesen bleiben sollen. Von den, so die gericht jrer gütter halb besitzen.

2. Item, welche personen von jrer güter wegen die peinlich gericht zubesitzen schuldig sein, vnnd das selb auß schwacheyt vnd gebrechlicheyt jres leibs, vernunfft, jugent, alter, oder anderer vngeschicklicheyten halber nit besitzen noch verwesen mögen, so oft das not beschicht, Soll der, oder die selbigen ander tüglich personen, zubesitzung des peinlichen gerichts an jr statt ordnen vnd bestellen, mit wissen vnnd zulassen, deßselben oberrichters. Des Richters eyde über das blut zurichten.

...

Auszug aus der 1532 Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina) S. 22

Von belonten zeugen

64. Item belomte zeugen, sein auch verworffem, vmd mit zulässig, sonder peinlich zu straffen.

Anhang Nr. 16, Die maria-theresianischen Reformen, Seite 21

„Der Österreichische Erbfolgekrieg legte die Schwächen der Habsburgermonarchie schonungslos offen: Das Reich der Habsburger war eine Großmacht auf tönernen Beinen. Angesichts der veralteten Staats- und Armeeverwaltung sowie eines wachsenden wirtschaftlichen Rückstandes bestand eine dringende Notwendigkeit von Reformen.

Nachdem der Fortbestand der Monarchie und die internationale Anerkennung Maria Theresias als Regentin im Frieden von Aachen 1748 gesichert waren, begannen ab 1749 systematische Reformmaßnahmen in der Staatsverwaltung unter der Leitung von Friedrich Wilhelm von Haugwitz (1702–1765).

Nachdem bereits 1742 die Geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei für die Bereiche der Außenpolitik und dynastischer Angelegenheiten eingerichtet worden war, kam es nun zu einer Fokussierung auf die innere Verwaltung.

Ziel war der Aufbau einer modernen, leistungsfähigen Staatsbürokratie. Die unterschiedlichen Territorien der Monarchie sollten verwaltungstechnisch vereinheitlicht werden und die Autonomie der einzelnen Kronländer zugunsten eines von Wien aus gelenkten zentralistischen Behördenapparates beschnitten werden.

Um dies zu erreichen, mussten die Befugnisse der Stände in den einzelnen Ländern eingeschränkt werden. Die Stände waren die Repräsentanten eines Landes gegenüber dem Landesfürsten. Es war dies aber keine Landesvertretung im modernen Sinn, denn in den Landtagen der Feudalzeit saßen nur Vertreter des Adels, kirchlicher Institutionen und privilegierter Städte, welche die lokale Herrschaft über ihre Untertanen ausübten.

Als Folge des Fehlens einer staatlichen Verwaltung auf lokaler Ebene war der Monarch auf die Mitarbeit der Stände in vielen wichtigen Bereichen wie der Steuereinhebung und der Gerichtsbarkeit angewiesen. Nun galt es, schrittweise das Monopol der Grundherren auf die lokale Verwaltung zu beschneiden. Sonderrechte und Privilegien wie die Steuerfreiheit des Adels und der Kirche wurden abgeschafft.

Es kam zu einer Angleichung der verschiedenartigen Verwaltungsstrukturen in den Kronländern. Es entstand eine geordnete Verwaltungshierarchie: Die neu eingeführten Kreisbehörden bildeten die unterste Stufe der staatlichen Verwaltung auf lokaler Ebene. Darüber standen die jeweiligen Landesverwaltungen, und diese wiederum waren weisungsgebunden gegenüber einer Zentralbehörde, dem „Directorium in publicis et cameralibus“ – in der modernen Ministerialbürokratie würde man darunter die Bereiche Inneres und Finanzen verstehen.

Dies galt jedoch nur für die österreichischen und böhmischen Länder. 1750 wurden in einem Handschreiben Maria Theresias die Kernländer der Monarchie definiert, bestehend aus der österreichischen Ländergruppe (Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, die verschiedenen Territorien an der Oberen Adria sowie Tirol und die Vorlande) und der böhmischen Ländergruppe (Böhmen, Mähren und der unter habsburgischer Herrschaft verbliebene Rest Schlesiens). Die Umsetzung war ein langwieriger Prozess. Das Resultat war eine Stärkung der Kernländer der Monarchie, die durch Verwaltungsreformen vereinheitlicht wurden. Ausgenommen davon waren Ungarn mit seinen Nebenländern, die Österreichischen Niederlande und die Lombardei, für die getrennte Verwaltungen bestehen blieben.

Ein weiteres Ziel war eine Professionalisierung der Beamtenschaft bei verstärkter Einbeziehung bürgerlicher Akademiker anstatt adeliger Funktionsträger, für die bisher die leitenden Posten reserviert waren.

Im Bereich der Armeeverwaltung blieb der Hofkriegsrat bestehen. Jedoch wurden auch hier Reformen durchgeführt. Die bestimmende Figur war Leopold Graf Daun, auf dessen Initiative die maria-theresianische Militärakademie in Wiener Neustadt gegründet wurde. Nach modernsten Grundsätzen sollte hier eine neue Generation von Offizieren ausgebildet werden. Der entscheidende Sieg der österreichischen Armee 1757 in der Schlacht bei Kolin bestätigte den Erfolg der Reformen. Als Erinnerung daran gründete die dankbare Kaiserin den Maria Theresia-Orden, dessen erster Träger Daun wurde.

Reformmaßnahmen wurden auch im Bereich der Wirtschaft gesetzt, wie zum Beispiel die Aufhebung von Binnenzöllen, um aus den einzelnen Ländern der Monarchie ein großräumiges Wirtschaftsgebiet mit einheitlichen Regeln zu machen. Erste Statistiken, Volkszählungen und Steuerekataster wurden eingeführt, denn der Staat wollte Einblick in die innere Struktur des Landes haben, um gezielte Maßnahmen der Wirtschaftspolitik setzen zu können. Als wichtigstes Ziel wurde eine Bevölkerungsvermehrung angestrebt, denn nach damaliger Auffassung

wurden mehr Einwohner mit einem allgemeinen ökonomischen Aufschwung eines Landes gleichgesetzt. Nicht zuletzt bedeutete Bevölkerungswachstum auch mehr Soldaten für die Armee. Diese als Physiokratismus bezeichnete Wirtschaftslehre verlangte nach einer Verbesserung der Lage der Bauern. In diesem Sinne wurde eine Beschränkung der Robotleistungen gegenüber der Grundherrschaft eingefordert. Dünn besiedelte Landstriche wie das südungarische Banat wurden im Zuge einer Binnenkolonisation systematisch bevölkert. Kolonisten aus überbevölkerten Gebieten wurden teilweise auf freiwilliger Basis angesiedelt, zum Teil kam es aber auch zu einer zwangsweisen Um- und Ansiedlung von Protestanten oder sozialen Außenseitern, die vom Staat in den zentralen Teilen der Monarchie nicht geduldet wurden.

Auf dem Sektor der Bildung markierte die 1760 gegründete „Studien- und Bücher-Zensur-Hofkommission“ den Beginn einer zentral gesteuerten Bildungspolitik. Die bekannteste Reform Maria Theresias stellt hier die 1774 erlassene „Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt und Trivialschulen in sämtlichen Kayserlichen Königlichen Erbländern“ dar, in der die Unterrichtspflicht für Kinder eingeführt wurde. Es war dies die erste Maßnahme in die Richtung einer verpflichtenden Grundschulbildung für breite Bevölkerungsteile. Die tatsächliche Durchführung war ein langfristiges Projekt, denn es fehlte an Infrastruktur und Lehrpersonal. Noch bis weit ins 19. Jahrhundert herrschte in der Habsburgermonarchie ein hoher Anteil von Analphabeten mit starken regionalen Schwankungen.

Im Hochschulwesen wurde der kirchliche Einfluss zurückgedrängt. Ein Symbol dafür war der Bau der neuen Aula der Wiener Universität (heute Sitz der Österreichischen Akademie der Wissenschaften), deren allegorisches Programm die Reformtätigkeit Maria Theresias im Bildungsbereich feiert.“

Martin Mutschlechner [Mutschlechner 2022]

Anlage Nr. 17, Pkw-Maut trifft Datenschutz, Seite 60

Als Folge einer elektronischen Pkw-Vignette oder -Maut, wie sie die Betreiberfirma Ages vorgestellt hatte, befürchtet der ADAC massive Defizite beim Datenschutz. Besonders problematisch ist die mehrmonatige Speicherung der Daten bei Privatunternehmen. "Diese gigantische Ansammlung von Bewegungsdaten der Bürger weckt automatisch das Interesse Dritter, darauf zuzugreifen. Dies hat sich schon nach der Einführung der Lkw-Maut gezeigt", sagt ADAC-Präsident Peter Meyer. Bereits kurz nach der Einführung der elektronischen Lkw-Maut im Jahr 2005 hatte es ernsthafte Bestrebungen gegeben, den gesetzlich garantierten Datenschutz im Nachhinein auszuhöhlen, um etwa eine flächendeckende Strafverfolgung zu ermöglichen.

"Wenn alle 220 Milliarden Fahrzeugkilometer auf Autobahnen der über 42 Millionen zugelassenen und überwiegend privat gefahrenen Pkw vom Mautsystem erfasst und gespeichert werden, dann sind wir auf dem direkten Weg zum gläsernen Autofahrer, von dem ein umfassendes Bewegungsprofil erstellt werden kann", warnt der ADAC-Präsident. Ohnehin gelten für den privaten Autoverkehr völlig andere Anforderungen an die Datensicherheit als für den gewerblichen Lkw-Verkehr.

Nach Informationen des Clubs müssen Rechnungsdaten für einen gesetzlich festgelegten Zeitraum gespeichert werden, um auf spätere Reklamationen reagieren zu können. Diese Vorschrift kollidiert mit dem im Grundgesetz verankerten Recht auf informationelle Selbstbestimmung – also dem Recht auf "datenfreie" Fahrt. Peter Meyer: "Die Betreiberfirmen und andere Mautbefürworter können noch so beschwichtigen und abwiegeln – bei einer elektronischen Pkw-Gebühr sind wir endgültig im Big-Brother-Staat angekommen. Besonders zynisch daran ist, dass die Autofahrer auch noch für die Preisgabe ihrer Daten bezahlen müssen, denn ohne eine finanzielle Mehrbelastung, die alleine schon wegen der zusätzlichen Erhebungskosten entsteht, wird eine Maut oder Vignette gewiss nicht eingeführt werden. Quelle ADAC" [ADAC 2022]

Anhang Nr. 18, Pavaloi über Dschingis Chan, Seite 33

„... es sagt viel über die Intelligenz, den Mut und das Charisma, über das der junge Mann verfügte, dass es ihm gelang, mit nur einem Zobelpelz in der Hand die Allianz eines mächtigen Steppenchans zu gewinnen.“ [DAMALS, 1998, S. 18]

Anhang Nr. 19, Schriftenreihe, Seite 31

Diese Sachverhalte verdeutlichen sich bei der Lektüre der von Daniela Munkel im Auftrag des BStU herausgegebenen Schriftenreihe „Die DDR im Blick der Stasi - Die geheimen Berichte an die SED-Führung 1953-1989“, → Quellenverzeichnis unter **Munkel, Daniela**

Anhang Nr. 20, Seite 11

Der Verfasser dieser Arbeit verweist auf die AWO-Skandale von Frankfurt am Main des Jahres 2022 [Ochmann 2022] von Schwerin [DPA 2020] und den Maserati-Skandal des Berliner Obdachlosenvereins Treberhilfe im Jahre 2010. [Reinhardt 2014] Diese Beispiele belegen nach dem Dafürhalten des Verfassers dieser Arbeit die im Text getroffene Aussage, dass eine Nonkonformität von Handlungen und Verfahrensweisen innerhalb einer Organisation bei Aufdeckung des Sachverhalts eine entsprechende juristische Überprüfung nach sich ziehen und infolge dessen dann zur Beiziehung des jeglicher Organisation übergeordneten Strafgesetzbuches führen kann.

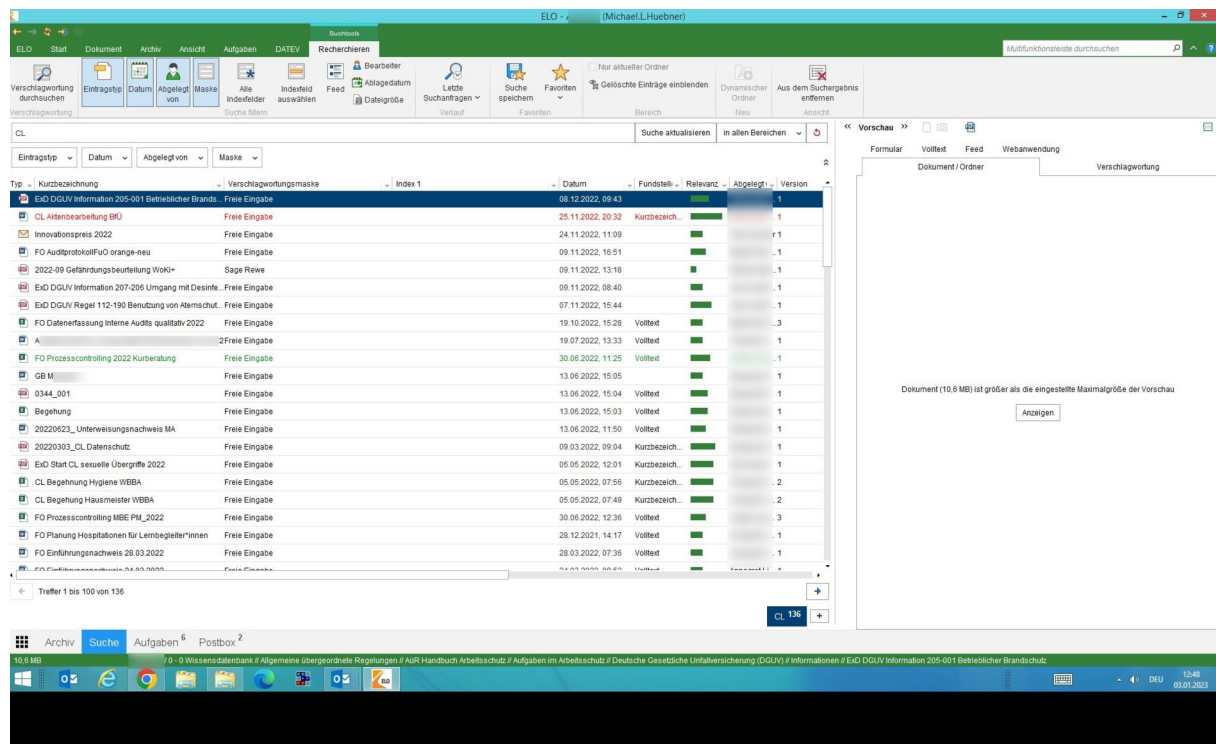
Anhang Nr. 21, Seite 52

„The suffering and death of Victoria was a gross failure of the system and was inexcusable. It is clear to me that the agencies with responsibility for Victoria gave a low priority to the task of protecting children. They were underfunded, inadequately staffed and poorly led. Even so, there was plenty of evidence to show that scarce resources were not being put to good use. Bad practice can be expensive.“

Deutsch: Das Leiden und das Sterben von Victoria war ein großes Versagen des Systems und unentschuldig. Es ist klar für mich, dass die für Victoria verantwortlichen Behörden der Aufgabe des Kinderschutzes nur eine geringe Priorität einräumten. Sie waren unterfinanziert, inadäquat ausgestattet und schlecht geführt. In diesem Sinne gab es viele Beweise dafür, dass die spärlichen Ressourcen nicht gut angewendet wurden. Eine schlechte Arbeitsweise kann teuer werden.

Anhang Nr. 22, ELO (Elektronischer Leitz-Ordner), Seite 54

Das Ordnungssystem ist nur schwer nachvollziehbar und für Nutzer, bei denen ELO eben kein ausschließliches oder alltägliches Handwerkszeug ist, kaum zu durchschauen



[Bildquelle: ELO Java Client Version 1.02.11.002.269, Java Version 16.0.2+7-67 64bit, Open JDK, 64-Bit Server VM, Oracle Corporation, ELO: Index-Server-Version 12.08.000.8796, ©2005-2021 ELO Digital Office GmbH]

23.1 Auf dem Weg zu einer Wohnung

Ein Bericht von Udo Kruse, Leipzig

Wenn ich innerhalb der DDR meinen Wohnsitz wechseln wollte, ob aus beruflichen oder persönlichen Gründen, hatte ich mich an die damaligen Vorschriften zu halten. Diese mussten, wie ich bemerkte, von richtigen Bürokraten geschaffen worden sein.

Meine praktischen Erfahrungen machte ich im Jahr 1964 als ich Leipzig als meinen Hauptwohnsitz auswählte. Ich benötigte dafür eine Zuzugsgenehmigung vom Rat der Stadt. Voraussetzung dafür war ein Arbeitsvertrag. Diesen bekam ich aber erst, wenn ich dem Betrieb in welchem ich tätig sein wollte eine Wohnung, dokumentiert in meinem Personalausweis, nachweisen konnte. Für den Eintrag von der polizeilichen Meldestelle war aber die Vorlage eines Arbeitsvertrages notwendig - ein Teufelskreis -. Ich umging diese Vorschriften, indem ich mich „schwarz“ bei einer mir bekannten Familie einquartierte. Der Meldestelle legte ich dann ein kurzes Schreiben vor, in welchem diese Familie mir bestätigte, mich als Untermieter bei sich aufgenommen zu haben.

So bekam ich meinen Wohnsitz eintrag sowie ein Merkblatt mit dem Vermerk, mit einer Geldbuße wegen „Schwarz-zuzuges“ rechnen zu müssen. Eine Sanktion ist aber nicht erfolgt.

Betriebe, die im Volkswirtschaftsplan als wichtig eingestuft waren, hatten die Möglichkeit, dringend benötigte Arbeitskräfte (Spezialisten) bei der Zuzugsprozedur zu unterstützen, was bei mir aber nicht der Fall war.

Eine Erleichterung hatte ich bei meinen Bemühungen um eigenen Wohnraum in Leipzig - ich konnte der mir hilfsbereiten Familie ja nicht ewig zur Last fallen - weil ich gesellschaftliche Tätigkeiten in Form von „Aufbaustunden an gesellschaftlichen Objekten“ wie Wohnungsbaustellen oder Industriebaustellen in freiwilliger und unbezahlter Form verrichtete. Für jede geleistete Stunde bekam ich einen Talon (wie Konsummarke) in ein kleines Nachweisheft eingeklebt. Dieses Heft legte ich bei den für die Wohnraumvergabe verantwortlichen Stellen vor und beharrte auf eine entsprechende Gegenleistung in Form von Entgegenkommen, was dann letztendlich auch klappte.

Als Einzelperson stand mir lediglich ein Einzelzimmer zu und so wurde ich Untermieter in einer 3-Zimmerwohnung mit Küchen- und Toilettenbenutzung. Man musste sich eben arrangieren und auch aufeinander Rücksicht nehmen. Das Zimmer war etwa 16 m² groß, hatte ein Bett, 1 Kleiderschrank, Kommode, Tisch und zwei Stühle sowie einen „Berliner Kachelofen“ mit einer Heißluftkammer, in welcher man Essen aufwärmen oder Getränke warm halten konnte. Für die Briketts zum Heizen desselben, durfte ich eine Kiste im Keller meiner Vermieter aufstellen.

In den 60er-Jahren verbesserten sich die Wohnmöglichkeiten, als die Volkseigenen Betriebe a) eigene Wohnbauten für ihre Angehörigen errichteten und

b) in den 50er- Jahren, als die Arbeiter - Wohnungsbaugesellschaften getrennt nach Industriezweigen gegründet wurden. Nach wie vor gab es einen Verteilerschlüssel über die qm² Wohnfläche pro Person. In den Betrieben wie in den Genossenschaften waren Kommissionen tätig, die über die Vergabe an die Antragsteller entschieden. Bei den Genossenschaften hatte man sich mit Eigenanteilen in Geld und mit „Aufbaustunden“ nach erfolgter Aufnahme (über Wartelisten) einzubringen.

Es gab natürlich auch noch die Möglichkeit sich über die Wohnraumlenkungscommission im jeweiligen Stadtteil beim Rat der Stadt zu bemühen. In meinem VEB (Volkseigener Betrieb) gab es auch eine Wohnungskommission bei welcher ich auf der Warteliste für eine 2 - Zimmerwohnung stand, denn ich hatte geheiratet und konnte diesen Vorgang mit der Heiratsurkunde belegen. Auf dieser Warteliste hatte ich die Nummer 68 und bei etwas Glück konnte ich kontinuierlich nach oben auf der Liste kommen. Da nun eintrat was kommen sollte, wir erwarteten ein Kind, änderte sich an unserer Wohnungssituation erstmal nichts, denn erst mit zwei Kindern konnte ich eine 3-Raumwohnung in beantragen. Allerdings bekam meine Nummer eine Dringlichkeitsstufe da ich (ohne Genehmigung) mit bei meinen Schwiegereltern in der nunmehr, durch das Kind und meinen Umzug zu ihnen, total überbelegten Wohnung lebte und mein bisheriges Zimmer dem Wohnungsamt zurückgab.

Mit dem sprichwörtlichen Quäntchen Glück bezogen wir 1976 eine 3-Zimmerwohnung, in welcher wir in immerwährender Kontinuität unsere Lebens- und Wohnbedingungen so verbesserten, dass wir fast 25 Jahre glücklich lebten. Wie die Einkommen in der DDR waren auch die Preise für die Waren des täglichen Bedarfs, somit auch die Mieten staatlich festgelegt. Die 3-Raum Altbauwohnung (1905) bestand aus Küche; Bad; Korridor, ges 77,50 m² sowie Bodenkammer und Kellerraum. Alle Zimmer waren mit Kohleöfen ausgestattet und der Mietpreis betrug unveränderlich 53,25 Mark. In diesem Mietpreis waren außer Strom, Gas und Kohle alle übrigen Nebenkosten enthalten. Diese Miete entsprach etwa 5,0% unseres Nettoeinkommens. Bei evtl. durchgeführten „Modernisierungen“ welche zu Lasten des Vermieters gingen, erhöhte sich der Mietpreis kaum nennenswert. Durch die in Eigeninitiative von uns eingebrachte Gas-Außenwandheizung mit Gas-Durchlauferhitzer für Bad und Küche sowie Nutzung der Gemeinschaftsantenne, diese Einrichtungen wurden von der Gebäudewirtschaft finanziert, erhöhte sich unser Mietpreis bis zur Wiedervereinigung auf 59,85 Mark der DDR.

Ab 19.08.1991 wurden dann 244,52 DM, ohne Heizungs- und Warmwasserkosten fällig, bei steigender Tendenz. Welches neues Lebensgefühl bei ständig steigenden Kosten (Angleichung an das Westniveau), geringerem Verdienst und Aussicht auf Arbeitslosigkeit.

Geschuldet den Errungenschaften der „Wiedervereinigung“ auf dem juristischen Schlachtfeld (das Haus wechselte 3 x die Eigentümer und jedes Mal wurden die Mietkosten ohne adäquaten Gegenwert erhöht) sind wir gezwungenermaßen umgezogen und nun gespannt wie sich die Wohn- und Lebensbedingungen für uns entwickeln werden.

Rückblickend stelle ich fest, dass bei allen Schwierigkeiten und Ungereimtheiten in Politik, Wirtschaft und im gesellschaftlichem Leben und großer Unzufriedenheit mit den vielen Engpässen auf allen Gebieten des täglichen Lebens, es Anliegen der DDR war, die Grundbedürfnisse der Menschen abzusichern und keine staatlich organisierte Armut (wie sie heute vielerorts anzutreffen ist) aufkommen zu lassen. Obdachlose gab es nicht. [Kruse 2022]

23.2. Der Chefarzt i. R. Dr. med. Lothar Hübner, Vater des Verfassers, berichtete diesem gegenüber, dass er als junger Mann beim Wohnungsstadtrat auf der Suche nach Wohnraum in der Stadt Brandenburg /Havel vorstellig wurde. Im Wartebereich wurde er von einem älteren Herren angesprochen: „Junge, willst du 'n Haus haben? Schenk ich Dir. Is inne Damaschkestraße, 11 Mietparteien, Klo uff Halbetage. Is 'n bissken runtergekommen. Wenn de't ha'm willst, jreif zu! Sonst muss ich et die Stadt jeben.“ Hübner lehnte seinerzeit höflich ab. Der Verfasser sah dieses Objekt vor etwa zehn Jahren im Schaukasten einer Sparkassenfiliale Brandenburgs an der Havel, in welcher Immobilien vorgestellt wurden, die zum Verkauf anstanden. Es wurden nach der Erinnerung des Verfassers etwa € 850.000 aufgerufen. (Allerdings war das Haus bereits in einem innen wie außen grundhaft renovierten, modernisierten und ansprechenden Zustand.) Auf der Suche nach einer größeren Wohnung konnte der Verfasser dieser Arbeit mit seiner Ehefrau im Jahre 2020 eine 96 qm-Dachgeschosswohnung besichtigen, die aufgrund der günstigen Lage jedoch unerschwinglich war. Hätte sein Vater damals zugegriffen und bis 1989 durchgehalten, hätte sich das private Wohnungsproblem des Verfassers auf sehr elegante Weise lösen lassen. Statt dessen muss er nunmehr auch an seinem Elternhaus im Dorf P. Bei Brandenburg an der Havel vorbeifahren, welches ein Opfer der im Text beschriebenen „kalten Enteignung“ wurde. Seit 1973 wohnt dort die Familie, welcher das Haus vom damaligen Rat der Gemeinde zugewiesen wurde. Auch Wohnraum war ein „Produktionsmittel“ wie Grund und Boden oder Fabriken und Maschinen. Diese durften nur in minimalem Umfang im Privateigentum verbleiben: **„Im Sozialismus sind die ... Produktionsmittel gesellschaftliches Eigentum.“** [WBÖS, 1073, S. 731; KPWB, 1973, S. 671]

Anhang Nr. 24, Die Wirtschaft in der DDR, Martens BPB, Seite 25 [Quelle am Ende des Textes]

„Fakten

Die Wirtschaftsgeschichte der DDR lässt sich grob in drei Phasen einteilen (Wehler 2008): Die erste Phase beginnt 1945 und endet 1961 mit der einschneidenden Zäsur des Mauerbaus. Die anschließende zweite Phase, die bis 1971 geht, brachte teilweise Reformen und wird in ihrem Ende durch die Absetzung Walter Ulbrichts markiert. Die dritte Phase, der Zeitraum 1971-1989/90, fällt überwiegend mit der Regierungszeit von Erich Honecker zusammen. Einige Historiker sehen im Machtwechsel von Ulbricht zu Honecker im Jahre 1971 schon den Anfang vom Ende der DDR-Wirtschaftsgeschichte, da hiermit Veränderungen in der Wirtschaftspolitik verbunden waren, die sich später als verhängnisvoll herausstellten. Im Weiteren wird sich die Darstellung auf die letzte Phase der DDR-Wirtschaftsgeschichte beschränken, weil sie unmittelbare Auswirkungen auf die Transformationsperiode nach der deutschen Einheit hatte.

Die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik als Richtlinie nach 1971

Zentrale Leitlinie der damals neuen Wirtschaftspolitik war die so genannte „Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik“. Es sollten der Lebensstandard und die Versorgung der Bevölkerung verbessert werden, ohne zunächst Produktivitätsgewinne zu erreichen. Eine leistungsfähigere Wirtschaft sollte sich stattdessen gerade dank jener Anreize ergeben, die sich aufgrund besserer Lebensbedingungen böten. Heutigen Historikern zufolge ist dies so zu bewerten, dass es sich um einen sehr riskanten und letztlich ungedeckten „Wechsel auf die Zukunft“ handelte. Exemplarisch lässt sich die Entwicklung der DDR-Wirtschaft in den 70er und 80er Jahren anhand einiger ausgewählter volkswirtschaftlicher Zahlen verdeutlichen.

Veränderungen der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen in den 70er Jahren

Als besonders schwerwiegende Einschnitte können die beiden Erdölkrisen der 70er Jahre angesehen werden. Dadurch veränderten sich die Rahmenbedingungen der DDR-Wirtschaft massiv. Im Gegensatz zur Bundesrepublik war die DDR nicht in der Lage, die neue Rohstoffknappheit zu bewältigen. Ursprünglich war für die 70er Jahre eine langfristige Modernisierung der DDR-Energieversorgung auf der Grundlage von Erdöl und Erdgas vorgesehen. Diese Planung hatte spätestens seit Mitte der 70er Jahre keine Grundlage mehr. Die Verteuerung der Energiepreise nötigte den Staat dazu, Braunkohle als alleinige einheimische Energie- und Rohstoffquelle verstärkt zu verwenden. Infolge dessen wurden aus den 20er und 30er Jahren stammende Anlagen weiter genutzt, die eigentlich schon abgeschrieben und längst verschlissen waren. 1985 wurden 30 Prozent der Weltproduktion an Braunkohle in der DDR gefördert, mit steigendem Aufwand und wachsenden Umweltbelastungen. Nach der Zweiten Ölkrise 1979 wurden die Preisdifferenzen zwischen den höheren Weltmarktpreisen und den niedrigeren Einkaufspreisen des sowjetischen Erdöls von der DDR genutzt, um dringend benötigte Devisen durch den Export von Erdölprodukten zu erwirtschaften. Diese indirekte und ungeplante Subventionierung der DDR durch die Sowjetunion fand jedoch Anfang der 80er Jahre ein jähes Ende, als die Öllieferungen gekürzt und die Einkaufspreise dem Weltmarkt angeglichen wurden. Die DDR musste fortan das Dreizehnfache des Ölpreises von 1970 bezahlen (Wehler 2008) und war daher noch stärker auf die Nutzung der eigenen Braunkohle angewiesen. Wirtschaftspolitische Zielkonflikte und deren „Lösung“ in der DDR

Die DDR-Wirtschaftspolitik nach 1971 zeichnete sich ausgabenseitig durch eine nicht lösbare Konkurrenz dreier Ziele aus: Beibehaltung bzw. Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung, Schuldendienst insbesondere gegenüber ausländischen Gläubigern und Investitionen in die eigene Wirtschaft. Die ersten beiden Ziele hatten in der Wirtschaftspolitik immer höheres Gewicht. Zum einen kamen Kürzungen des Konsums oder Einschnitte beim Lebensstandard nicht in Frage, weil eine Destabilisierung des Systems auf Seiten der Bevölkerung befürchtet wurde. Stattdessen wurde die Stützung beispielsweise des Grundbedarfs der Bevölkerung aus Mitteln des Staatshaushalts immer mehr ausgeweitet. Zum anderen galt die internationale Zahlungsfähigkeit als unabdingbar für die nationale Eigenständigkeit. Um diese unter allen Umständen zu gewährleisten, wurden übertriebene Zahlen über den Verschuldungsgrad sogar unter Mitgliedern des Politbüros verbreitet. So sollten trotz wachsender Budgetprobleme noch wirtschaftspolitische Spielräume offen gehalten werden (Steiner 1999). In der Sicht der DDR-Wirtschaftspolitiker bestand die einzig realistische Möglichkeit für Einsparungen darin, Investitionen beispielsweise in der Energiewirtschaft oder in die Infrastruktur aufzuschieben. Das hatte jedoch negative Effekte beispielsweise auf die Arbeitsproduktivität. Zudem unterlief den Verantwortlichen bei der Verteilung der knappen Investitionsmittel ein schwerwiegender Fehler: Mit Verspätung sollte eine eigenständige Mikroelektronik aufgebaut werden, die aber zu keinem Zeitpunkt konkurrenzfähig war. Stattdessen wurden Milliardenbeträge ohne positive Effekte verschwendet. Die DDR war 1989/90 trotz alledem nicht bankrott. Sie ist nicht untergegangen aufgrund der desolaten Wirtschaft, sondern weil eine tiefe Legitimationskrise des politischen Systems aufbrach und weil sich die internationalen Rahmenbedingungen veränderten. „Jedoch hatte man jahrelang über die eigenen Verhältnisse gelebt, was sich in der inneren und äußeren Verschuldung sowie dem Verfall des Kapitalstocks [d.h. des Bruttoanlagevermögens der Volkswirtschaft] dokumentierte. Insofern war der ökonomische Zusammenbruch ohne durchgreifende Veränderung der wirtschaftlichen Systembedingungen abzusehen“ (Steiner 1999).“

Autor: Bernd Martens, SFB 580 (Jena/Halle) [Martens, BPB, 2020]

Der Abdruck erfolgte unter den Bedingungen der Creative Commons Lizenz „CC BY-NC-ND 3.0 DE“

Auf die beigefügten Diagramme und Zahlen wurde an dieser Stelle verzichtet. Bei entsprechendem Bedarf sind diese der originalen Quelle zu entnehmen.

Anhang Nr. 25, Beispiel aus der journalistischen Tätigkeit des Verfassers, Seite 63

Der Verfasser dieser Arbeit arbeitete zwischen 2012 und 2016 als Chefredakteur eines mittelständischen Verlages in einer Kleinstadt der Metropolregion B.s. Ein älteres Ehepaar kontaktierte ihn in dieser Zeit und bat ihn zu einem Ortstermin. Es handelte sich um den S.weg der Stadt. An der östlichen Seite des S.wegs lagen etwa anderthalb Dutzend wohnbebaute Grundstücke, an der westlichen Seite etwa zehn und ein Friedhof. Der S.weg führt nach Süden auf freies Feld und ist vom Typ „Anliegerstraße“. Im Jahre 2012 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt X. Den S.weg, der bis dahin unbefestigt war, im Zuge der städtebaulichen Ertüchtigung der Siedlung zu befestigen.

Gemäß der Kommunalsatzung lag der Eigenanteil, den die Anwohner des S.wegs für den Ausbau ihrer Anliegerstraße zu zahlen hätten, bei weit über 60%, was für die beiden alten Leute eine immense Belastung bedeutet hätte. Sie berichteten dem damaligen Chefredakteur Hübner, dass sie etwa € 25.000 für die Reparatur des Dachs ihres Hauses am S.weg gespart hätten. Sie seien beide Rentner und hätten vor, das Haus ihrer Enkelin zu überschreiben, die zu dieser Zeit ein unbezahltes Berufspraktikum nach abgeschlossenem Studium mache. Ihre Rente reiche gerade so, um über die Runden zu kommen. Am Tage vor der Kontaktaufnahme zu Herrn Hübner hätten verschiedene Bankvertreter an ihrer Tür geklingelt und unisono mit Verweis auf den SVV-Beschluss in etwa dieselben Vorschläge gemacht: Wenn die alten Leute ihr Haus dem anfragenden Kreditinstitut überschrieben, würden dieses die Anteilskosten der Straßensanierung tragen und die beiden alten Leute auf Lebenszeit im Hause wohnen lassen. Die beiden Rentner berichteten entsetzt, dass sowohl die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehepaares als auch die der Enkelin den Bankvertretern durchaus bekannt gewesen seien und diese ihnen sowohl ihre Einkommenslage als auch die mangelnden Aussichten auf eine Kreditgewährung oder eine hypothekarische Belastung vorgerechnet hätten. Es gelang erst, diese Drohung abzuwenden, als Hübner gemeinsam mit dem Historiker L. aus X. anhand alter Fotos der Nachweis gelang, dass dieser Weg vor Zeiten bereits teilweise mit einer Kopfsteinpflasterung befestigt war. Dadurch galt die Sanierung nicht als Neustraßenbelagsdeckung sondern als Reparatur, was nach der bestehenden Kommunalsatzung die Eigenbeteiligungskosten signifikant senkte. Die Frage, woher die Bankvertreter der verschiedenen Kreditinstitute ihre detaillierten Kenntnisse bezogen hatten, konnte nicht geklärt werden.

Anhang Nr. 25.1

SVV-Beschluss-Nr.: 06/32/2012

„Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt X. wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 07/32/2012

(1) Für das in der Übersicht gekennzeichnete Plangebiet Gemarkung Y., Flur 1, ..., Gemarkung Y., im Nordwesten durch die nordwestliche Straßenbegrenzungslinie der Straße S.weg, im Nordosten durch die Flurstücke 109 sowie 370 und 371 jeweils teilweise der Flur 1, Gemarkung Y. wird die Ergänzungssatzung gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), aufgestellt.

(2) Der Entwurf der Ergänzungssatzung für den Bereich S.weg/S.siedlung im Ortsteil Y. der Stadt X. wird gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt.

(3) Die Beteiligung der in ihren Belangen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.“

SVV-Beschluss-Nr.: 08/32/2012

„(1) Der Bebauungsplan Nr. 56 „S.weg“ gewährleistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden. Die Abwägung wird gebilligt.

Anhang Nr. 26, Weiterbewilligungsantrag eines Sozialamtes, Seite 61

ab 07/2020

Eingang:	Angaben zur Weitergewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)	Az.: 1012.1.102139
-----------------	--	------------------------------

Hinweis:
Damit Ihnen die Leistungen der Grundsicherung sachgerecht erbracht werden können, füllen Sie bitte diesen Vordruck aus – erforderlichenfalls fügen Sie bitte die benötigten Unterlagen bei. Bitte beachten Sie, dass die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift der jeweiligen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters auf dieser Seite unten zu bestätigen ist. Die Datenerhebung erfolgt nach § 67a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch-Zehntes Buch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67b Abs. 1 SGB X. Ihre Verpflichtung zur Mitwirkung ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch-Erstes Buch (SGB I). Sofern Sie dieser Obliegenheit nicht nachkommen, kann die Sozialleistung ganz oder teilweise wegen fehlender Mitwirkung versagt werden.

Angaben zu den persönlichen Verhältnissen	1. Person	2. Person
	weiblich	männlich
	Antragsteller(in) 1	☐ Antragsteller(in) 2 ☐ Ehegatte (nicht getrennt lebend) Sohn ☐ Lebenspartner(in) (nicht getrennt lebend) ☐ Partner(in) in eheähnlicher Gemeinschaft
Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname	XXXXXXXXXX	XXXXXXXXXX
Anschrift Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, (freiwillig: Telefon)	[REDACTED ADDRESS]	
Geburtsdatum	01.01.1950	01.01.1990
Familienstand	ledig ☒ verwitwet seit 2013	ledig seit Geburt
Zahl der Personen in Ihrer Wohnung	3 Person(en)	
Unterkunfts- und Heizkosten (bitte Nachweise / Abrechnungen beifügen)	641,00 EUR	
Einkommen (bitte Nachweise beifügen)	Leistungen nach SGB XII	
Vermögen (bitte Nachweise beifügen)	keines	
Schwerbehindertenausweis	☐ ja, gültig bis ☐ nein	☐ ja, gültig bis ☐ nein
	In Besitz seit ☐ beantragt am	In Besitz seit ☐ beantragt am
	☐ Merkzeichen G oder aG	
Mehrbedarf kostenaufwändige Ernährung (bitte Nachweise beifügen)		
Betreuer(in)		
Gegenüber meinem letzten Antrag haben sich außerdem weitere Änderungen ergeben	☐ ja ☒ nein wenn ja, bitte erläutern und nachweisen!	☐ ja ☒ nein wenn ja, bitte erläutern und nachweisen!

Erklärung

Den Vordruck habe ich wahrheitsgemäß ausgefüllt. Die Angaben zur zweiten Person habe ich ausgefüllt, weil mir Vollmacht erteilt wurde; ansonsten hat diese Person ihre Angaben selbst in den vorstehenden Vordruck eingetragen und die Richtigkeit durch ihre Unterschrift bestätigt. Wenn und solange ich Grundsicherungsleistungen erhalte, werde ich Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familien-, Wohn-, Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnisse) sowie der Verhältnisse, über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich und unaufgefordert mitteilen. Dies gilt auch für Angaben zu den vertretenen Personen.

	1. Person	2. Person
Datum	den 16. Mai 2020	den 16. Mai 2020
Unterschrift	in vorliegender Vollmacht	in vorliegender Vollmacht

Bildquelle: [Scan eines Formularausdrucks des Sozialamtes der Stadt B. Bearbeitet und anonymisiert durch den Verfasser dieser Arbeit.]

Falls Sie im beiliegenden „Gesundheitsfragebogen“ angegeben haben, dass ein Sozialigungsverfahren gegen einen ablehnenden Rentenbescheid läuft, unterschreiben Sie bitte diese Schweigepflichterklärung.

Entbindung von der Schweigepflicht für das Sozialgericht

Erklärung

Ich, ,
 wohne(n) in
 befreie hiermit das Sozialgericht in

Anschrift des Sozialgerichts Strasse, PLZ, Ort

von der ärztlichen Schweigepflicht. Ich bin damit einverstanden, dass Befundunterlagen, Untersuchungsergebnisse, Krankenhausentlassungsberichte, Krankengeschichten oder ähnliche Unterlagen der Ärztin / dem Arzt der Agentur für Arbeit im verschlossenen Umschlag zur Auswertung zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Feststellung meiner gesundheitlichen Voraussetzungen innerhalb der Inanspruchnahme von Sozialleistungen (Dienst-, Sach- und Geldleistungen) erforderlich ist. Die medizinischen Unterlagen dürfen ohne Begründung (z.B. Berufsunfähigkeit, Unfall, festgestellte Behinderung o. ä.) nicht älter als 4 Jahre sein. Die Abgabe dieser Erklärung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Bei fehlender Mitteilung können die Sozialleistungen jedoch unter den Voraussetzungen des § 68 SGB I ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden. Diese Erklärung gilt für die Dauer von 3 Jahren ab dem Datum der Unterschrift.

X

Datum Unterschrift der Kundin/des Kunden bzw. der gesetzlichen Vertreter

Erklärung

Ich, ,
 wohne(n) in
 befreie hiermit die Ärztin / den Arzt der nachfolgend genannten Behörde

Anschrift der Behörde Strasse, PLZ, Ort

von der ärztlichen Schweigepflicht. Ich bin damit einverstanden, dass Befundunterlagen, Untersuchungsergebnisse, Krankenhausentlassungsberichte, Krankengeschichten oder ähnliche Unterlagen der Ärztin / dem Arzt der Agentur für Arbeit im verschlossenen Umschlag zur Auswertung zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Feststellung meiner gesundheitlichen Voraussetzungen innerhalb der Inanspruchnahme von Sozialleistungen (Dienst-, Sach- und Geldleistungen) erforderlich ist. Die medizinischen Unterlagen dürfen ohne Begründung (z.B. Berufsunfähigkeit, Unfall, festgestellte Behinderung o. ä.) nicht älter als 4 Jahre sein. Die Abgabe dieser Erklärung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Bei fehlender Mitteilung können die Sozialleistungen jedoch unter den Voraussetzungen des § 68 SGB I ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden. Diese Erklärung gilt für die Dauer von 3 Jahren ab dem Datum der Unterschrift.

X

Datum Unterschrift der Kundin/des Kunden bzw. der gesetzlichen Vertreter

Anhang Nr. 29, zur Situation in der NVA in einem Panzerregiment im Süden von Berlin, 1984, Seite 23

Im NVA-Panzerregiment Nr. 1 „Friedrich Wolff“, in welchem der Verfasser dieser Arbeit zwischen 1983 und 1985 als Panzersoldat und Militärkraftfahrer diente, gab es eine Unmenge von Dienstvorschriften, Dienstanweisungen, Protokollen und dgl. mehr. Bei Gefechtsübungen stellte sich hingegen heraus, dass etwa nur ein Drittel aller Gefechtsfahrzeuge als einsatzbereit bewertet wurden. Diese Informationen wurden unter der Auflage der Geheimhaltung und Strafandrohung im Politunterricht in scharfer Form vorgetragen, als ob es den einfachen Soldaten und Unteroffizieren möglich gewesen wäre, daran auch nur das geringste zu ändern. Alle Formulare der NVA und auch ihre bevorrechtete Stellung im DDR-Versorgungsgefüge – die MHO (Militärische Handels-Organisation) war nach dem eigenen Erleben des Verfassers immer weitaus besser versorgt als die Einzelhändler der HO oder Konsumgenossenschaften – änderten nichts daran, dass sich die Panzerbesatzungen untereinander die Mündungsschoner-Kappen ihrer Panzerkanonen stahlen, damit ein Soldat der jeweiligen Panzerbesatzung seinen Urlaub antreten konnte. Fehlte dem Gefechtspanzer der Mündungsschoner oder ein anderes relevantes, sichtbares Teil, was den Einsatz des Panzer unmöglich machte, dann hatte die gesamte Panzerbesatzung Ausgangssperre und Urlaubsverbot.

Anhang Nr. 30, Baustart für die Brücke am Altstädtischen Bahnhof verzögert sich, Seite 58

„Der für dieses Jahr geplante Start der Arbeiten für den Bau der neuen Brücke am Altstädtischen Bahnhof in Brandenburg an der Havel wird sich verzögern. Vor dem Hintergrund einer möglichen juristischen Auseinandersetzung und unter Abwägung möglicher Risiken für einen ungehinderten Bauablauf, hat der Landesbetrieb Straßenwesen beschlossen, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Mit dieser Entscheidung soll einer deutlichen Verlängerung der Bauzeit und einer Erhöhung der Kosten entgegengewirkt werden, die mit einer Klage gegen das gewählte Planrechtsverfahren verbunden wären.“

Nach dem Abriss des geschädigten Bauwerkes am Altstädter Bahnhof ist ein Neubau notwendig. Um die sich daraus ergebenden Einschränkungen für den Verkehr und die Bürgerinnen und Bürger so weit wie möglich zu reduzieren, sollte der Neubau in möglichst kurzer Zeit umgesetzt werden. Der Landesbetrieb ist daher ursprünglich von der Umsetzung der Maßnahme auf der Grundlage einer Ausnahmевorschrift des erst kürzlich neugefassten Fernstraßengesetzes ausgegangen, weil von den betroffenen Eigentümern und den öffentlichen Institutionen, die mit dem Neubau der Brücke befasst sind, positive Rückmeldungen vorliegen. Unter Abwägung der Vorteile sowie Risiken und in enger Abstimmung mit der Stadt Brandenburg an der Havel sowie den Verkehrsbetrieben der Stadt wurde eine entsprechende wirtschaftliche und baulich umsetzbare Planung vorgelegt.

Die Umsetzung von Baumaßnahmen über ein Planfeststellungsverfahren sind aufwendiger und zeitintensiver als eine Realisierung auf der gesetzlichen Grundlage der so genannten Planungsbeschleunigung. Deshalb ist mit einem Baubeginn in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen. Der Landesbetrieb wird einen Zeitplan für den Bau der neuen Brücke am Altstädter Bahnhof erarbeiten.“ [LSB 2022]

Anhang Nr. 31, Verbraucherwillen, Seite 42

Der Verfasser dieser Arbeit regt den Leser an, mit der Firma Samsung Kontakt mit dem Ziel aufzunehmen, ein Smartphone der Reihe Galaxy Note 10 von sogenannter Bloat- oder Fatware zu befreien. Man habe kein Interesse an Apps wie Bixby, Digitales Wohlbefinden, Facebook, Galaxy Store, Game Booster, Game Optimizing Service, Info Desk, Netflix, Samsung Cloud, Samsung Galaxy Friends, Samsung Pay Framework, Samsung Visit In etc. Man wolle sie deinstallieren und meint, man habe ein Recht dazu. Schließlich habe man das Gerät gekauft, es sei persönliches Eigentum und daher behalte man sich die Ausstattungsfreiheit vor. Es wäre schließlich auch nicht vorstellbar, dass man ein Haus kaufe und sich vom Bauunternehmen die Möblierung vorschreiben lasse. Man benutze diese Apps nicht, wolle sie nicht und wolle den freiwerdenden Speicherplatz und die Energieressourcen anderweitig nutzen, ohne das System rooten zu müssen und damit alle Garantieansprüche und die weitere Funktionsfähigkeit des Gerätes als Ganzes zu gefährden.

Dieses kleine Experiment sollte die Aussage des Textes hinreichend belegen.

Anhang Nr. 32, Ein Beispiel aus dem ehemaligen Arbeitsumfeld des Verfassers, Seite 49

Ein Beispiel aus der Arbeitsbiografie des Verfassers möge diese Aussage illustrieren: Der Chef eines Berliner Rettungsdienstunternehmens kam an einem Vormittag bei der Werkstatt seiner Firma vorbei, in welcher ein bei der Firma angestellter KFZ-Meister die Wagenflotte des Unternehmens kostengünstig selbst reparierte und wartete. Der Chef strahlte den Meister an und verkündete: „Siehst du, dass ist der Vorteil, wenn man Chef ist: Man kann mit seinen Kindern in den Zoo gehen, wenn einem danach ist.“ Ohne mit der Wimper zu zucken antwortete der Meister: „Siehst du, dass ist der Vorteil, wenn man Angestellter ist: Sobald der Alte aus dem Haus ist, kann man den Hammer fallen lassen“. Die Widerständigkeit, welche die Regelexklusivität des Chefs bei seinem Personal hervorrief, war hausgemacht und deckt sich vollumfänglich mit der geäußerten These, dass eine asymmetrische Deregulation keinen langfristigen Gewinn verspricht.

Anhang Nr. 33, Der Kronprinz von Preußen entgeht nur knapp der Hinrichtung, Seite 29

„Der Kronprinz“ (Friedrich II., Anm. d. Verf.) *erwartet nun jeden Augenblick seinen Tod ... Drei Tage nach dem schrecklichen Ereignis* (der Enthauptung seines Freundes Katte in Küstrin am 6. November 1730, Anm. d. Verf.) *eröffnet der Pastor dem Gefangenen im Auftrag Friedrich Wilhelms, dass er begnadigt sei. Er müsse allerdings vor einer Kommission einen Eid ablegen, dem König gehorsam zu sein. [Unger, S. 11. S. 50]*

Anhang Nr. 34, Zur Pathologie Elisabeths von Thüringen, Seite 37

Elisabeth wird zwar bis auf wenige Ausnahmen „als hilfsbereite, gütige Frau“ beschrieben [Ohler, 1985, S. 24]. Der Verfasser dieser Arbeit kann sich als medizinisch vorgebildeten Historiker jedoch nicht der Vermutung erwehren, dass der Verlust ihrer ungarischen Familie, der ihres geliebten Ehemannes, Ludwigs von Thüringen im Jahre 1227, die rigide, ja schon sadistische Behandlung durch ihren Beichtvater, den Inquisitor und Hexenjäger **Konrad von Marburg**, die von ihm verfügte Isolation zu Marburg, die Konflikte mit der landgräflichen Familie, allen voran **Heinrich Raspe**, der seine Schwägerin für nicht zurechnungsfähig hielt, ihre seelische Verfassung unbeschadet ließ. Eine Flucht in eine übersteigerte Religiosität wäre als erklärendes Modell vom Verfasser dieser Arbeit zumindest denkbar.

Anhang Nr. 35, Der Wandel von der analogen zur digitalen Welt und seine Folgen, Seite 42

So wendet sich der Vater des Verfassers dieser Arbeit, der über keinen Rechner und keine Rechnererfahrung verfügt, nunmehr beinahe wöchentlich an seinen Sohn, der ihm online über den Mitschnittservice des Deutschlandfunks Skripte besorgen soll, da der Mitschnittservice die Printzusendungen der Skripte nach Aussagen des Vaters mittlerweile eingestellt hat.

17. Danksagung

In allererster Linie bin ich meiner tapferen Ehefrau Maria Hübner-Temori zu Dank verpflichtet, deren unendliche Geduld und Verständnis unter schwierigsten Bedingungen und ebenso aufopferungs- wie hingebungsvolle Zuwendung für unseren Sohn Wolfi mir die Erstellung dieser Arbeit erst ermöglichte. Sie durfte im Iran nur fünf Klassen besuchen – aber ihre Herzensbildung entspricht der DQR 8. Unserem dreijährigen Sohn Wolfi verdanke ich ein weitestgehend ungestörtes Arbeiten. Sein ruhiges und freundliches Wesen war die Grundvoraussetzung für meine ungestörte Arbeit. Meiner Tante, der Oberstudienrätin i. R. Ilse V. verdanke ich – um mit meinem geistigen Vater Dr. Kurt Tucholsky zu sprechen – vom 15. bis zum 1. jeden Monats mein Leben. Einen weiteren Dank schulde ich meinem Freunde, dem Ritter Hubertus von Badewitz und dessen Gattin Alexandra und Tochter Cécile für die vielen Anregungen und Hinweise.

Frau Professor Dr. Wiese, wirtschafts- und sozialaffine Erstleserin dieser Arbeit und Dozentin mehrerer Module während meines Studiums an der FH, verdanke ich wertvolle Anregungen, gehaltvolle und Erkenntnis fördernde Diskussionen, hervorragende Literaturempfehlungen, ein stets offenes Ohr und die Lektüre ihrer spannenden Dissertation, aus der ich einiges für diese Arbeit abschöpfen konnte.

18. Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre, schwöre und beeide hiermit feierlich, dass ich die vorliegende Bachelor-Arbeit vollkommen selbstständig verfasst habe:

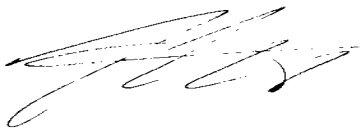
Ich habe keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt.

Teile der Arbeit oder die Arbeit an sich wurden nie an anderer Stelle als Prüfungsleistung vorgelegt.

Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, wurden von mir nach allerbestem Wissen und Gewissen mit der mir größtmöglichen Sorgfalt unter Angabe der Quellen und unter Beachtung der im Wissenschaftsbereich geltenden allgemeinen verwendeten Zitierregelungen gekennzeichnet.

Dies erfolgte in unabdingbarer Loyalität zu den Prinzipien ehrenhaften wissenschaftlichen Arbeitens, der Achtung fremden geistigen Eigentums und in Respekt vor meiner alma mater, der ich die Möglichkeit zur Einreichung dieser Arbeit zu danken habe.

Gegeben, beschworen und gesiegelt zu Pritzerbe, am 9. Januar 2023.



stud. soc. sc. Michael L. Hübner

